

AKTIONSPLAN DER LANDESREGIERUNG
ZUR UMSETZUNG DER
UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION
IN BADEN-WÜRTTEMBERG



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Herausgeber

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Schellingstraße 15 · 70174 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999
poststelle@sm.bwl.de · www.sozialministerium-bw.de

Internetverfügbarkeit

Diese Broschüre steht im Internet als Download zur Verfügung:
www.sozialministerium-bw.de/de/service/publikationen/

Barrierefreie Veröffentlichungen

Der Landesaktionsplan ist voraussichtlich ab September 2015 auch in Leichter Sprache veröffentlicht und im Internet als vorlesbares Dokument eingestellt.

Redaktion

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Hanna Ansel · Petra Clauss · Dr. Johannes Fridrich · Ulrika Gebhardt · Dr. Karl-Gustav Kalbfell · Andreas Weber

Unter weiterer Mitarbeit

- der folgenden Ministerien des Landes Baden-Württemberg:
 - Staatsministerium
 - Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
 - Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
 - Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
 - Innenministerium
 - Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
 - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
 - Justizministerium
 - Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
 - Ministerium für Integration
- der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
- des Beauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Gerd Weimer
- der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung im Staatsministerium Baden-Württemberg: Gisela Erler

Gestaltung

Kreativ plus Gesellschaft für Werbung und Kommunikation mbH
Stuttgart · www.kreativplus.com

Druck

Krautheimer Werkstätten
für Menschen mit Behinderung gem. GmbH

Verteilerhinweis

Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Baden-Württemberg (Landesaktionsplan) wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit mit dieser Broschüre veröffentlicht. Sie darf weder von Parteien, noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

AKTIONSPLAN DER LANDESREGIERUNG
ZUR UMSETZUNG DER
UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION
IN BADEN-WÜRTTEMBERG



Grußwort Ministerpräsident Winfried Kretschmann



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
seit dem Jahr 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist dies ein wichtiger Meilenstein. Gleichwohl stellt das Inkrafttreten dieses völkerrechtlichen Vertrages erst den Anfang des umfangreichen Umsetzungsprozesses dar.

Der mit der Konvention verbundene Paradigmenwechsel weg von Fürsorge und Integration hin zur Inklusion betrifft alle Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderungen, und nahezu jeden Lebensbereich: von der Infrastruktur über die Bildung und den Arbeitsmarkt bis hin zur Gestaltung der Freizeitangebote – überall wird an der Realisierung der Inklusion gearbeitet. Und obwohl sie förmlich in aller Munde ist, fragen sich immer noch viele Menschen, insbesondere jene die sich als „nicht-behindert“ betrachten, was Inklusion eigentlich für sie konkret bedeutet.

Ich meine, dass es bei der Inklusion neben dem Abbau von Barrieren und Hindernissen vor allem darum geht, unseren Blickwinkel zu verändern. Anstatt vermeintliche Defizite eines Menschen zu betrachten, müssen wir uns fragen, wo wir oder unsere Umwelt möglicherweise einen Mitmenschen an der vollen Entfaltung seines Potenzials hindern. Wir alle müssen uns darüber Gedanken machen, wie wir Menschen mit Behinderungen eine selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen unserer Gesellschaft gewährleisten können.

Die Landesregierung hat sich nach einem umfassenden Beteiligungs- und Prüfverfahren auf den vorliegenden Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verständigt. Dieser Aktionsplan beinhaltet sowohl die bereits umgesetzten Maßnahmen des Landes zugunsten von Menschen mit Behinderungen als auch Maßnahmen, die noch zur Umsetzung vorgesehen sind.

Trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte sind noch viele Schritte hin zu einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu tun. Daher rufe ich Sie alle auf, weiter gemeinsam engagiert an der Verwirklichung dieses Zieles zu arbeiten. Der Landesaktionsplan ist unsere Selbstverpflichtung und unser Fahrplan für dieses Vorhaben in den kommenden Jahren.

A handwritten signature in blue ink that reads "Winfried Kretschmann". The signature is written in a cursive style.

Winfried Kretschmann
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Grußwort Sozialministerin Katrin Altpeter

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ich freue mich, dass ich Ihnen diesen Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg vorlegen darf. Viele Menschen mit Behinderungen im Land und alle Ministerien mit ihrem Fachwissen und Engagement haben daran mitgewirkt. Dafür an alle Beteiligten einen herzlichen Dank.



Mein besonderer Dank gilt den Vertreterinnen und Vertretern des Landes-Behindertenbeirats und dem Herrn Landes-Behindertenbeauftragten Gerd Weimer. Sie haben den Aktionsplan-Prozess im Jahr 2012 angestoßen und auf vier Regionalkonferenzen ein anspruchsvolles Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die dort gesammelten Vorschläge und Forderungen haben dem Sozialministerium und den Kolleginnen und Kollegen in den beteiligten Ministerien als wichtige Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung unseres Landesaktionsplans gedient.

Es war ein aufwändiger Prozess, aber mit diesem Aktionsplan liegt nun erstmals ein umfassender Überblick vor, wo wir aktuell mit unseren Anstrengungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stehen, was wir anstreben und wie die Landesregierung dabei vorgehen will. Flankiert werden diese Anstrengungen durch entsprechende Maßnahmen des Bundes und der Kommunen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen müssen.

Das Dokument ist so bunt und vielfältig, wie die Menschen und Organisationen, die daran mitgewirkt haben. Ich hoffe, unser Landesaktionsplan findet Ihr Interesse und vermittelt Ihnen ein Bild davon, was die Landesregierung in den kommenden Jahren tun will, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern. Wir wollen, dass Menschen mit und ohne Behinderungen trotz unterschiedlicher Fähigkeiten gemeinsam leben, lernen, wohnen, arbeiten und die Freizeit verbringen – kurz: inklusiv leben.

A handwritten signature in blue ink that reads "Katrin Altpeter".

Ihre Katrin Altpeter MdL
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren




INHALT

Grußworte	2
1 Allgemeines – Grundlagen – Ziele	7
1.1 Bewusstseinsbildung	12
1.2 Normenprüfung	17
2 Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeit	21
2.1 Gleiche Anerkennung vor dem Recht	22
2.2 Zugang zur Justiz	28
2.3 Gewalt	33
2.4 Justizvollzug	41
3 Bildung, Fort- und Weiterbildung	49
3.1 Frühkindliche Bildung	50
3.2 Allgemeine Schulbildung	53
3.3 Hochschule und Referendariat	61
3.4 Berufliche Bildung	68
3.5 Erwachsenenbildung	75
3.6 Fort- und Weiterbildung	77
3.7 Außerschulische Jugendbildung	84
4 Gesundheit	87
4.1 Umsetzung des Gesundheitsleitbildes Baden-Württemberg	88
4.2 Interdisziplinäre und Sonderpädagogische Frühförderung	81
4.3 Verbesserung der ambulanten Versorgung	94
4.4 Verbesserung der stationären Versorgung	98
4.5 Verbesserung der psychiatrischen Versorgung	102
5 Arbeit und Beschäftigung	105
5.1 Öffentliche Arbeitgeber	106
5.2 Integration in den Allgemeinen Arbeitsmarkt	114
5.3 Arbeits- und Beschäftigungsangebote in der Behindertenhilfe	123
5.4 Arbeitsschutz	126

6	Wohnen	131
6.1	Investitionen in der Behindertenhilfe und Dezentralisierung	132
6.2	Neuordnung des Heimrechts durch das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)	135
6.3	Wohnraumförderung	140
6.4	Städtebau	143
7	Barrierefreiheit	147
7.1	Barrierefreies Bauen	148
7.2	Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	152
7.3	Zugänglichkeit von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen	156
7.4	Verkehr und Öffentlicher Raum	159
7.5	Kommunikation und Medien	164
8	Kultur, Freizeit, Sport	171
8.1	Kulturelles Leben	172
8.2	Sport	177
8.3	Tourismus und Umwelt	182
9	Gesellschaftliche und politische Teilhabe	187
9.1	Bürgerschaftliches Engagement und Bürgerbeteiligung	188
9.2	Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen	193
9.3	Wahlen	197
9.4	Politische Bildung	199
10	Förderung des Landes für Aktivitäten anderer Akteure	203
11	Internationale Zusammenarbeit	207
12	Ausblick: Evaluation und Weiterentwicklung	211
13	Anhang	213
	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006	

Allgemeines Grundlagen Ziele





In Baden-Württemberg leben laut Jahresbericht 2013 des Landesversorgungsamtes Baden-Württemberg 1,12 Millionen Menschen mit einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX. Legt man den Behinderungsbegriff des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) zugrunde, nach dem eine Behinderung insbesondere aus der Wechselwirkung zwischen eigenen Beeinträchtigungen und umweltbedingten Faktoren entsteht, ist die Zahl von Menschen mit Behinderungen noch höher anzusetzen. Menschen mit Behinderungen sind in keiner Hinsicht eine gesellschaftliche Randgruppe. Politik von und für Menschen mit Behinderungen ist zentraler Teil sozialer Gesellschaftspolitik.



Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention

Im Dezember 2006 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York die UN-Behindertenrechtskonvention. Deutschland hat die Konvention am 24. Februar 2009 ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der Deutschland als Vertragsstaat dazu verpflichtet, den Inhalt der Konvention auf nationaler Ebene umzusetzen und zu diesem Zweck alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen (Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a UN-BRK). Mit der Ratifikation hat das Übereinkommen den Rang eines einfachen Bundesgesetzes erlangt und ist auf diese Weise Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden. Vermittelt über das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot entfaltet die UN-Behindertenrechtskonvention Bindungswirkung für sämtliche staatliche Stellen (vgl. hierzu Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK).

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention deckt das gesamte Spektrum menschenrechtlich geschützter Lebensbereiche ab. Dem Grundsatz der Unteilbarkeit verpflichtet, integriert sie wie kein Übereinkommen zuvor bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Inklusion ist dabei die durchgängige Haltung und das zentrale Handlungsprinzip. Ziel ist, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt und zusammen leben.

Die Bundesregierung hat am 15. Juni 2011 einen Nationalen Aktionsplan beschlossen, der die Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu einer Gesamtstrategie zusammenfasst.

Um die Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention auch in Baden-Württemberg weiter voranzubringen, wurde der vorliegende Maßnahmenplan erarbeitet.

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg



Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien Bündnis 90/Die Grünen und der SPD für Baden-Württemberg aus dem Jahr 2011 sieht die Erarbeitung eines Umsetzungsplanes für die UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg vor: „Die von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Inklusion, also die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, ist ein vorrangiges Ziel der neuen Landesregierung. Anknüpfend an den angekündigten Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wollen wir in Kooperation mit den Betroffenenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden sowie den Kommunen einen eigenen Umsetzungsplan für Baden-Württemberg erarbeiten.“

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgte in Baden-Württemberg so dann unter Beteiligung der Betroffenen und deren Angehörigen in einem sogenannten „bottom-up“ Prozess. Für Baden-Württemberg hat der Landesbehindertenbeirat unter Vorsitz des Landes-Behindertenbeauftragten einen Vorschlag für Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen eines Umsetzungsplanes zur UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde in einem breit angelegten Konsultationsverfahren in vier Regionalkonferenzen mit Betroffenen und deren Angehörigen sowie allen in der Hilfe für Menschen mit Behinderungen maßgeblichen Akteuren weiterentwickelt.

Durch den Beschluss des Landesbehindertenbeirates vom 28. Januar 2014 wurde der Landes-Behindertenbeauftragte beauftragt, die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses an die Landesregierung zu übergeben. Die Übergabe des Berichts über die Ergebnisse der Regionalkonferenzen fand am 6. Mai 2014 statt.

Nicht alle Zielsetzungen und Maßnahmenvorschläge aus dem Beteiligungsprozess richten sich an die Landesebene. Die Teile, welche in die Zuständigkeit des Bundes oder der Kommunen fallen, wurden vom Landes-Behindertenbeauftragten an die entsprechenden Adressaten übermittelt, da sowohl die Bundesregierung wie auch die kommunalen Körperschaften zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sind. Diese Teile wurden folglich nicht in den Landesaktionsplan aufgenommen.

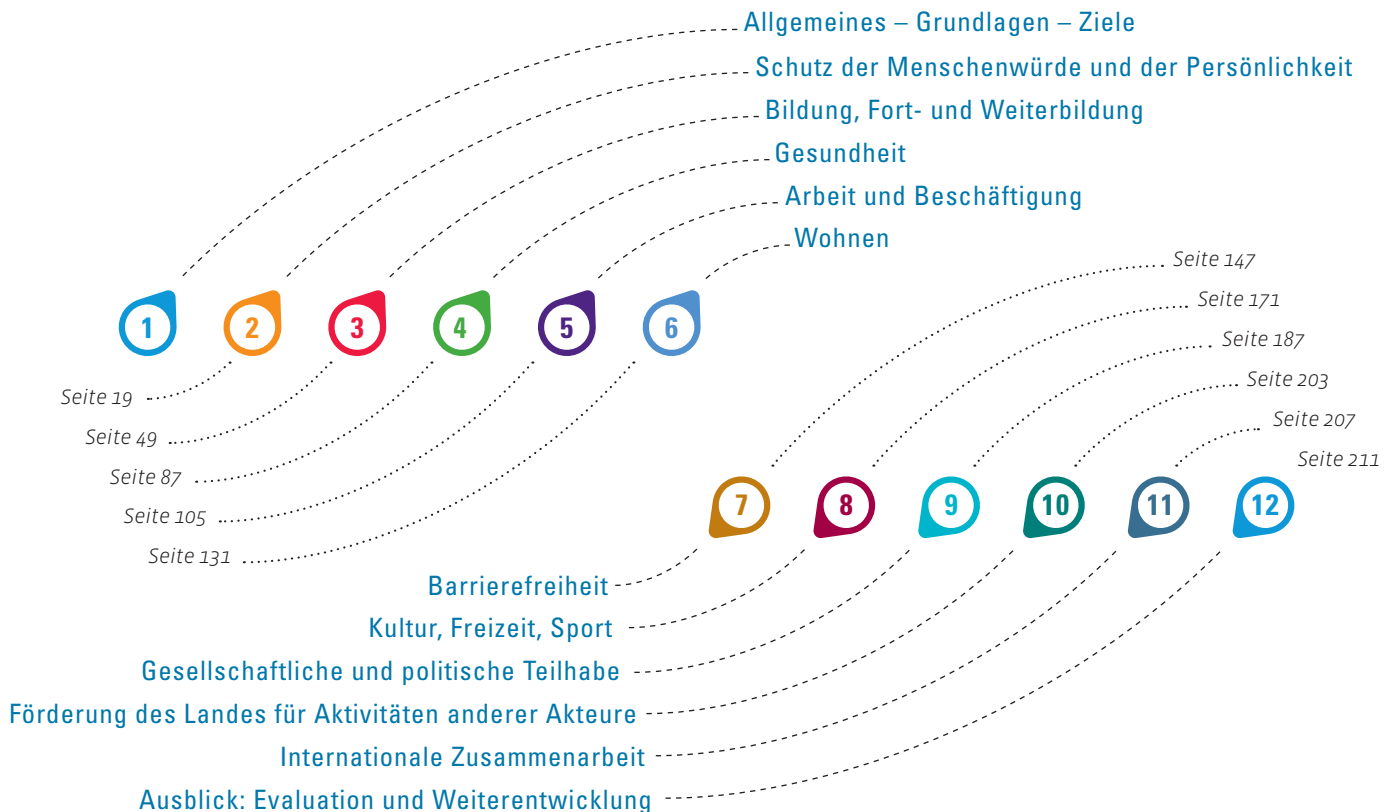
Das Kabinett hat am 6. Mai 2014 beschlossen, dass die Erstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg Aufgabe der gesamten Landesregierung ist. Jedes Ministerium hat zunächst für seinen Zuständigkeitsbereich einen Aktionsplan beziehungsweise Einzelbeiträge für den gemeinsamen Aktionsplan erstellt. Hierbei dienten die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses des Landes-Behindertenbeauftragten als Orientierung. Unter Federführung des Sozialministeriums wurden die Aktionspläne der Ministerien in dem vorliegenden gemeinsamen Aktionsplan der Landesregierung zusammengeführt.



Inhalte und Ziele

Ziel des Aktionsplans ist, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg weiter voranzubringen. Die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ist eine der zentralen Herausforderungen für die kommenden Jahre. Schritt für Schritt sollen bestehende Barrieren beseitigt und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verbessert werden. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beginnt in Baden-Württemberg nicht bei Null. Seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland am 24. März 2009 hat das Land bereits einige weitreichende Schritte zu ihrer Umsetzung unternommen. Deshalb wurden auch Maßnahmen aufgenommen, die in der Zeit seit 2012 begonnen haben.

Der Aktionsplan orientiert sich am Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention. Inhaltlich ist der Aktionsplan der Landesregierung in verschiedene Handlungsfelder gegliedert:



Soweit möglich, wurde der Aufbau der einzelnen Kapitel einheitlich gehalten. Zunächst werden in jedem Kapitel die entsprechenden Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention vorangestellt, sodann folgen eine kurze Situationsbeschreibung, eine Zielbeschreibung sowie eine kurze Beschreibung der Maßnahmen (Umsetzung). Schließlich werden die konkreten Maßnahmen einschließlich Zuständigkeiten und Zeitrahmen tabellarisch dargestellt. Die zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen Zeitrahmen werden als Zielvorgaben verstanden.

Die Umsetzung der angegebenen Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Für die Landesregierung von Baden-Württemberg stellt dieser Aktionsplan eine Selbstverpflichtung im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen für die nächsten Jahre dar.

1.1 | Bewusstseinsbildung

Bewusstseinsbildung wird im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention als gesellschaftliche Notwendigkeit wie auch als wichtige Voraussetzung für die Wirkung von staatlichen Maßnahmen begriffen. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kann nur erfolgen, wenn Barrieren in den Köpfen abgebaut werden. Deshalb richten sich Maßnahmen der Bewusstseinsbildung sowohl an die Bevölkerung wie auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen des Landes.



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 8 UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die staatlichen Akteure, Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen sowie die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken zu bekämpfen und das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

b | Situationsbeschreibung

Im Land Baden-Württemberg gibt es eine Vielzahl von Organisationen und Initiativen, die die Bewusstseinsbildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention voranbringen. Aus der Medienberichterstattung zu Konflikten, z.B. in Nachbarschaften oder dem Schulwesen, zeigt sich jedoch immer wieder, dass es bei der Kultur des Willkommenseins für Menschen mit Behinderungen einen Nachholbedarf gibt. Einem einheitlichen Vorgehen in der Landesverwaltung zur Bewusstseinsbildung sind mithin darin Grenzen gesetzt, als dass die einzelnen Landesbehörden sehr spezifische Fragestellungen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen zu bearbeiten haben. Eine allgemeine Strategie der Landesregierung zur Bewusstseinsbildung existiert bisher nicht.

Die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention betrifft eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung Baden-Württemberg.

c | Ziel

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sind auf allen gesellschaftlichen Ebenen das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern, Vorurteile zu bekämpfen und eine Kultur des Willkommenseins für Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung zu fördern. Aktivitäten, die bereits bestehen, sollen gebündelt werden. Neue landesweite Aktivitäten sollen initiiert werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung, die mit ihrer Tätigkeit einen Bezug zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen haben, sollen Angebote erhalten, ihr Wissen in Bezug auf die besondere Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen und die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention zu erweitern.

Die Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg wird im Rahmen ihrer Fortbildungsangebote zur Bewusstseinsbildung für die Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen beitragen.

In der Präambel p) der UN-Behindertenrechtskonvention wird auf die besonders schwierigen Bedingungen von mehrfachdiskriminierten Menschen hingewiesen. Der Aktionsplan des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erweitert die aufgeführten Diskriminierungsmerkmale um die Merkmale „sexuelle und geschlechtliche Identität“. Die Selbstbestimmung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgendern, intersexuellen und queeren Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe wird im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg“ gefördert.

d | Umsetzung

Folgende Maßnahmen können aus Sicht des Landes die Bewusstseinsbildung befördern:



Der Landesinklusionspreis wird als Anerkennung für die vielen guten Initiativen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg ausgelobt. Ziel ist es, positive Beispiele zu sammeln und für die Bevölkerung erkennbar zu machen, wie Inklusion gelingen kann. Außerdem soll zur Nachahmung und zur eigenen Initiative angeregt werden. Hierzu werden Preise in Kategorien vergeben, die von besonderer Bedeutung für die Verwirklichung der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind. Alle fachlich involvierten Landesministerien sind eingeladen, langfristig mit einer Kategorie im Preis vertreten gewesen zu sein. Der Preis wird alle drei Jahre ausgelobt und vergeben.



Ein Beirat Öffentlichkeitsarbeit Inklusion wird beim Sozialministerium einberufen. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen, der kommunalen Landesverbände sowie der Wohlfahrtsverbände werden geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gemeinsam erörtert, abgestimmt und umgesetzt.



Eine landesweite Kampagne mit Schwerpunktthemen aus dem Bereich des Sozialministeriums bindet alle Akteure auf der Landesebene wie auf der kommunalen Ebene ein, um möglichst flächendeckend über Inklusion sowie die UN-Behindertenrechtskonvention zu informieren. Neben der Information sind landesweite Aktivitäten vorzusehen, die Inklusion und Teilhabe erkennbar und erfahrbar machen. Die Kampagne ist offen für weitere Themenschwerpunkte aus anderen Landesressorts.



Der Aktionsplan der Landesregierung soll einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dabei wird sowohl über die Vorhaben der Landesregierung wie auch die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention informiert. Alle Ministerien ergreifen im Rahmen der



eigenen Zuständigkeit themenbezogene, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, um die Inhalte des Aktionsplanes und der UN-Behindertenrechtskonvention bekanntzumachen und im eigenen Arbeitsfeld für eine Sensibilisierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen zu sorgen.



In allen Pflichtfortbildungen des Landes Baden-Württemberg wird das Anliegen der Behindertenrechtskonvention thematisch verankert. Die Pflichtfortbildungen des Landes Baden-Württemberg bieten als strategische Fortbildungen den geeigneten Rahmen, um eine entsprechende Platzierung des Anliegens der UN-Behindertenrechtskonvention vorzunehmen. Alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes werden mit der Einführungsqualifizierung erreicht. Hier kann mit einem entsprechenden Angebot das Bewusstsein für das Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention geschärft werden. Wie die Umsetzung in die Fortbildungsreihe konkret gestaltet werden kann, sollte im zuständigen Koordinierungskreis der Fortbildungsbeauftragten festgelegt werden. Die Führungsakademie wird hierzu entsprechende konzeptionelle Vorschläge erarbeiten.






Das Sozialministerium hat bereits Anfang 2014 eine Inhouse-Fortbildung zum Thema „Das Recht auf Inklusion – Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Folgen“ durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung war es, die Zusammenhänge und Entwicklungen in diesem Bereich besser zu verstehen und dadurch das Wissen und die persönliche Einstellung zum Thema weiter zu verbessern. Dadurch konnte auch erreicht werden, dass das Bewusstsein in der Verwaltung für dieses Anliegen gestärkt und weiterentwickelt wurde. Es ist geplant, in allen Ressorts entsprechende Informationsveranstaltungen bei Bedarf anzubieten.



Die Einrichtungsträger der Behindertenhilfe und deren Beschäftigte sowie die Behindertenverbände werden für das Thema Selbstbestimmung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgendern, intersexuellen und queeren Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Vorgesehen sind Informations- und Schulungsvorträge durch Vertretungen des Netzwerks LSBTTIQ (lesbisch-schwul-bisexuell-transsexuell-transgender-intersexuell und queer) bzw. der LSBTTIQ-Selbsthilfe.



e | Maßnahmen-Katalog

	Maßnahme		Zeitschiene		Zuständigkeit
1	Landesinklusionspreis	Erstmalige Vergabe 2014	<i>Sozialministerium, Kultusministerium, Landes- Behindertenbeauftragter</i>	dauerhaft: Vergabe alle drei Jahre	<i>Sozialministerium, alle Ressorts</i>
2	Beirat Öffentlichkeitsarbeit Inklusion beim Sozialministerium	dauerhaft	<i>Sozialministerium</i>		
3	Öffentlichkeitskampagne Inklusion	kurzfristig: Themen- schwerpunkte Freizeit, Mitbestimmung, Wohnen	<i>Sozialministerium</i>	kurz-/mittelfristig: weitere Themenschwerpunkte	<i>Sozialministerium, alle Ressorts</i>
4	Aktionsplan der Landesregierung bekanntmachen	kurzfristig	<i>alle Ressorts</i>		
5	Pflichtfortbildungen des Landes greifen das Anliegen der UN-BRK auf: geeignete Verankerung des Themas wird im Koordinations- kreis mit den Fortbildungsrefe- renten der Ressorts abgestimmt	kurzfristig	<i>alle Ressorts, Führungsakademie</i>		
6	Inhouse-Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien zur UN-BRK	seit 2014 – dauerhaft	<i>alle Ressorts</i>		
7	Informations- und Schulungs- vorträge für die Beschäftigten von Behinderteneinrichtungen zum Thema LSBTTIQ-Menschen mit Behinderungen	2015/2016	<i>Sozialministerium</i>		

1.2 | Normenprüfung

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck haben sich die Vertragsstaaten in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannten Rechte zu treffen, sowie alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischen Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze und Verordnungen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen, zu treffen.

b | Situationsbeschreibung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat bereits damit begonnen, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu prüfen.

So hat der durch die UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebene Paradigmenwechsel von den Prinzipien der Fürsorge und Integration hin zur Inklusion beispielsweise eine Neuorientierung für das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) erforderlich gemacht. Die Neufassung des L-BGG zielt u. a. auf mehr Wirksamkeit durch eine Verbesserung der Vertretung der Menschen mit Behinderungen im Land sowie eine Einbeziehung auch der Kommunen in den Geltungsbereich ab (vgl. dazu Gliederungspunkte 7.5 und 9.2). Bei der Fortentwicklung des L-BGG diente das neue Behinderungsverständnis der Konvention als Grundlage. Entsprechend orientiert sich die Definition von Behinderung im L-BGG nun an Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen vom 27. Juli 2010) sind derzeit alle rechtlichen Vorschriften vor ihrem Erlass einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung zu unterziehen. Ein hierbei zu beachtender Prüfungspunkt ist, inwieweit die zu prüfende Vorschrift eine aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft ermöglicht.

c | Ziel

Ziel ist es, diejenigen bestehenden Regelungen zu identifizieren, die an die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden müssen. Zudem ist es Ziel der Landesregierung, zukünftig sicherzustellen, dass neu erlassene Landesregelungen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention stehen.

d | Umsetzung








Die Landesregierung hat sich entschlossen, sukzessive alle bestehenden landesrechtlichen Regelungen an der UN-Behindertenrechtskonvention zu messen, d. h. eine Normenprüfung durchzuführen. Die Einzelheiten zur Durchführung dieser Normenprüfung bleiben einem Ministerratsbeschluss vorbehalten.



Die VwV Regelungen soll im Rahmen der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung zukünftig um den obligatorisch zu beachtenden Prüfungspunkt „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ ergänzt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass zukünftig neu erlassene Landesregelungen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention stehen.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
 Durchführung einer Normenprüfung	mittelfristig	<i>alle Ressorts (Federführung: Sozialministerium)</i>
 Ergänzung der VwV Regelungen um den Prüfungspunkt „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“	kurzfristig	<i>Innenministerium</i>

Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeit



Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte von Menschen mit Behinderungen unter besonderen Schutz. Im Rahmen dieses Handlungsfeldes werden nachfolgend die gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12 UN-BRK), der Zugang zur Justiz (Art. 13 UN-BRK), die Freiheit von Gewalt (Art. 6 UN-BRK) sowie der Justizvollzug thematisiert.

2.1 | Gleiche Anerkennung vor dem Recht



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Nach Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention genießen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Gemäß Artikel 12 Absatz 4 UN-Behindertenrechtskonvention haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen.

b | Situationsbeschreibung

Nach deutschem Recht sind alle Menschen von Geburt an bis zu ihrem Tod ausnahmslos und uneingeschränkt rechtsfähig. Auch ist grundsätzlich jeder Volljährige geschäftsfähig, es sei denn, er befindet sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit (§ 104 Nummer 2 BGB). Eine Behinderung als solche ist kein Anknüpfungspunkt für eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit. Vielmehr ist maßgeblich, ob die betreffende Person in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden.

Auch die Bestellung eines rechtlichen Betreuers nach § 1896 BGB lässt die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen unberührt. Nur soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, kann das Betreuungsgericht zusätzlich anordnen, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (§ 1903 BGB). Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich niemals auf die Eingehung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft oder auf eine Verfügung von Todes wegen erstrecken. Auch bedarf es keiner Einwilligung des Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt.

Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein rechtlicher Betreuer nicht bestellt werden (§ 1896 Absatz 1a BGB). Ein Betreuer darf zudem nur für solche Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen ebenso gut durch die Inanspruchnahme anderer Hilfen besorgt werden können (Subsidiarität der rechtlichen Betreuung). Als andere Hilfen kommen insbesondere auch Unterstützungsmöglichkeiten des Sozialrechts in Betracht, die den Betroffenen zu einer selbstbestimmten Lebensführung befähigen sollen.

Im Rahmen einer Betreuung hat sich der Betreuer nicht nur am Wohl des Betreuten, sondern maßgeblich auch an dessen Wünschen zu orientieren. § 1901 Absatz 2 BGB stellt klar, dass zum Wohl des Betreuten auch die Möglichkeit gehört, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Die gesamte Tätigkeit des Betreuers unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Für besonders wichtige Angelegenheiten bedarf er der Genehmigung des Gerichts. Hierzu zählen insbesondere eine mit einer Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung, eine medizinische Zwangsbehandlung im Rahmen einer solchen Unterbringung oder eine freiheitsentziehende Maßnahme (z.B. Bettgitter) zur Abwendung eines drohenden, nicht anders abwendbaren erheblichen gesundheitlichen Schadens für den Betreuten. Die Genehmigung des

Betreuungsgerichts ist an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft, und das gerichtliche Verfahren sieht umfangreiche Sicherungen vor (persönliche Anhörung des Betroffenen, Bestellung eines Verfahrenspflegers, Einholung eines Gutachtens, Befristung der Maßnahme, Statthaftigkeit der Beschwerde sowie der Rechtsbeschwerde).

In Betreuungs- und Unterbringungsverfahren ist die betroffene Person ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, kann also selbst Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Das Verfahren zur Einrichtung einer Betreuung oder zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts ist bereits nach geltendem Recht interdisziplinär gestaltet. Das Gericht hat zwingend die Betreuungsbehörde zu beteiligen und das Gutachten oder Zeugnis eines Arztes einzuholen. Der seit 1. Juli 2014 in jedem Verfahren auf Betreuerbestellung oder Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts obligatorische Sozialbericht der Betreuungsbehörde soll sich insbesondere auch auf die Frage der Erforderlichkeit der Betreuung und des Vorhandenseins anderer Hilfen, die der Betreuung vorgehen, erstrecken. Schon vor Einleitung eines Betreuungsverfahrens hat die Betreuungsbehörde, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, die Pflicht, den Betroffenen zu beraten und andere Hilfe zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.

Die Akteure im Betreuungswesen (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine) sind auf örtlicher Ebene sowie in der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten in Baden-Württemberg miteinander vernetzt.

Nach der Leitvorstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die rechtliche Betreuung vorzugsweise als Ehrenamt ausgestaltet, eine berufliche Betreuung soll nur eingerichtet werden, wenn keine ehrenamtliche möglich ist.

Die Koordination, Beratung und Begleitung der ehrenamtlich Engagierten im Betreuungswesen kommt hauptsächlich den Betreuungsvereinen zu, d. h. die staatlich und gesellschaftlich gewünschte Funktion der ehrenamtlichen Betreuung und der privaten Vorsorge (Vorsorgevollmacht) wird von den Betreuungsvereinen in erheblichem Maße getragen, indem sie hierfür besonders qualifiziertes Personal, Beratungsleistungen, organisatorische und strukturelle Ressourcen bereitstellen. Die gewünschte Querschnittsarbeit, Beratung und Begleitung Ehrenamtlicher ist für die Betreuungsvereine jedoch teilweise stark defizitär. Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat in einer Untersuchung im Jahr 2010 festgestellt,



dass die Kosten im Betreuungswesen explodieren und der Trend zur beruflichen Betreuung geht. Im Jahr 2011 wurden daher die Förderrichtlinien des Landes dahingehend geändert, dass die bislang pauschal erfolgte finanzielle Förderung ersetzt wurde durch eine Förderung, die Leistungsanreize setzt, indem leistungsbezogene Kriterien als Basis für die Förderung eingeführt wurden und im Rahmen des Beantragungsverfahrens für die Förderung von den Vereinen die Erreichung der intendierten Ziele – mehr ehrenamtliche Betreuung – nachgewiesen wird. Insoweit erfolgen qualitätssichernde Maßnahmen seit dem Jahr 2011.

c | Ziel

Das geltende Betreuungsrecht trägt den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist zugleich Maßstab für die Anwendung des Rechts, insbesondere für die strikte Beachtung des Erforderlichkeitsprinzips (§ 1986 Absatz 2 BGB). Die Akteure im Betreuungswesen sind hierfür zu sensibilisieren, auch mit Hilfe von Fortbildungsveranstaltungen zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht. In struktureller Hinsicht sollten die der Einrichtung einer Betreuung gemäß § 1896 Absatz 2 BGB vorgehenden „anderen Hilfen“ und der Zugang zu diesen Hilfen noch weiter verbessert und das sozialrechtliche und betreuungsrechtliche Hilfespektrum noch stärker miteinander verknüpft werden.

d | Umsetzung

Bereits im Jahr 2014 wurde erstmals auf Landesebene ein Praktikerseminar für Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter zu den Möglichkeiten des Betreuungsrechts angeboten, in dem insbesondere auch Fragen anderweitiger Hilfen zur Vermeidung einer Betreuung sowie Fragen der Vermeidung freiheitsentziehender Unterbringung und von freiheitsentziehenden Maßnahmen behandelt werden. Es ist beabsichtigt, dieses Seminar bei entsprechendem Bedarf in den Kanon der regelmäßig durchzuführenden Veranstaltungen aufzunehmen und entsprechende Angebote auch für Dezernatsanfängerinnen und -anfänger im Betreuungsbereich zu gestalten.



Aufgrund der Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen, an der Baden-Württemberg federführend beteiligt war, hat sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder am 25./26. Juni 2014 für eine stärkere Verknüpfung der vorgelegten Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten des Sozialrechts und der gegenüber anderen Hilfen subsidiären rechtlichen Betreuung ausgesprochen. Das Justizministerium Baden-Württemberg wird sich in diesen Diskussionsprozess weiterhin aktiv einbringen und auch die Evaluation des zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde konstruktiv begleiten.






Wie bereits im Herbst 2013 wird das Justizministerium Baden-Württemberg im Herbst 2015 erneut einen bundesweiten „Fachtag Betreuungsrecht“ in Heidelberg in Kooperation mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ausrichten. Auf dem Fachtag sollen aktuelle Entwicklungen und Reformansätze im Betreuungsrecht diskutiert sowie Erfahrungen mit Reformen in anderen europäischen Ländern, wie beispielsweise mit dem neuen Schweizer Erwachsenenschutzrecht, beleuchtet werden.



Eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Sozialministeriums mit Beteiligung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) sowie Vertretern der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine untersucht derzeit die Förderrichtlinien. Ziel dieser Evaluation ist es, eine angemessene, auskömmliche Finanzierung der Vereine für die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im Betreuungswesen zu gewährleisten und die Schwachstellen der jetzigen Förderung zu korrigieren.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
10 Fortbildungen zum Betreuungsrecht für Betreuungsrichterinnen und -richter mit dem Schwerpunkt Subsidiarität von Betreuung, Unterbringung und unterbringungsähnlichen Maßnahmen	erste Durchführung im November 2014; dauerhafte Etablierung einschlägiger Fortbildungsangebote	<i>Justizministerium</i>
11 Mitwirkung bei weiteren Reformüberlegungen auf Ebene des Bundesrechts	laufender Prozess	<i>Justizministerium und Sozialministerium</i>
12 Durchführung „ Fachtag Betreuungsrecht “ in Heidelberg	10. Oktober 2015	<i>Justizministerium in Kooperation mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.</i>
13 Überarbeitung der Förderrichtlinien mit folgenden Verbesserungen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Gewährung einer leistungsbezogenen Prämie für Beratung und Begleitung von Bevollmächtigten (Vorsorgevollmachten) ■ Es soll eine Begleitprämie künftig für alle Begleitungen gezahlt werden, ab 80 Begleitungen für jeweils 10 weitere der Betrag von 100 Euro ■ freie Projektförderung für innovative Projekte der Vereine, die unterstützungswürdig sind 	kurzfristig (innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung der Landesregierung)	<i>Sozialministerium</i>
14 Sofern die finanziellen Mittel für diese erste Stufe bereitgestellt werden können und diese Maßnahmen umgesetzt sind, soll in einem zweiten Schritt eine weitergehende Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Vereine über die Landesförderung erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tandembetreuung ■ Flexibilisierung ■ Aufwand für die Beratung und Gewinnung Familienangehöriger ■ weniger Deckelung der Förderbeträge 	mittelfristig (innerhalb von fünf Jahren nach Beschluss der Landesregierung)	<i>Sozialministerium</i>

2.2 | Zugang zur Justiz



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 UN-Behindertenrechtskonvention gewährleisten die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

b | Situationsbeschreibung

Die bestehenden Vorschriften im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) erfassen die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren jeweils nur in Teilbereichen.

Gemäß § 186 GVG erfolgt die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der Verhandlung nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen. Macht die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch oder ist eine ausreichende Verständigung in der gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann das Gericht eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen.

Gemäß § 191a GVG kann eine blinde oder sehbehinderte Person Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen. Sie kann nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundes verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ist der blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann sie verlangen, dass ihr die Akteneinsicht nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundes barrierefrei

gewährt wird. Diese Ansprüche stehen auch einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist. Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung von Schriftsätzen und anderen Dokumenten werden nicht erhoben. Sind elektronische Formulare eingeführt, sind diese blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen. Dabei sind die Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Für das Gebiet der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG). Mit Blick darauf hat die 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. November 2014 beschlossen, dass die Bundesregierung gebeten werden soll, im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe insbesondere von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen an gerichtlichen Verfahren Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht, im Kosten- und Kostenerstattungsrecht sowie im Recht der Prozesskosten- und Beratungshilfe vorzuschlagen, die an die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bereitstellung von Kommunikationshilfen im gerichtlichen Verfahren“ anknüpfen.

Bislang werden die verfahrensführenden Akten in der Justiz in klassischer Papierform geführt. Der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Information und Kommunikation mit der Justiz ist bislang nur in sehr eingeschränktem Maß möglich, wie beispielsweise durch wichtige Behördeninformationen auf der Homepage der Dienststelle.

c | Ziel

- Ziel ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen an gerichtlichen Verfahren zu erreichen.
- Ziel ist es weiter, den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Information und Kommunikation mit der Justiz zu erleichtern.

d | Umsetzung



Im Gerichtsverfassungsrecht könnte die Vorschrift des § 186 GVG dahingehend geändert werden, dass die nach geltender Rechtslage bestehende Beschränkung für Hilfen zur Verständigung mit hör- und sprachbehinderten Personen auf Maßnahmen „in der Verhandlung“ aufgehoben und der Anwendungsbereich auf das gesamte gerichtliche Verfahren erstreckt wird. Möglich wäre die Aufnahme einer Verweisung auf eine neu zu schaffende Verordnung, die sich an den für Verwaltungsverfahren geltenden Kommunikationshilfenverordnungen des Bundes und der Länder orientieren könnte. Dadurch könnte die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen an gerichtlichen Verfahren über den engen Bereich der Verhandlung hinaus sichergestellt und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen gerade nicht in jedem Fall in der Lage sind, trotz gegebener Sehfähigkeit Schriftsprache problemlos zu verstehen.



Auch im Kosten- und Kostenerstattungsrecht besteht Änderungsbedarf. Da lediglich der Partei mit Behinderungen die Teilnahme am Verfahren erleichtert werden soll, ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Gericht die Kosten für die Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin bzw. eines Gebärdensprachdolmetschers nicht von dem zur Kostentragung verurteilten Prozessgegner erheben sollte. Dieser trägt auch jetzt schon die Kosten für sonstige Dolmetscherinnen oder Dolmetscher. Die Gerichtskostengesetze sollten deshalb dahingehend geändert werden, dass die Nichterhebung der gerichtlichen Auslagen für eine Übersetzung von Dokumenten in Blindenschrift o.ä. und für die Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin bzw. eines Gebärdensprachdolmetschers lediglich gegenüber dem Prozessbeteiligten mit Seh-, Sprach- und Hörbehinderung gilt. Für den Fall, dass es keinen erstattungspflichtigen Prozessgegner gibt, sollte ein Anspruch der Partei mit Sinnesbehinderung gegen die Staatskasse auf Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Dolmetscher- und Übersetzerkosten neu geschaffen werden. Für die nicht zur Nebenklage berechtigten Verletzten sollte im Strafprozess die Möglichkeit zur weiteren Teilnahme am Verfahren und zur Erstattung der hierdurch anfallenden Kosten für eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. einen Gebärdensprachdolmetscher vorgesehen werden. Es ist jedoch zweifelhaft, ob der Gleichstellungsauftrag der UN-Behindertenrechtskonvention darüber hinaus gebietet, einen Kostenerstattungsanspruch auch für sonstige Zeugen mit Hör- und Sprachbe-



hinderungen vorzusehen, die auch nach ihrer Aussage noch am Gerichtsverfahren teilnehmen wollen und dafür (weiterhin) einen Gebärdensprachdolmetscher benötigen.



Schließlich könnte über Änderungen im Recht der Prozesskosten- und Beratungshilfe nachgedacht werden. Nach geltendem Recht haben Rechtsuchende in der Prozesskosten- und Beratungshilfesituation, die den von ihnen zur Kommunikation mit dem Rechtsanwalt benötigten Gebärdensprachdolmetscher selbst hinzuziehen, keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen dadurch entstehenden Kosten, wenn es nicht zu einem gerichtlichen Verfahren kommt oder sie in diesem unterliegen. De lege ferenda könnten beispielsweise die entsprechenden Vorschriften der Prozessordnungen oder des Beratungshilfegesetzes (BerHG) um einen Satz ergänzt werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe auch die notwendigen Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher vom Gericht erstattet werden.



Am 16. Oktober 2013 wurde das Bundesgesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten verkündet. Es sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2018 alle Gerichte am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, und schafft hierfür neue rechtliche Rahmenbedingungen. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs um ein oder zwei Jahre bis längstens zum 1. Januar 2020 hinausgeschoben werden. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung bedarf es nach der künftig gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Kommunikation insgesamt eines durchgängigen elektronischen Workflows. Es ist mithin vorgesehen, parallel zum Zeitplan der flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs auch die verbindliche elektronische Gerichtsakte in der Justiz (eAkte) einzuführen. Auf Grundlage der Kabinettsvorlage des Justizministeriums vom 20. Mai 2014 hat der Ministerrat am 3. Juni 2014 die Einführung der eAkte in der Justiz beschlossen.



Der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Information und Kommunikation mit der Justiz wird durch die nachhaltige Verbesserung des barrierefreien Zugangs gestärkt. Die Information und Kommunikation mit der Justiz wird durch die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und durch die Einführung der elektronischen Akte ohne besondere



Erschwernisse und ohne fremde Hilfe erleichtert. Durch die hohe Verfügbarkeit aktueller Informationen bei elektronischer Aktenführung können Anfragen schneller bearbeitet werden. Zudem kann die digitale Akteneinsicht in wenigen Sekunden künftig entweder online über ein Internetportal oder im Wege der elektronischen Übersendung eines Dokuments gewährt werden.



Um die gesetzlich vorgegebenen Fristen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs einzuhalten und gleichzeitig eine nachhaltige Lösung für vollelektronische Geschäftsprozesse in der Justiz Baden-Württemberg zu etablieren, sind technische und organisatorische Herausforderungen zu bewältigen. Es wurde bereits eine europaweite Ausschreibung zur Beschaffung einer einheitlichen technischen Lösung für die gesamte Justiz veranlasst. Der Zuschlag an die Firma PDV-Systeme GmbH erfolgte im Januar 2015. Ferner soll schon in den Jahren 2015/2016 die Pilotierung der eAkte erfolgen. Da die Interoperabilität mit anderen Systemen äußerst bedeutsam ist, wird eine intensive Abstimmung in der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz sowie auf Ebene des IT-Planungsrates angestrebt. Nach erfolgreicher Pilotierung soll die flächendeckende Einführung der eAkte an den ca. 12.000 betroffenen Arbeitsplätzen der baden-württembergischen Justiz zeitnah beginnen und spätestens im Jahr 2021 abgeschlossen werden.



e | Maßnahmen-Katalog



Maßnahme



Zeitschiene



Zuständigkeit

15	Einführung der eAkte in der Justiz	mittelfristig (innerhalb von fünf Jahren nach Beschluss der Landesregierung)	<i>Justizministerium</i>
16	Prüfung und ggf. Unterstützung der vorstehend beschriebenen Rechtsänderungen auf Bundesebene	mittelfristig	<i>Justizministerium</i>

2.3 | Gewalt

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Nach Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Es wird anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in besonderem Maße durch Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in allen Formen gefährdet sind. Neben dem verbesserten Schutz geht es auch darum, Frauen und Kinder darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen.

In Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention ist unter anderem festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen.

b | Situationsbeschreibung

Menschen mit Behinderungen sind häufiger Opfer von angedrohter oder erlebter körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen erleben mehr als doppelt so häufig körperliche Gewalt (bis zu 75 Prozent) und psychische Gewalt (bis zu 90 Prozent) und sie sind etwa zwei- bis dreimal häufiger von sexueller Gewalt (bis zu 43 Prozent) betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Dies ergab die Studie zur „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2012.

In der Polizei Baden-Württemberg sind auf Ebene der örtlichen Dienststellen seit vielen Jahren Ansprechpartner zur internen und externen Koordination der Belange des polizeilichen Opferschutzes benannt, die – unter anderem durch aktive Netzwerkarbeit mit Opferhilfeorganisationen oder -einrichtungen, Beratungsstellen und Ämtern – eine qualifizierte und bedarfsgerechte Unterstützung von Kriminalitäts- und Verkehrsopfern gewährleisten. Lageorientiert stellen sie auch den Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern von Behinder-

teneinrichtungen sicher. Im Zuge der Umsetzung der Polizeireform hat die Polizei BW eine weitere Professionalisierung im Bereich des Opferschutzes durch die Einrichtung zentraler Präventionsreferate bei den regionalen Polizeipräsidien erreicht.

Die Polizeipräsidien führen eine Übersicht über die regionale Beratungslandschaft und verwalten ein umfangreiches Informationsangebot zum Opferschutz sowie Einrichtungen der Opferhilfe in der Opferschutz-Datenbankanwendung „VIKTIM“, auf die alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Baden-Württemberg Zugriff haben, um Kriminalitäts- und Verkehrsunfallopfern erforderlichenfalls konkrete Anlaufstellen benennen zu können. „VIKTIM“ umfasst auch Opferberatungsstellen für Opfer mit Behinderungen.

Von den Opferberatungsstellen gibt es teilweise spezifische Angebote für Menschen mit Behinderungen. So können z. B. Hörgeschädigte und Gehörlose über einen Relay-Dienst kostenlos und unkompliziert über das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ in Kontakt mit den Beraterinnen treten – barrierefrei per Gebärden- oder Schriftsprachdolmetscherin bzw. Gebärden- oder Schriftsprachdolmetscher (z. B. anonyme Chatfunktion oder Info-Video für gehörlose und schwerhörige Menschen). Darüber hinaus können sich gewaltbetroffene Frauen und unterstützende Personen auf der Website www.hilfetelefon.de auch über die Onlineberatung per E-Mail oder Chat an das Hilfetelefon wenden. Sprach- und/oder hörgeschädigte Opfer können in ganz Baden-Württemberg schnelle Hilfe auch mittels Telefax anfordern. Über die landeseinheitliche 110 erreicht das Notruf-Fax die jeweils zuständige Polizeidienststelle. Ein Vordruck zur Übermittlung der erforderlichen Informationen ist auf der Internetseite der Polizei Baden-Württemberg zum Download bereitgestellt (www.polizei-bw.de).

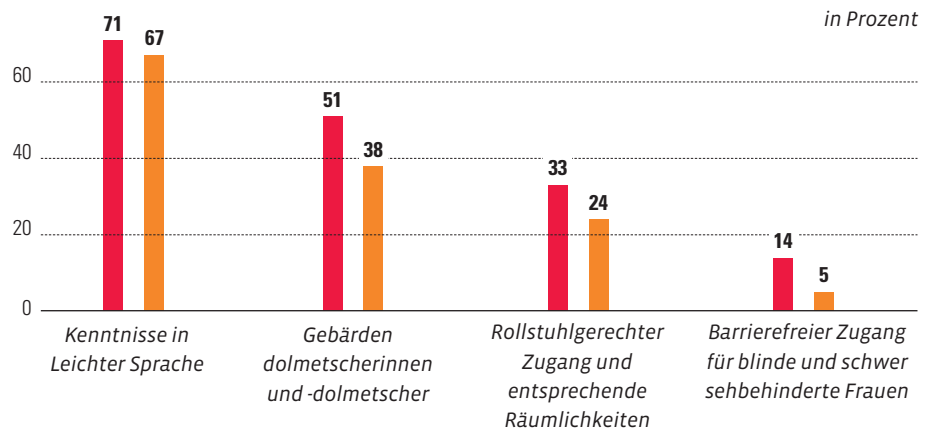
In der Fläche sind Frauen- und Kinderschutzhäuser (FKH) in Baden-Württemberg nicht entsprechend ausgestattet, um Frauen mit Behinderungen, die Gewalt erleiden, adäquat unterbringen und begleiten zu können. In Baden-Württemberg bestehen zwei FKH, die einen rollstuhlgerechten Zugang und rollstuhlgerechte Wohneinheiten haben. Nach dem Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder aus dem Jahr 2012 halten sich knapp die Hälfte der FKH für nicht geeignet, Frauen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, die Gewalt erfahren haben, aufzunehmen.

Von den Fachberatungsstellen bei häuslicher (FBH) bzw. sexualisierter Gewalt (FBS) in Baden-Württemberg verfügen 71 Prozent (FBH) bzw. 67 Prozent (FBS) über Kenntnisse in Leichter Sprache. 51 Prozent (FBH) bzw. 38 Prozent (FBS) können auf Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher zurückgreifen. 33 Prozent (FBH) bzw. 24 Prozent (FBS)



Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg

- Fachberatungsstelle bei häuslicher Gewalt
- Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt



verfügen über einen rollstuhlgerechten Zugang und entsprechende Räumlichkeiten und 14 Prozent (FBH) bzw. fünf Prozent (FBS) haben einen barrierefreien Zugang für blinde und schwer sehbehinderte Frauen.

Der unter Federführung des Sozialministeriums erarbeitete Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen hat die Bekämpfung häuslicher und sexueller Gewalt sowie die Schaffung einer bedarfsgerechten Hilfeinfrastruktur für von Gewalt betroffene und bedrohte Frauen zum Ziel. Die spezifischen Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen mit zusätzlichen Problemlagen – wie z. B. Beeinträchtigungen, Behinderungen, psychische oder Suchterkrankungen – werden hiermit berücksichtigt. Die fachliche Expertise wurde durch die Mitwirkung einer Vertreterin der Behindertenselbsthilfe eingebracht.

Zwangsverheiratung ist ein gesellschaftliches Phänomen von Einwanderungsgesellschaften und findet auch in Deutschland in nennenswertem Umfang statt (vgl. hierzu auch eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, März 2011). Das Bewusstsein für das Bestehen dieser menschenverachtenden Praxis ist in Deutschland zwar gewachsen, dennoch besteht weiter Handlungsbedarf. Betroffen sind größtenteils Mädchen und junge Frauen, aber auch junge, insbesondere homosexuelle Männer mit Migrationshintergrund. Mädchen und junge Frauen werden als künftige Ehepartnerinnen aus den Heimatländern nach Deutschland geholt. Menschen mit Behinderungen sind eine spezielle Opfergruppe im Kontext von Zwangsverheiratung. Für die nach Deutschland verbrachte Person erschwert die eigene Behinderung bzw. die Behinderung des Ehepartners die bestehende Zwangssituation zusätzlich, denn ohne Sprachkenntnisse und Außenkontakte befinden sie sich häufig in einer isolierten und rechtlosen Situation, aus der sie sich selbst nicht befreien und auch nicht aus der Ehe ausbrechen können. Da Menschen mit Behinderungen leichter zum Opfer unlauterer Handlungsabsichten ihres persönlichen Lebensumfelds werden können als Menschen ohne Behinderungen, darf dieser Umstand im Zuge der Bekämpfung von Zwangsverheiratung nicht außer Acht gelassen werden.

c | Ziel

Ziel ist es, Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen vorzubeugen und zu bekämpfen.

Die Polizei Baden-Württemberg ist bestrebt, Kriminalitätsoffer möglichst individuell auf vorhandene Beratungseinrichtungen hinzuweisen. Durch professionelle Strukturen im Bereich des nachsorgenden Opferschutzes sollen gerade auch Opfer mit Behinderungen gezielt betreut und in Beratungs- und Unterstützungsangebote vermittelt werden.

Ziel ist es insbesondere auch, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen vorzubeugen und diese zu bekämpfen sowie für jede gewaltbetroffene Frau Zugang zu Schutz, Beratung und Unterstützung zu bieten, insbesondere auch für Frauen mit spezifischen Bedürfnissen aufgrund von Beeinträchtigung und Behinderung.

Bei der Bekämpfung von Zwangsverheiratung werden drei Ziele verfolgt: 1. Auf die Ursachen und Folgen von Zwangsverheiratung aufmerksam zu machen einschließlich der immer noch zu häufig ignorierten Problematik, dass Menschen mit Behinderungen als besondere Opfergruppe im Kontext von Zwangsverheiratung Berücksichtigung finden müssen; 2. Beratung und Unterstützung für Betroffene unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts „Leben mit Behinderung“ zu gewährleisten und 3. kompetente Fortbildungen für unterschiedliche Akteure zu fördern und eine landesweite, behördenübergreifende Vernetzung sicherzustellen, wobei durchgängig der Aspekt „besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen“ berücksichtigt werden soll.

d | Umsetzung



Im Januar 2014 wurde die Neuauflage der Handreichung „Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen“ für Polizeibeamtinnen und -beamte herausgebracht, um Polizeibeamtinnen und -beamten in Baden-Württemberg noch mehr Handlungssicherheit hinsichtlich der unmittelbaren Hilfsmöglichkeiten für Opfer zu geben. In der Neuauflage wurde das Kapitel „Demenzranke Menschen als Opfer“ sowie Hilfsmöglichkeiten für psychisch belastete/traumatisierte Opfer aufgenommen. Darüber hinaus wird auf das oben beschriebene bundesweit neu eingerichtete Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ hingewiesen.





Zudem wurde die Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ überarbeitet. Neben dem Notruf-Fax zur Kartensperrung für hör- oder sprachgeschädigte Menschen wird – analog zur o.a. Handreichung – auf die Hilfemöglichkeiten für traumatisierte Opfer sowie das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen hingewiesen. Des Weiteren ist sie um den Hinweis über die Video-Funktion speziell für gehörlose bzw. schwerhörige weibliche Opfer ergänzt und das Stichwortverzeichnis entsprechend erweitert worden.



Im Rahmen der Überarbeitung der beiden genannten Broschüren im Jahr 2016 ist vorgesehen, die behindertenspezifischen Empfehlungen für den Opferschutz, welche aus dem vorliegenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hervorgehen, zu berücksichtigen.



Opferschutz ist das Schwerpunktthema des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) im Jahr 2016. Aus diesem Grund wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Opferschutz“ eingerichtet, die auch die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt.



Die Frauen- und Kinderschutzhäuser wie auch die Fachberatungsstellen werden im Sinne von Barrierefreiheit weiterentwickelt. Dies beinhaltet die Analyse des Bedarfs an barriere-reduzierten FKH-Plätzen, die Umsetzung baulich-technischer Maßnahmen zur Schaffung barriere-reduzierter Zugänge und Räumlichkeiten in FKH und Fachberatungsstellen, Personalentwicklungsmaßnahmen, z. B. Fortbildung von Personal in FKH sowie Fachberatungsstellen zum Thema Behinderungen/Behindertenhilfe, eine Bereitstellung von Informationen/Beratungsangeboten in Leichter Sprache und Gebärdensprache, eine barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Gewalt gegen Frauen“, Präventions- und Bildungsangebote für Mädchen und Frauen mit Behinderungen über Formen der Gewalt gegen Frauen und Wege zu Schutz und Hilfe.





Die Angebote von FKH und Fachberatungsstellen mit Einrichtungen der Behinderten(selbst)hilfe, Psychiatrie, Sozialpsychiatrie sollen vernetzt, Akutschutz-Konzepte für Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf aufgrund von psychischen Erkrankungen entwickelt und Präventions- und Interventionskonzepte gegen sexuelle Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe umgesetzt werden. Zudem sollen die Sensibilisierung und Fortbildung des spezialisierten Unterstützungssystems und der Therapeutinnen für die besondere Vulnerabilität von Frauen und Mädchen mit Behinderungen erfolgen.



Das Integrationsministerium berücksichtigt bei Projekten zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung auch die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen. Der nächste Fachtag des Integrationsministeriums „Zwangsverheiratung wirksam bekämpfen“ wird am 16. November 2015 in Kooperation mit der Beratungsstelle Yasemin (Evangelische Gesellschaft, Stuttgart) und der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter besonderer Berücksichtigung der Opfergruppe „Menschen mit Behinderungen“ stattfinden.



Bei dem von der Robert-Bosch-Stiftung geförderten Projekt „Klasse 2000 an Förderschulen“ (Unterrichtsprogramm zur Gewalt- und Suchtvorbeugung sowie zur Gesundheitsförderung) wurden Schülerhefte und Plakate entwickelt. Dies ermöglicht die Durchführung des Programms sowohl in Inklusionsklassen von Grundschulen als auch in Förderschulen.



„LUBO aus dem All“ ist ein Trainingsprogramm zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen und der Vorbeugung von Gewalt. Zielgruppe sind 1. und 2. Klassen von Grundschulen. Mit einer klar strukturierten Gestaltung und abwechslungsreichen Methoden eignet sich das Programm auch für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, Lern- oder Aufmerksamkeitsproblemen. Es wurde von Sonderpädagogen aus Wissenschaft und Praxis entwickelt und evaluiert (Zeitumfang 30 Grundeinheiten plus 23 Vertiefungseinheiten nach Bedarf durchführbar).



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
17) Neuaufgabe der Handreichung „Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen“	seit Januar 2014	<i>Innenministerium, Landespolizeipräsidium</i>
18) Überarbeitung der Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“	seit Januar 2015	<i>Innenministerium, Landespolizeipräsidium</i>
19) Berücksichtigung der Ergebnisse des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK bei der zukünftigen Überarbeitung von Publikationen und Medienangeboten	vorgesehen für 2016	<i>Innenministerium, Landespolizeipräsidium</i>
20) Prüfung der Aufnahme der Zielgruppe „Menschen mit Behinderungen“ in das ProPK-Schwerpunktthema Opferschutz	2015 und 2016	<i>Innenministerium, Landespolizeipräsidium, Landeskriminalamt</i>
21) Analyse des Bedarfs an barriere reduzierten FKH Plätzen	Juni 2015	<i>Sozialministerium</i>
22) Spezifische Fortbildungen des Personals in FKH und Fachberatungsstellen	ab 2015 – fortlaufend	<i>Sozialministerium</i>
23) Barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen	ab 2015 – fortlaufend	<i>Sozialministerium</i>
24) Unterstützung von Präventions- und außerschulischen Bildungsangeboten über Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und Wege zu Schutz und Hilfe	ab 2015 – fortlaufend	<i>Sozialministerium</i>
25) Schaffung vernetzter Angebote von FKH und Fachberatungsstellen mit Einrichtungen der Behinderten/selbsthilfe, Psychiatrie, Sozialpsychiatrie	mittelfristig	<i>Sozialministerium</i>

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
26 Umsetzung von Präventions- und Interventionskonzepten gegen sexuelle Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe	mittelfristig	<i>Sozialministerium</i>
27 Sensibilisierung und Fortbildung des Personals in der Behindertenhilfe für die besondere Vulnerabilität von Frauen und Mädchen mit Behinderungen	mittelfristig	<i>Sozialministerium</i>
28 Entwicklung von Akutschutz-Konzepten für Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf aufgrund von psychischen Erkrankungen	mittelfristig	<i>Sozialministerium</i>
29 Berücksichtigung der spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen bei Projekten zur Bekämpfung der Zwangsverheiratung	fortlaufend	<i>Integrationsministerium</i>
30 Fachtag „Zwangsverheiratung wirksam bekämpfen“ unter besonderer Berücksichtigung der Opfergruppe Menschen mit Behinderungen	16. November 2015	<i>Integrationsministerium</i>
31 Projekt „Klasse 2000“	wird bereits umgesetzt; Rahmenvereinbarung zwischen Lions Club, Verein Klasse2000 e.V. und Kultusministerium wurde am 27. November 2014 für die nächsten vier Schuljahre abgeschlossen	<i>Kultusministerium</i>
32 Programm „LUBO aus dem All“	mittelfristig – innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Beschluss der Landesregierung	<i>Kultusministerium</i>

2.4 | Justizvollzug

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Weil der Justizvollzug die Lebensgestaltung von Gefangenen umfassend betrifft und in deren Grund- und Menschenrechte eingreift, sind zahlreiche Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention für den Justizvollzug in Baden-Württemberg relevant.

Abgesehen von einzelnen Artikeln der Konvention ist das Ziel der Konvention zu beachten, durch Achtung unterschiedlicher Begabungen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen („diversity-Ansatz“) die Entwicklung einer menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gesellschaft unter uneingeschränkter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern, ohne deren Bedürfnisse zu übersehen. Dieser Inklusionsgrundsatz gilt auch und vor allem für den modernen Justizvollzug.

Hinzuweisen ist darauf, dass es neben den Gefangenen im Justizvollzug auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen gibt, die Anspruch auf Schutz nach der UN-Behindertenrechtskonvention haben. Unter dem Gesichtspunkt von Barrierefreiheit ist auch an Besucherinnen und Besucher mit Behinderungen zu denken.

b | Situationsbeschreibung

Im Justizvollzug des Landes Baden-Württemberg befinden sich immer wieder Gefangene mit körperlichen und seelischen Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, also Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (vgl. Artikel 1 Satz 2 UN-BRK).

Bislang bestand jedoch weder in Baden-Württemberg noch in einem anderen Bundesland Anlass, die Zahl der betroffenen Gefangenen genau zu erfassen. Daher kann nicht auf entsprechende aufwändige Vorhaben zurückgegriffen werden. Der Kriminologische Dienst bei der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg könnte mit der Durchführung einer entsprechenden Erhebung landesweit beauftragt werden. In einer Erhebung über drei Monate bei allen zugehenden Gefangenen könnten Behinderungen durch den Medizinischen Dienst nach der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation und der International Classification of Diseases (ICD) erfasst werden. Dazu müsste der Kriminologische Dienst für ein Jahr um eine Stelle aufgestockt werden und Folgendes leisten:

- Vorlage eines Erhebungsinstruments, also ein Fragebogen für Gefangene und Mitarbeiter (drei Monate),
- Schulung des Medizinischen Dienstes (drei Monate),
- Auswertung der Erhebungen und Vorlage eines Abschlussberichts (sechs Monate).

Eine solche Erhebung wäre zentral, weil der Regelungs- und Förderbedarf vielfach erst nach dem Ergebnis der Erhebung ermittelt werden kann.

c | Ziel

In der Sache geht es im Justizvollzug um folgende Ziele:

- ➔ Verankerung einer behindertengerechten Vollzugsgestaltung im Justizvollzugsgesetzbuch und im Leitbild für den Justizvollzug,
- ➔ Berücksichtigung von Behinderung bei Gefangenen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung,
- ➔ behindertengerechte Unterbringung von Gefangenen,
- ➔ behindertengerechte Arbeit und Beschäftigung von Gefangenen,
- ➔ Verbesserungen in der Gesundheitsfürsorge für Gefangene mit Behinderungen,
- ➔ Schulung des Vollzugspersonals in Fragen der UN-Behindertenrechtskonvention, soweit dies für die Aufgaben des Justizvollzuges geboten ist.

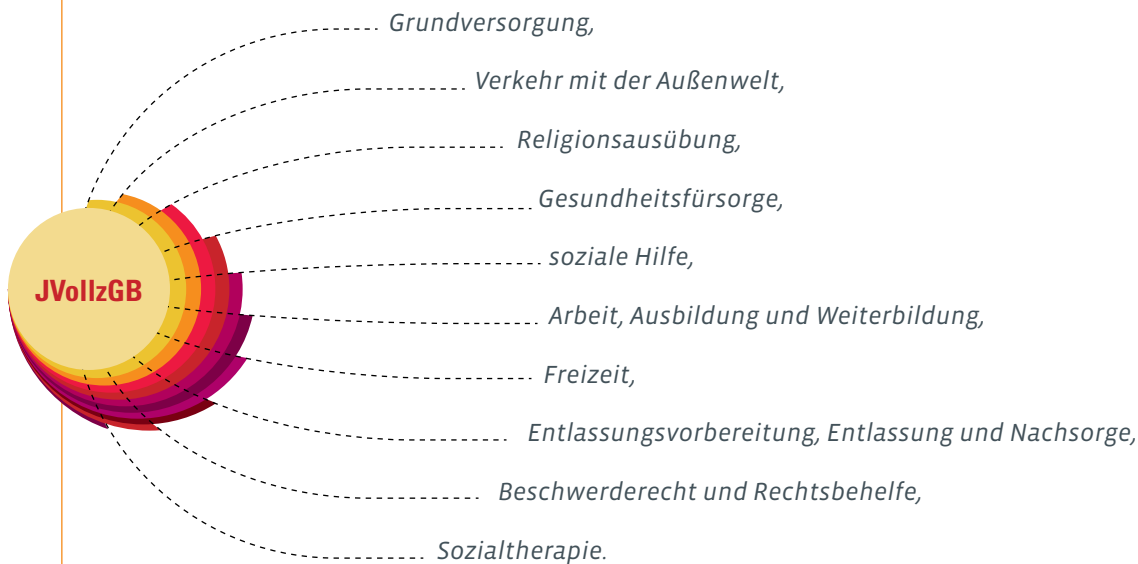
d | Umsetzung



Justizvollzugsgesetzbuch und Leitbild

Für den Justizvollzug in Baden-Württemberg ist auf der Gefangenenseite das Justizvollzugsgesetzbuch einschlägig. Es gilt für die Untersuchungshaft (Buch 2), den Erwachsenenstrafvollzug (Buch 3), den Jugendstrafvollzug (Buch 4) und die Sicherungsverwahrung (Buch 5). Darin ist für alle Gefangenen und Unterbrachten bereits in weitem Umfang der Schutz der Menschenrechte verankert. Insbesondere heißt es in § 2 JVollzGB III: „Die Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.“

In den einzelnen Abschnitten des JVollzGB ist der Zugang von allen Gefangenen und Unterbrachten, also auch von Gefangenen und Unterbrachten mit Behinderungen, zu wesentlichen Teilhaberechten aus der UN-Behindertenrechtskonvention geregelt, insbesondere



Insoweit besteht kein Regelungsbedarf.



Demgegenüber ist zu prüfen (s.u.), ob Gefangene mit Behinderungen gegenüber anderen Gefangenen eines besonderen Schutzes und einer besonderen Förderung bedürfen. § 2 Absatz 6 JVollzGB III schreibt vor, bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Gefangenen zu berücksichtigen. Gefangene mit Behinderungen sind dort und anderswo nicht erwähnt. Daher wäre zu prüfen, ob man eine grundsätzliche Vorschrift in einen Regierungsentwurf zur Änderung des JVollzGB aufnimmt, die diese Zielgruppe berücksichtigt. Daher könnte § 2 Absatz 6 JVollzGB III wie folgt gefasst werden: „Bei der Gestaltung des Vollzugs sind die unterschiedlichen Betreuungs- und Behandlungserfordernisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft und Behinderung, zu berücksichtigen.“ Der dem Landtag von Baden-Württemberg derzeit zur Beratung vorliegende Entwurf eines Jugendarrestgesetzes enthält bereits als Gestaltungsgrundsatz den Satz: „Auf Menschen mit Behinderung ist besonders Rücksicht zu nehmen“ (§ 3 Absatz 5 Satz 2 JArrG-E).

Der Justizvollzug des Landes Baden-Württemberg hat außerdem ein Leitbild, wonach das Handeln bestimmt wird durch die Menschenrechte und die Achtung der Menschenwürde aller. Das schließt die Berücksichtigung von Behinderungen im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention ein. Das Leitbild formuliert u. a. gefangenenbezogene, mitarbeiterbezogene und gesellschaftsbezogene Ziele. Zu den gefangenenbezogenen Zielen gehört, dass der Justizvollzug sich besonders physisch und psychisch schwacher und unterdrückter Gefangener annimmt. Im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention könnte unter Beteiligung des Hauptpersonalrats ergänzt werden, dass eine behindertengerechte Vollzugsgestaltung angestrebt wird.



Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung

Die Vollzugsgestaltung wird nach dem JVollzGB durch eine Behandlungsuntersuchung und einen Hilfeplan gesteuert. Bei der Behandlungsuntersuchung für den Erwachsenenstrafvollzug (§ 4 JVollzGB III) und im Diagnoseverfahren des Jugendstrafvollzuges (§ 4 Absatz 2 JVollzGB IV) werden die Umstände erhoben, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen und deren Eingliederung nach der Entlassung erforderlich sind. Dazu gehören auch Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. So könnte in der Verwaltungsvorschrift als Nummer 3 zu § 4 JVollzGB III ergänzt werden: „In der Behandlungsuntersuchung sind Behinderungen von Gefangenen besonders gründlich zu erheben.“ Die



Behandlungsuntersuchung wird im baden-württembergischen Justizvollzug elektronisch unterstützt durchgeführt. An entsprechender Stelle könnten in der Maske Behinderungen aufgenommen werden.

Auf Grund der Behandlungsuntersuchung wird ein Hilfeplan erstellt (im Erwachsenenvollzug: Vollzugsplan, § 5 JVollzGB III; im Jugendstrafvollzug: Erziehungsplan, § 5 JVollzGB IV). Dieser enthält Angaben u.a. über Unterbringung, Arbeitseinsatz, vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung sowie Nachsorge. Im Erwachsenenvollzug sind „besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen“ genannt (§ 5 Absatz 2 Nummer 6 JVollzGB III), unter die man spezielle Fördermaßnahmen bei Gefangenen mit Behinderungen subsumieren kann. Zur Klarstellung könnte man diese auch besonders ausweisen (Zusatz in § 5 Absatz 2 Nummer 6 JVollzGB III: „insbesondere für Gefangene mit Behinderungen“). Entsprechend wären die elektronisch unterstützten Vollzugs- und Erziehungspläne anzupassen.



Unterbringung der Gefangenen

In einem ersten Zugriff auf das Problem einer barrierefreien Unterbringung für Gefangene mit Behinderungen könnte man an eine spezielle Justizvollzugsanstalt oder eine spezielle Außenstelle einer Justizvollzugsanstalt denken. Soweit ersichtlich, gibt es eine solche in keinem Bundesland. Ob quantitativ ein Bedürfnis dafür besteht, wird verlässlich erst die angeregte landesweite Erhebung zeigen. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand dürfte das nicht der Fall sein. Würde man dem nähertreten, müsste man berücksichtigen, dass die Gruppen der Gefangenen mit Behinderungen nicht homogen sind. Sehbehinderte oder hörgeschädigte Gefangene brauchen andere äußere Bedingungen als Gefangene mit Bewegungseinschränkungen oder neurologischen Störungen. Nicht zuletzt wird man bedenken müssen, dass eine spezielle Einrichtung dem Grundgedanken einer inklusiven Gefängniskultur widerspricht.

Demgegenüber sind nach dem Entwurf zur Neufassung der Richtlinien für den Bau von Vollzugsanstalten in Baden-Württemberg Besuchsabteilungen in den Anstalten sowie ein Zugang zu diesen barrierefrei auszuführen. Gleiches gilt für die Verwaltungsabteilungen, in denen ein Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Körperbehinderungen denkbar ist, sofern die barrierefreie Ausführung nicht mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden ist.



Für Gefangene mit Behinderungen werden im Justizvollzug des Landes Baden-Württemberg rollstuhlgerichte Hafträume vorgehalten. Welche Anstalt über derartige Hafträume verfügt, ist im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen des Vollstreckungsplans für das Land Baden-Württemberg vermerkt. Beim Neubau von Unterbringungskapazitäten sieht der genannte Entwurf auf jeweils 200 Haftplätze einen behindertengerechten Haftraum vor. Diese Hafträume sind in einer Abteilung zusammenzufassen, die ein behindertengerechtes Gefangenenbad erhält, oder in unmittelbarer Nähe zum Nutzungsbereich Gesundheitsfürsorge unterzubringen. Diese Vorgaben sind auch nicht nur für den Neubau von Vollzugsanstalten oder von Anstaltsteilen bestimmt. Auch über aus anderen Gründen erforderlich werdendes Bauen im Bestand hinaus ist eine Umsetzung dieser Vorgaben soweit als möglich angestrebt. Mit einem aufgrund der ressortübergreifenden Zuständigkeit nicht näher datierbaren Inkrafttreten der neuen Landesrichtlinien ist in näherer Zukunft zu rechnen.



Behindertengerechte Arbeit und Beschäftigung

Alle Strafgefangenen in Baden-Württemberg sind, soweit sie dazu in der Lage sind, verpflichtet, einer ihren Fähigkeiten angemessenen Arbeit oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung nachzukommen oder an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 47 JVollzGB III, § 40 Absatz 2 JVollzGB II). Dabei dienen Arbeit und Beschäftigung im Justizvollzug dem Ziel, die Fähigkeit für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern (§ 42 Absatz 1 JVollzGB III).

Die Arbeitszuweisung aller Gefangenen erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen (§ 42 Absatz 2 JVollzGB III). Gefangene mit Behinderungen haben im baden-württembergischen Justizvollzug Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Förderung. Sofern sie zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind, werden ihnen in den arbeitstherapeutischen Betrieben, die hierfür in den Justizvollzugsanstalten eingerichtet sind, besondere Angebote unterbreitet.

Die angedachte Erhebung wird zeigen, ob ein Bedarf nach weiteren behindertengerechten Arbeitsplätzen besteht. Dabei wird es voraussichtlich angesichts der unterschiedlichen Behinderungen nicht möglich sein, in allen Justizvollzugsanstalten des Landes dieselben behindertengerechten Arbeitsplätze vorzuhalten. Vielmehr wird es nötig sein, in bestimmten Anstalten Schwerpunkte zu bilden. In diesem Rahmen wird es darum gehen, barrierefreie



Zugänge zu Arbeitsplätzen zu bilden, behindertengerechte Beschäftigungsmöglichkeiten vorzusehen und diese ergonomisch so zu gestalten, dass Gefangene mit Behinderungen dort arbeiten können.



Gesundheitsfürsorge

Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge werden Gefangene mit Behinderungen grundsätzlich von den Anstaltsärzten medizinisch untersucht und betreut. Im Bedarfsfall werden externe (Fach-)Ärzte zur konsiliarischen Tätigkeit bzw. zur fachärztlichen Mitbehandlung oder auch Physiotherapeuten hinzugezogen.

Darüber hinaus erhalten Gefangene Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um eine Behinderung auszugleichen. Dazu gehören vor allem Seh- und Hörhilfen (d.h. Brillen und Hörgeräte) und Körperersatzstücke (Prothesen sowie orthopädische Hilfsmittel wie etwa Krücken oder orthopädische Schuhe). An den Kosten für medizinische Leistungen können die Gefangenen im angemessenen Umfang bis zum Umfang der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten beteiligt werden, insbesondere bei Brillen und Zahnersatz. In der Praxis gibt es dabei immer wieder Gefangene, die diese Anteile nicht aufbringen wollen oder aufbringen können. Bei einer Aufstockung der Haushaltsmittel im entsprechenden Titel könnte die Situation der behinderten Gefangenen verbessert werden. Näheres wird die angedachte Erhebung zeigen.



Beschwerdemöglichkeit

Nach § 92 JVollzGB III haben Strafgefangene das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung zu wenden (Parallelvorschriften gelten für alle anderen Haftarten und den Jugendarrest). Diese Beschwerdemöglichkeit betrifft auch die speziellen Rechte von Gefangenen mit Behinderungen. Insoweit hat der baden-württembergische Gesetzgeber eine wichtige Beschwerdemöglichkeit geschaffen. In einer Verwaltungsvorschrift könnte geregelt werden, dass Beschwerden über nicht behindertengerechte Behandlung oder Unterbringung besonders gründlich und beschleunigt bearbeitet werden.

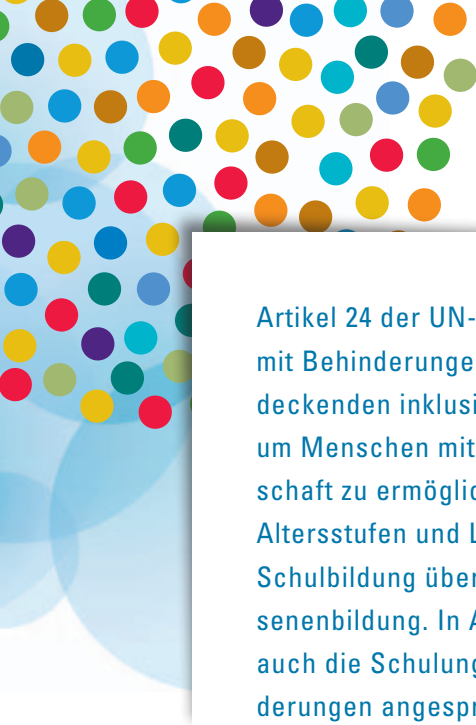


e | Maßnahmen-Katalog

	Maßnahme		Zeitschiene		Zuständigkeit
33	Erhebung von Gefangenen mit Behinderungen		2015		<i>Justizministerium</i>
34	Verankerung einer behindertengerechten Vollzugsgestaltung im Leitbild für den Justizvollzug		2015		<i>Justizministerium</i>
35	Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung		2015 ff.		<i>Justizministerium</i>
36	Behindertengerechte Unterbringung		2015 ff.		<i>Justizministerium</i>
37	Behindertengerechte Arbeit und Beschäftigung		2015 ff.		<i>Justizministerium</i>
38	Aufstockung der Mittel für die Gesundheitsfürsorge		2016		<i>Justizministerium</i>
39	Verwaltungsvorschrift über Beschwerdemöglichkeiten		2015		<i>Justizministerium</i>

Bildung, Fort- und Weiterbildung





Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention statuiert das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Dabei ist der Aufbau und Ausbau eines flächendeckenden inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen ein wichtiger Eckpunkt, um Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigtes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Recht auf lebenslanges Lernen umfasst dabei alle Altersstufen und Lebensphasen von der vorschulischen Bildung und allgemeinen Schulbildung über die Hochschulbildung und berufliche Bildung bis zur Erwachsenenbildung. In Artikel 24 Absatz 4 der UN-Behindertenrechtskonvention wird auch die Schulung von Fachkräften zur Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen angesprochen, weshalb das Themengebiet Fort- und Weiterbildung gesammelt in diesem Kapitel behandelt wird.

3.1 | Frühkindliche Bildung

50



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention gibt u.a. das Ziel vor, Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen. Um dies zu gewährleisten, müssen früh die richtigen Weichen gestellt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass bereits im Vorschulalter die Entwicklung der Kinder mit Behinderungen bestmöglichst gefördert wird.

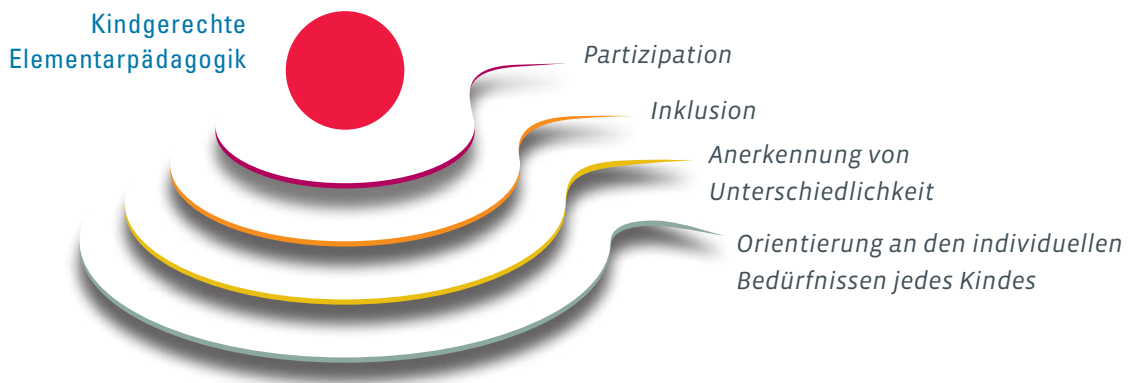
b | Situationsbeschreibung

Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, sollen nach § 2 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) zusammen mit Kindern ohne Behinderungen in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Absatz 3 KiTaG angemessen zu berücksichtigen. Nach § 2a Absatz 3 KiTaG dient eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Absatz 2 KiTaG erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII. Der

Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen ist Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand im Einzelfall besteht, muss vor Ort vom Träger und den Fachkräften der Einrichtungen in Kooperation mit Fachstellen (z.B. Frühförderstelle, Psychologische Beratungsstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum) geklärt werden.

c | Ziel

Partizipation, Inklusion, die wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit und die konsequente Orientierung an den Bedürfnissen eines jeden Kindes sind Grundprinzipien einer kindgerechten Elementarpädagogik. In diesem Sinne ermöglichen Kindertageseinrichtungen gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe für jedes Kind.



Die pädagogischen Fachkräfte schaffen ein entspanntes Klima, in dem sich jedes Kind willkommen und anerkannt fühlt, unbenommen vom individuellen Unterstützungsbedarf. Sie eröffnen insbesondere Kindern mit Behinderungen individuelle Zugangswege zur frühkindlichen Bildung. Dabei gestalten sie die Umgebung und die emotionale Beziehung zum Kind entsprechend seiner besonderen Entwicklungsbedürfnisse. Dadurch wird der Kindergartenalltag für alle Kinder im Sinne der Inklusion erlebbar.

Weil die Wahrnehmung individueller Fähigkeiten und Bedürfnisse aller Kinder eine Grundlage für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen ist, sind die pädagogischen Fachkräfte über die möglichen Behinderungsarten und die daraus resultierenden besonderen Bedürfnisse informiert. Sie arbeiten vertrauensvoll mit Eltern, behandelnden Kinderärzten, mit der Frühförderung und ggf. weiteren Stellen und Personen zusammen.

d | Umsetzung



Die Schulkindergärten sind im Sinne des Ausbaus kooperativer Formen der Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln. Des Weiteren sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulkindergärten und der Sonderpädagogischen Beratungsstellen entsprechend der Zielbeschreibung fortzubilden.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
40 Ausbau kooperativer Formen von Schulkindergärten und Kindertageseinrichtungen	Maßnahmen haben bereits begonnen	<i>Kultusministerium</i>
41 Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sonderpädagogischen Beratungsstellen	Maßnahmen haben bereits begonnen	<i>Kultusministerium (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung – Pädagogischer Bereich)</i>
42 Weiterentwicklung Schulkindergärten	Maßnahmen haben bereits begonnen	<i>Kultusministerium (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung – Pädagogischer Bereich)</i>

3.2 | Allgemeine Schulbildung

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Nach Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention wird anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung in einem inklusiven Bildungssystem haben. Um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern, soll ihnen im allgemeinen Schulsystem die notwendige und individuelle Unterstützung geleistet werden. In Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a) der UN-Behindertenrechtskonvention wird ausgeführt, dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden dürfen. Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b) der Konvention sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e) der UN-Behindertenrechtskonvention sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld angeboten werden, die die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

b | Situationsbeschreibung

Zur Klärung offener Fragen hat das Land zum Schuljahr 2010/2011 bis zur Änderung des Schulgesetzes den Schulversuch „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ eingerichtet. Alle Staatlichen Schulämter erhielten im Rahmen des Schulversuchs den Auftrag, die Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts im bestehenden Rechtsrahmen bedarfsbezogen auszubauen. Klärungsbedürftige rechtliche, finanzielle und verwaltungstechnische Aspekte und Fragen wurden in fünf Schwerpunktregionen (Staatliche Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach) auf der Grundlage von Schulversuchsbestimmungen erprobt. Die Erfahrungen und Erkenntnisse der Staatlichen Schulämter und der Regierungspräsidien wurden in einem Endbericht gefasst. Sie sind Basis für die Änderung des Schulgesetzes.

Zum Schuljahr 2012/ 2013 wurde die Gemeinschaftsschule ins Schulgesetz aufgenommen (§ 8a SchG). In der Gemeinschaftsschule lernen die Schülerinnen und Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten nach den Standards der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums. Die Gemeinschaftsschule steht auch den Schülerinnen und Schülern offen, die einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben und damit auch das Recht zum Besuch der Sonderschule hätten. Inklusive Bildungsangebote sind daher fester Bestandteil der Schulart Gemeinschaftsschule.

c | Ziel

Inklusion soll integraler Bestandteil des Bildungswesens sein. In einem inklusiven Bildungssystem, das Vielfalt als Normalität und als Bereicherung begreift, hat jedes Kind, unabhängig von Behinderungen, Benachteiligungen und Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen, Zugang zu Bildung.

Für den Bereich der schulischen Bildung soll der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf sonderpädagogische Bildungsangebote in der allgemeinen Schule gesetzlich verankert werden. Das Wahlrecht der Eltern dieser Kinder soll im Hinblick auf den Lernort (allgemeine Schule oder Sonderschule) gestärkt werden. Für die beteiligten Schulen sollen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Schulverwaltung ist aufgefordert, den Prozess zu unterstützen und zu begleiten, und die Lehrkräfte sollen regelmäßige Unterstützung und Fortbildung erhalten.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes sollen 500 Gemeinschaftsschulen bis zum Jahr 2020 etabliert sein. Der Ausbau inklusiver Bildungsangebote ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie.

d | Umsetzung



Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Schulgesetz zu ändern. Die Änderungen werden zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft treten. Die zentralen Änderungen werden sein:

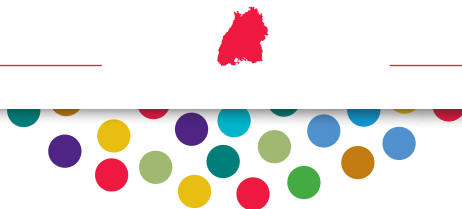
- ➔ Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule
- ➔ Stärkung des Wahlrechts der Eltern von Kindern mit einem festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Hinblick auf den schulischen Lernort
- ➔ Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts in das Schulgesetz
- ➔ Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsleistungen)



Im Rahmen der Schulgesetzänderung werden die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geändert bzw. neu geschaffen.

Dazu gehören u.a.:

- ➔ VwV „Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschule“
- ➔ VwV „Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe“
- ➔ Überarbeitung der VwV „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22. August 2008
- ➔ VO zur regionalen Schulentwicklung bei Sonderschulen
- ➔ VO zur inhaltlichen Ausgestaltung der Inklusion an Schulen



Weiterentwicklung von Fachkonzepten:

- Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB)
- Sonderpädagogische Diagnostik
- Sonderpädagogischer Dienst
- Praxisbegleitung
- Medienberatungszentren
- Schulangebotsplanung
- Bildungswegekonferenz

Vor dem Hintergrund der fachlichen Weiterentwicklungen im Bereich der frühkindlichen und schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, aber auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention sind Fragen entstanden, die einer Klärung bedürfen. Mit der Handreichungsreihe „Frühkindliche und schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg – Grundlagen und Handlungsempfehlungen“ nehmen das Kultusministerium und das Landesinstitut für Schulentwicklung diese Fragen auf. Über einzelne Handreichungen sollen Antworten gegeben und Hilfestellungen entwickelt werden, um die teilweise hochkomplexen Entwicklungsaufgaben zu unterstützen. Die Handreichungen sind insbesondere für die Lehrkräfte, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulverwaltung gedacht. Die Handreichungsreihe besteht aus einer Folge von Themenheften, in denen spezifische Arbeitsbereiche aufgegriffen werden, die sich im Zusammenhang mit der Gestaltung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen stellen.

Mit dem Ausbau der inklusiven Bildungsangebote ist auch ein klarer Entwicklungsauftrag für die Sonderschulen verbunden. Sonderschulen werden sich zu sonderpädagogischen

Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln. Sie müssen vor dem Hintergrund der Erfordernisse der Weiterentwicklung ihre Beratungs- und Unterstützungsangebote raum-schaftsbezogen koordinieren und flexibel, den Bedürfnissen angepasst, ausgestalten.



Derzeit werden die Bildungspläne der allgemein bildenden Schulen weiterentwickelt, wobei die Belange von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot berücksichtigt werden. Für die verschiedenen Sonderschultypen wurden bereits neue Bildungspläne auf Grundlage der ICF erarbeitet. Diese stellen in Bezug auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot auch an allgemeinen Schulen eine wichtige Arbeitsgrundlage dar. Die Auseinandersetzung mit dieser Arbeitsgrundlage soll an geeigneter Stelle verbindlich gemacht werden. In den weiterentwickelten Bildungsplänen wird darüber hinaus die Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ verankert.



Das schulartübergreifende Projekt „Individuelle Förderung in der Schule durch Beobachten, Beschreiben, Bewerten, Begleiten“ (BBBB) hatte zum Ziel, die Diagnosefähigkeit von Lehrkräften im Umgang mit Heterogenität zu stärken und zeigt Möglichkeiten auf, Schülerinnen und Schüler im kompetenzorientierten Unterricht individuell zu fördern. Dieses Projekt findet mit dem Auslaufen der Bildungspläne 2004 seinen Abschluss. Die Thematik wird in die Begleitung der Bildungsplaneinführung 2016 übergeführt und somit verstetigt.




Die referatsübergreifenden Arbeitsgruppen an den Regierungspräsidien zum Thema „Gemeinsamer Unterricht“ mit dem Ziel, aktuelle Entwicklungen der Inklusion zu thematisieren, sind fortzuführen. In den Dienstbesprechungen und den Jahrestagungen mit den Regierungspräsidien sowie mit den Schulämtern (alle Schularten) und Schulleitungen wird die Inklusionsthematik aufgegriffen.




Zum Ausbau von Unterstützungssystemen sind die Beratungsstellen und Kooperationsbeauftragten zu informieren und entsprechend der Ziele zu schulen.







Das Land unterstützt die Stadtkreise und Landkreise, die Bildungsregionen einrichten, mit jährlich bis zu 45.000 Euro. Die Stadtkreise und Landkreise können dabei unterschiedliche Schwerpunkte setzen, das Thema Inklusion spielt in sämtlichen Bildungsregionen eine Rolle. Die verpflichtend eingerichteten Bildungsbüros und Steuerungsgruppen initiieren z.B. Kooperationen von Kindertagesstätten mit Grundschulen, Grundschulen mit weiterführenden Schulen, weiterführenden Schulen mit Betrieben oder Berufsschulen bzw. aller Genannten mit Sonderschulen oder wiederum mit kommunalen Ämtern oder freien Trägern, auch im Hinblick auf Angebote der Jugendhilfe.




Im Schuljahr 2014/2015 sollen Begegnungsmaßnahmen zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen aus allgemeinen Schulen und Sonderschulen intensiviert werden.



Mit Unterstützung durch Landesmittel werden Seminare, Schulungen und Tagungen für Eltern von Kindern mit Behinderungen angeboten. Themen sind u.a. „Möglichkeiten schulischer Bildung für Kinder mit spezifischem Förderbedarf“ oder „Übergang von der Schule in den Beruf für junge Menschen mit Behinderungen“. Ziel ist die Stärkung der Kompetenzen von Eltern im Umgang mit Kindern mit Behinderungen.



Mittelfristig ist die Aufnahme des Themas Inklusion in den Orientierungsrahmen Schulqualität geplant.



Langfristig ergibt sich eine Förderung der Chancengleichheit durch den Ausbau und die Etablierung von 500 Gemeinschaftsschulen bis 2020. Der Ausbau inklusiver Bildungsangebote ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
43 Änderung Schulgesetz „Inklusion“	Inkraftsetzung zum Schuljahr 2015/2016	<i>Kultusministerium</i>
44 Änderung und Schaffung von Verordnungen und von Verwaltungsvorschriften vor dem Hintergrund der Schulgesetzänderung „Inklusion“	ab 2015	<i>Kultusministerium</i>
45 Weiterer Ausbau der Beratungs- und Steuerungsinstrumente auf der Ebene der regionalen Arbeitsstellen Kooperation (ASKO)	mittelfristig	<i>Kultusministerium</i>
46 Weiterentwicklung von Fachkonzepten	bereits begonnen	<i>Kultusministerium</i>
47 Landesprogramm Bildungsregionen		<i>Kultusministerium, Landkreise, Kommunen</i>
48 Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	mittelfristig	<i>Kultusministerium</i>
49 Bildungsplanreform	seit 2012; Implementierung zum Schuljahr 2016/ 2017	<i>Kultusministerium, Landesinstitut für Schulentwicklung</i>
50 Weiterentwicklung von Fachkonzepten im Bereich „Individuelle Förderung“ an allgemeinen Schulen	kurzfristig	<i>Kultusministerium</i>



Maßnahme



Zeitschiene



Zuständigkeit

51	Erweiterung von Kommunikationskonzepten/Dienstbesprechungen/Erstellung von Infomaterialien	Schuljahr 2014/2015	Kultusministerium, Regierungspräsidien, Staatliche Schulämter
52	Qualifizierung/Ausbau von Unterstützungssystemen	dauerhaft	Kultusministerium
53	Begegnungsmaßnahmen allgemeine Schule Sonderschule	dauerhaft	Schulen
54	Aufnahme des Themas Inklusion in den Orientierungsrahmen Schulqualität	mittelfristig	Kultusministerium, Landesinstitut für Schulentwicklung
56	Einführung des Kompetenzinventars im Rahmen der Initiative Inklusion für weitere Behinderungsarten bzw. für junge Menschen mit Beeinträchtigungen (Autismus, Epilepsie)	mittelfristig	Kultusministerium
57	500 Gemeinschaftsschulen	2020	Kultusministerium, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Kommunen

3.3 | Hochschule und Referendariat

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Nach Artikel 24 Absatz 5 UN-Behindertenrechtskonvention haben die Vertragsstaaten den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

b | Situationsbeschreibung

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und die Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks haben für die Hochschulen die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Damit haben sich alle Hochschulen als untere nationale Einrichtungen zu der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der entsprechenden HRK-Empfehlungen unmittelbar verpflichtet.

Das Wissenschaftsministerium hat auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Landes-Behindertenbeauftragten einen Maßnahmenplan über die geplanten Aktionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg erarbeitet und im Januar 2014 an den Landes-Behindertenbeauftragten übersandt.

Besonderheiten bei der Lehrkräfteausbildung

Im Rahmen der Lehrkräfteausbildung werden in den Vorbereitungsdiensten für alle Lehrämter Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen soweit erforderlich entsprechend ihren eingeschränkten Möglichkeiten, ggf. auch individuell, ausgebildet und geprüft, z. B. über individuelle Ausbildungspläne, veränderte Rhythmisierung der Ausbildung, geringere Unterrichtsverpflichtungen und Nachteilsausgleich bei Prüfungen durch Verlängerung von Schreib- und Bearbeitungszeiten. Bestimmungen hierzu sind in den einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Lehrämter sowie in den gesetzlichen Regelungen des SGB verankert.

In der Lehrkräfteausbildung werden an der Hochschule und im praktischen Teil der Ausbildung besondere Kompetenzen und Spezialisierungen vermittelt. In den Prüfungsordnungen

der Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen sind die Diagnosekompetenz und die Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern, als Querschnittskompetenz für alle Lehrämter formuliert. Weiter ist verbindlich festgeschrieben, dass Studierende dieser Lehrämter Kenntnisse zu schulrelevanten Konzepten und Methoden zur Prävention, Intervention und Rehabilitation auch bei körperlichen Erkrankungen und psychischen Störungen erwerben und anwendungsbezogen reflektieren. Im Rahmen der Vorbereitungsdienste an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung aller Schularten ist das Thema Inklusion/Umgang mit Heterogenität Bestandteil der Lehrveranstaltungen in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie und den Fachdidaktiken.

Besonderheiten bei juristischen Prüfungen

Das Landesjustizprüfungsamt nimmt die Erste juristische Prüfung, das Zweite juristische Staatsexamen, die EU-Eignungsprüfung sowie die Rechtspflegerprüfung ab.

In allen Prüfungen wird durch die Zuweisung geeigneter (ggf. Einzel-)Räume und/oder persönliche Unterstützung ein barrierefreier Zugang zu den Prüfungsräumen gewährleistet. Auf Antrag wird Prüflingen zur Kompensation ihrer – ggf. durch amtsärztliches Attest – nachzuweisenden Beeinträchtigung eine Ausgleichsmaßnahme angeboten. Dies können z.B. sein

62

Ausgleichsmaßnahmen

- Schreibzeitverlängerung/Schreibpausen,
- Einsatz von Hilfskräften zum Vorlesen der Prüfungsaufgabe bzw. Diktat der Lösung,
- mündliche Einzelprüfung mit Verlängerung der Prüfungszeit,
- Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern oder
- Einsatz von technischen Hilfsmitteln jedweder Art (mechanische/elektrische Sehhilfen, Schreibmaschinen, Laptop etc.).

c | Ziel

Ziel ist es, für alle Hochschularten nachhaltig Verbesserungen für die Studierenden mit Behinderungen an den Hochschulen des Landes zu erreichen.

Die Prüferinnen und Prüfer sollen regelmäßig für die besonderen Belange der Studierenden und Referendare mit Behinderungen sensibilisiert werden. Zudem soll fortlaufend überprüft werden, ob durch neue oder weiterentwickelte Hilfsmittel der Ausgleich einer Behinderung während der Prüfung optimiert werden kann.

Das in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierte Ziel der Inklusion in Bezug auf die Bildung führt bei der Ausbildung von Lehrkräften zur Notwendigkeit, diese in Bezug auf inklusiven Unterricht und den Umgang mit Heterogenität verstärkt zu unterstützen.

d | Umsetzung



Auf Initiative des Wissenschaftsministeriums wurden dem Landtag Änderungen hochschulrechtlicher Vorschriften zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Rahmen des am 9. April 2014 in Kraft getretenen novellierten Landeshochschulgesetzes wurde den Hochschulen die Aufgabe übertragen, dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Die Hochschulen wurden verpflichtet, Behindertenbeauftragte zu benennen.

Die Hochschulen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder und Angehörige gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.



Auch die neu eingerichteten Verfassten Studierendenschaften wirken an diesen Aufgaben mit und werden gebeten, sich der Belange von Studierenden mit Behinderungen besonders anzunehmen und ebenfalls Behindertenbeauftragte zu bestellen.



Das Wissenschaftsministerium wird bei der Konzipierung und Ausschreibung von Förderprogrammen den Anliegen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten besonders Rechnung tragen.



Verbesserung der Information und Beratung

Das Wissenschaftsministerium achtet auf die Einhaltung der bereits am 9. April 2014 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen und wird sich dafür einsetzen, dass die vorhandenen Informations- und Beratungseinrichtungen stärker vernetzt werden.



Die Hochschulen sollen, soweit noch nicht geschehen, geeignete Informationsplattformen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen einrichten und den Zugang hierzu barrierefrei gestalten.



Nachteilsausgleich im Studium

Das Wissenschaftsministerium sensibilisiert die Leitungen der Hochschulen für die besonderen Probleme der Studierenden mit Behinderungen und wirkt dabei insbesondere darauf hin, dass

- bei der Studienzulassung die Chancengleichheit gewahrt wird,
- geeignete beeinträchtigungsspezifische Lernformen angeboten werden und
- bei der Prüfungsgestaltung ein angemessener Nachteilsausgleich erfolgt.



Die Hochschulen werden aufgefordert, das Thema Inklusion zum Gegenstand der didaktischen Weiterbildung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu machen und in Kooperation mit den Psychosozialen Beratungsstellen Fortbildungen für die Verwaltung anzubieten, um Berührungängste abzubauen und den Blick der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die besonderen Probleme von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten zu schärfen.



Soziale Betreuung und Studienfinanzierung

Die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden ist vorrangig eine Aufgabe der Studierendenwerke, die diesen Auftrag vorbildlich wahrnehmen. Das Wissenschaftsministerium wird in den Gremien der Studierendenwerke auch künftig darauf hinwirken, dass die Studierendenwerke den Anliegen und Bedürfnissen von Studierenden und Studieninteressierten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in besonderer Weise Rechnung tragen und insbesondere barrierefreie Wohnungen, bedarfsgerechte Verpflegungsmöglichkeiten sowie entsprechende Beratungsdienste sowohl im Bereich der psychosozialen Betreuung wie auch im Bereich der Studienfinanzierung anbieten.



Das Wissenschaftsministerium wird darauf hinwirken, dass die baden-württembergischen Studierendenwerke einen Leitfaden („Un-behindert Studieren“) für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen mit Informationen zu den finanziellen Fördermöglichkeiten entwickeln und zugänglich machen.





Besonderheiten bei der Lehrkräfteausbildung

Das Thema Inklusion soll in der Hochschulausbildung und in den Vorbereitungsdiensten verstärkt aufgegriffen werden.



Im Rahmen der Reform der Lehrerbildung wurde festgelegt, dass der verbesserte Umgang mit Heterogenität und Inklusion integrale Aufgabe eines Bildungswesens ist. Wissenschafts- und Kultusministerium wollen in allen Schulen Kindern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen ermöglichen, gemeinsam zu lernen. Lehrerinnen und Lehrer müssen auf diese Veränderung in der Schule vorbereitet werden. Daher wird die sonderpädagogische Kompetenz der künftigen Lehrkräfte durch die Verankerung von Grundmodulen (ab dem Wintersemester 2015/2016 sind in den neu gestuften Studiengängen in allen Lehrämtern verpflichtend Inhalte zu Grundfragen der Inklusion im Umfang von sechs ECTS-Punkten zu studieren) und die ergänzende Einführung optionaler Vertiefungsfächer in den Lehramtsstudiengängen gestärkt. Gleichzeitig wird die Sonderpädagogik wie bisher als grundständiger Studiengang nunmehr als Bachelor- und Masterstudiengang angeboten.



Im Zuge der Novellierung der PH-Lehrämter 2011 werden die Prüfungsordnungen der entsprechenden Vorbereitungsdienste neu gestaltet. Die neuen Prüfungsordnungen werden zum Februar 2016 (Kursbeginn) umgesetzt werden. Für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen ist der Bereich „Kooperation, Inklusion“ als neuer Bestandteil der Ausbildung für alle verpflichtend vorgesehen, im Lehramt Sonderpädagogik sind die Erweiterung und Vertiefung dieses Bereichs sowie die Einführung eines Ausbildungsmoduls „Gemeinsamer Unterricht“ Bestandteile der Novellierung.



Besonderheiten bei juristischen Prüfungen

In den regelmäßig den Prüferinnen und Prüfern angebotenen Prüferseminaren soll als Fortbildungselement die Sensibilisierung für die Belange von Prüflingen mit Behinderungen aufgenommen werden.



e | Maßnahmen-Katalog

Maßnahme

- 58** Verpflichtung zur Benennung von Behindertenbeauftragten an allen Hochschulen

- 59** Benennung von Behindertenbeauftragten durch die Verfassten Studierendenschaften

- 60** Berücksichtigung der Anliegen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten bei Förderprogrammen

- 61** Stärkere Vernetzung von Informations- und Beratungseinrichtungen, Informationsplattformen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten an Hochschulen

- 62** Nachteilsausgleich im Studium durch: Besondere Sensibilisierung der Hochschulen für Probleme von Studierenden mit Behinderungen, Chancengleichheit bei Studienzulassung, Angebot von beeinträchtigungsspezifischen Lernformen und Nachteilsausgleich bei Prüfungsgestaltung

- 63** Aufforderung an Hochschulen, das Thema Inklusion zum Gegenstand der didaktischen Weiterbildung für Hochschullehrer und Fortbildungen zu diesem Thema für die Verwaltung anzubieten

- 64** Reform der Lehrerausbildung: Umgang mit Heterogenität und Inklusion als integrale Aufgabe eines Bildungswesens

- 65** Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden und Studieninteressierten mit Behinderungen bei der sozialen Betreuung sowie im Bereich Studienfinanzierung; Leitfaden („Un-behindert Studieren“) für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen

- 66** Information Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit Behinderungen

- 67** Berücksichtigung des Themas Inklusion im Lehramtsstudium: Studium von Inhalten zu Grundfragen der Inklusion im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten für alle Lehramter verpflichtend

- 68** Verstärktes Aufgreifen des Themas Inklusion in den Vorbereitungsdiensten

- 69** Fortbildung der Prüferinnen und Prüfer im Bereich der juristischen Prüfungen

 **Zeitschiene**
 **Zuständigkeit**

seit April 2014

Wissenschaftsministerium

sukzessive Umsetzung

Wissenschaftsministerium

Daueraufgabe

Wissenschaftsministerium

Daueraufgabe

Wissenschaftsministerium

Daueraufgabe

Wissenschaftsministerium

sukzessive Umsetzung

Wissenschaftsministerium

im Rahmen der Reform bereits umgesetzt;
zur Berücksichtigung des Themas
im Lehramtsstudium siehe unten

Wissenschaftsministerium

sukzessive Umsetzung

Wissenschaftsministerium

laufend

*Kultusministerium, Regierungspräsidien, Staatliche
Seminare für Didaktik und Lehrerbildung, Fachseminare*

neue lehramtsbezogene BA/MA-Studiengänge
ab Wintersemester 2015/2016

*Kultusministerium, Wissenschaftsministerium,
Hochschulen*

ab Vorbereitungsdienst Start 1. Februar 2016

*Kultusministerium, Staatliche Seminare
für Didaktik und Lehrerbildung*

erste Durchführung im Frühjahr/Sommer 2015;
dauerhafte Etablierung geplant

Justizministerium

3.4 | Berufliche Bildung



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Hinsichtlich der beruflichen Ausbildung eröffnet Artikel 24 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zur Berufsausbildung und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, angemessene Vorkehrungen hierfür zu treffen.

b | Situationsbeschreibung

§ 64 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden sollen. § 65 BBiG legt zur Umsetzung dieses Ziels fest, dass die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden muss, z. B. durch die Anpassung von Prüfungszeiten oder die Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln etc. Nur wenn eine Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nicht möglich ist, sind die zuständigen Stellen verpflichtet, spezielle Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen zu erlassen. Zur möglichst einheitlichen Ausgestaltung dieser Ausbildungsregelungen (§ 66 BBiG/§ 42m Handwerksordnung (HwO)) hat das Bundesinstitut für Berufsbildung für die zuständigen Stellen eine Empfehlung und für einzelne Berufsfelder Musterregelungen erlassen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind vom Bundesgesetzgeber vorgegeben.

Eine Aussage, wie viele Menschen mit Behinderungen sich in regulären Ausbildungsberufen befinden, kann nicht getroffen werden, da das Merkmal „Behinderung“ in der Berufsausbildungsstatistik nicht erfasst wird. Eine Auswertung der Anzahl der Menschen mit Behinderungen in Ausbildungsberufen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO ergibt, dass in Baden-Württemberg im Jahr 2012 4.143 und im Jahr 2013 3.873 Auszubildende mit Behinderungen in diesen Ausbildungsberufen ausgebildet wurden. Das entspricht einem prozentualen Anteil an allen Auszubildenden von 2,38 Prozent im Jahr 2012 und 1,98 Prozent für das Jahr 2013.

Seit 2009 werden leistungsschwächere Förderschülerinnen und -schüler und leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler der Schulen für Menschen mit geistiger Behinderung über „Kooperative Angebote Berufsvorbereitende Einrichtungen (BVE)“ und über „Klassen zur Kooperativen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)“ mit dem Ziel auf einen Arbeitsplatz vorbereitet, ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten. Ein Teil der übrigen Förderschülerinnen und Förderschüler absolviert direkt im Anschluss an eine Berufsvorbereitung eine Ausbildung (betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung); entweder als Vollausbildung in 2-, 3- oder 3,5-jährigen Berufen oder als Fachpraktiker- bzw. Fachwerkerausbildung.

Jugendliche mit Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen, Autismus oder Epilepsie werden bisher zu einem geringen Anteil betrieblich ausgebildet (Vollausbildung 2-, 3- oder 3,5-jährig) und in einer Berufsschule unterrichtet. Der überwiegende Anteil macht in Berufsbildungswerken (BBW) oder bei weiteren freien Trägern eine außerbetriebliche Ausbildung soweit es aufgrund der persönlichen Voraussetzungen möglich ist. Im vollzeitschulischen Bereich der beruflichen Schulen werden Jugendliche mit Behinderungen bei Vorliegen der entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen aufgenommen.

Sonderpädagogische Dienste an beruflichen Schulen

Seit dem Schuljahr 2011/2012 werden im Rahmen von zwei Handlungsempfehlungen der Enquête-Kommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ Sonderpädagogische Dienste an den beruflichen Schulen eingerichtet. Für den Sonderpädagogischen Dienst haben die betreffenden beruflichen Schulen – eventuell in Kooperation mit anderen Schulen eines Berufsschulzentrums oder mit nahe gelegenen beruflichen Schulen – eine Sonderschullehrkraft eingestellt. Zum Schuljahr 2014/2015 sind 76 Sonderschullehrkräfte im Sonderpädagogischen Dienst an 124 beruflichen Schulen tätig. Sie beraten und unterstützen junge Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen aus allen Schularten der beruflichen Schulen sowie deren Lehrkräfte. In diesem Unterstützungsprozess gilt es, Barrieren zu reduzieren und konstruktiv zu bewältigen. Ferner ist der Sonderpädagogische Dienst im Bereich der dualen Berufsausbildung auch zur individuellen Unterstützung von Auszubildenden mit erweitertem fachlichem und/oder überfachlichem Unterstützungsbedarf eingerichtet, mit dem Ziel, Ausbildungsabbrüchen frühzeitig entgegenzuwirken und die Chancen der Auszubildenden auf einen Ausbildungserfolg zu erhöhen.

Daneben beraten und unterstützen zwei Sonderpädagogische Dienste von BBW die beruflichen Schulen bei der inklusiven Beschulung von sinnesbehinderten Jugendlichen.

Arbeitsstellen Kooperation (ASKO)

Als wichtige Maßnahme zur Verbesserung des Zugangs beruflicher Schulen zu vor Ort vorhandenen Begleit- und Unterstützungssystemen haben seit Beginn des Schuljahres 2011/2012 Lehrkräfte aus beruflichen Schulen und den Gymnasien ihre Mitarbeit bei den auf der Ebene der Staatlichen Schulämter angesiedelten Arbeitsstellen Kooperation aufgenommen. Zum Schuljahr 2014/2015 wurde die Mitarbeit der Lehrkräfte aus dem Bereich der beruflichen Schulen bei der ASKO erhöht.

Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS)

Die Förderung von Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) in Trägerschaft der Wirtschaftsorganisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft ist wesentlicher Teil einer Infrastrukturförderung im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die ÜBS bieten insbesondere kleinen und mittleren Betrieben, die aufgrund ihrer Betriebsgröße oder ihrer Spezialisierung nicht alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte abdecken können, mit den ergänzenden überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen die Möglichkeit, überhaupt ausbilden zu können. Darüber hinaus führen die ÜBS auch in hohem Maße Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch. Damit leisten die ÜBS einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung des Fachkräftebedarfs in Baden-Württemberg. Das Land Baden-Württemberg und der Bund finanzieren die Förderung gemeinsam.

c | Ziel

Handlungsleitend ist eine berufliche Bildung mit dem Ziel, fit für den Berufsalltag zu werden, um (anschließend) einer Arbeit bzw. Beschäftigung, soweit als möglich, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen zu können. Mittel- bis langfristig sollten alle jungen Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen – soweit dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist – eine vertiefte Berufsorientierung erhalten, um im Anschluss eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung absolvieren zu können bzw. eine Vorbereitung auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten, um ein Beschäftigungsverhältnis ausfüllen zu können. Hierbei ist es wichtig, die verschiedenen Institutionen im Unterstützungsprozess besser zu vernetzen. Den jungen Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen sollen verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt werden.

Rechtzeitig vor dem Übergang von der allgemein bildenden Schule zur beruflichen Bildung sollen die jungen Menschen in einer Berufswegekonferenz gemeinsam mit Eltern, abgebender und aufnehmender Schule, Arbeitsverwaltung und Kostenträgern die weiteren Wege zur beruflichen Integration planen. Hierbei wird insbesondere besprochen, welches für das Erreichen der individuellen arbeitswelt- und lebensweltbezogenen Ziele der erforderliche und der für diesen jungen Menschen beste Bildungsgang ist und welches der sinnvollste Lernort ist, um sich so zu entwickeln, dass diese Ziele erreicht werden können.

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sollen an den beruflichen Schulen so begleitet werden, dass sie ihre Potentiale ohne Einschränkungen ausschöpfen können und je nach Bildungsziel und orientiert an ihren individuellen Berufs-, Arbeits- und Lebensperspektiven eine Teilhabe am Unterricht und am Schul- und Arbeitsleben möglich ist. Hierfür müssen die Lehrkräfte verstärkt fortgebildet und unterstützt werden. Der Sonderpädagogische Dienst an beruflichen Schulen, der bereits an über einem Drittel der beruflichen Schulen eingerichtet ist, soll an allen beruflichen Schulen eingerichtet werden.

d | Umsetzung



Der Sonderpädagogische Dienst und zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten sollen an beruflichen Schulen weiter ausgebaut werden.



Die sonderpädagogische Lehrkraft bringt im Sonderpädagogischen Dienst ihr sonderpädagogisches Wissen in die beruflichen Schulen ein: Sie führt eine qualifizierte kooperative Bedarfsdiagnostik von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf durch, erstellt eine zielgerichtete individuelle Förderplanung, berät Lehrkräfte hinsichtlich geeigneter Fördermaßnahmen im Unterricht, unterstützt bei der Erstellung differenzierter Materialien, führt schulinterne Fortbildungen durch z. B. zu förderlichen Unterrichtsmethoden.





Für Lehrkräfte an beruflichen Schulen werden innerhalb der vier Regierungspräsidien auf regionaler Ebene Fortbildungs-, Begleit- und Beratungssysteme etabliert und weiter ausgebaut. Daneben ist es wichtig, das Unterstützungssystem mit Nachteilsausgleich stärker ausdifferenzieren und eine enge Kooperation zwischen allen Beteiligten (Schule, Betrieb, Integrationsfachdienst, Arbeitsverwaltung, Kammern, Kostenträger) aufzubauen.



Die mitarbeitenden Lehrkräfte bei den regionalen Arbeitsstellen Kooperation haben die Aufgaben der Beratung mit Bereitstellung von Informationen, Vermittlung von Ansprechpartnern, Erweiterung der Netzwerkstrukturen, Vernetzung von schulischen und außerschulischen Diensten sowie des Initiierens von Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitskreisen.



Im Bereich „Individuelle Förderung“ an beruflichen Schulen sollen die Fachkonzepte weiterentwickelt werden.



Materialien für individualisiertes Lernen (in allgemein bildenden, berufsbezogenen und naturwissenschaftlichen Fächern) werden derzeit weiterentwickelt und anschließend veröffentlicht. Ebenso sollen die bereits geschaltete Homepage und Unterstützungselemente für individuelle Förderung weiterentwickelt werden.



Mittelfristig bis langfristig ist ein weiterer Ausbau von Sonderpädagogischen Diensten und zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten an beruflichen Schulen geplant. Ebenso geplant ist die Einführung und der Ausbau von BVE und KoBV für weitere Behinderungsarten (für junge Menschen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen, Autismus, Epilepsie), der weitere Ausbau der Steuerungsinstrumente, Beratungs- und Begleitsysteme sowie die Entwicklung von Konzepten und Informationsmaterialien für inklusives Lernen an beruflichen Schulen.






Um mehr junge Menschen mit Behinderungen in eine berufliche Ausbildung zu bringen, ist ein abgestimmtes Vorgehen aller an diesem Ziel beteiligten Akteure erforderlich. Diese befinden sich im Ausbildungsbündnis. Bündnispartner sind das Land Baden-Württemberg, die Wirtschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur der Arbeit und die kommunalen Landesverbände. Das Ausbildungsbündnis ist Ende 2014 ausgelaufen, soll aber wieder neu geschlossen werden. Es ist geplant, das Ziel, mehr junge Menschen mit Behinderungen in die berufliche Ausbildung zu bringen, in das neue Ausbildungsbündnis 2015–2018 aufzunehmen. Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen sollen dann mit allen am Ausbildungsbündnis Beteiligten entwickelt, abgesprochen und durchgeführt werden.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
70 Änderung Schulgesetz	2015/2016	<i>Kultusministerium</i>
71 Änderung von Verwaltungsvorschriften	Beginn: 2014/2015	<i>Kultusministerium</i>
72 Weiterentwicklung von Fachkonzepten im Bereich „Individuelle Förderung“ an beruflichen Schulen	bereits begonnen	<i>Kultusministerium</i>
73 Information von Schulverwaltungsbeamten und schulischen Führungskräften	dauerhaft	<i>Kultusministerium</i>
74 Austausch mit Kammern über individuelle Ausbildungspläne und Nachteilsausgleich	dauerhaft	<i>Kultusministerium, Finanz- und Wirtschaftsministerium, Regierungspräsidien</i>

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
75 Landesweiter Ausbau von Sonderpädagogischen Diensten an beruflichen Schulen und Unterstützungsmöglichkeiten	mittelfristig	<i>Kultusministerium</i>
76 Einführung und Ausbau von BVE und KoBV für weitere Behinderungsarten (für junge Menschen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen, Autismus, Epilepsie)	mittelfristig	<i>Kultusministerium</i>
77 Weiterer Ausbau der Beratungs- und Steuerungsinstrumente auf Ebene der regionalen Arbeitsstellen Kooperation	mittelfristig	<i>Kultusministerium</i>
78 Weiterentwicklung von Begegnungsmaßnahmen/Projekte berufliche Schulen – Sonderschulen	dauerhaft	<i>Kultusministerium, Schulen</i>
79 Erstellung einer Handreichung Inklusion an beruflichen Schulen	bereits begonnen	<i>Kultusministerium</i>
80 Aufnahme des Ziels „mehr junge Menschen mit Behinderungen in berufliche Ausbildung bringen“ in das künftige Ausbildungsbündnis 2015–2018	kurzfristig: Zielfestlegung im Ausbildungsbündnis Ende 2014/Anfang 2015	<i>Finanz- und Wirtschaftsministerium</i>
	mittelfristig: innerhalb des Ausbildungsbündnisses 2015–2018 konkrete Maßnahmen entwickeln und umsetzen	

3.5 | Erwachsenenbildung

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Das in Artikel 24 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention verbriefte Recht auf lebenslanges Lernen umfasst auch die Erwachsenenbildung.

b | Situationsbeschreibung

Die Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung bildungsbenachteiligter erwachsener Menschen ist eines der Ziele des Bündnisses für Lebenslanges Lernen (BLLL). Dem Bündnis gehören rund 40 baden-württembergische Dachverbände, Organisationen und Einzeleinrichtungen aus der allgemeinen, beruflichen und wissenschaftlichen Weiterbildung sowie die betroffenen Ressorts an.

Seit 2012 arbeiten die Bündnispartnerinnen und -partner in mehreren Arbeits- und Fachgruppen zusammen, um die Kommunikation und Kooperation zwischen den Weiterbildungsträgern in Baden-Württemberg zu stärken, die Weiterbildungsbeteiligung benachteiligter erwachsener Menschen zu fördern, ein landesweites Netzwerk Weiterbildungsberatung aufzubauen sowie geeignete multimediale Instrumente für die Erwachsenenbildung zu prüfen und einzusetzen.

Dabei steht zunächst die Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – Berufliche Bildung, Aus- und Weiterbildung/Teilbereich Weiterbildung“ im Vordergrund. Eine der Kernaufgaben in diesem Bereich ist die Entwicklung und Implementierung eines Landesprogramms Weiterbildung, zu dem vor allem auch eine Programmförderung für bildungsbenachteiligte Erwachsene gehört. Diese Programmförderlinie umfasst den Zeitraum von 2012 bis 2015.

c | Ziel

Aus der Projektförderlinie „Landesprogramm Weiterbildung“ hat das Kultusministerium während seiner bisherigen Bündnisarbeit zahlreiche innovative Konzepte aus den Themenbereichen Grundbildung/Alphabetisierung, Integration, Inklusion, Elternbildung, Einstieg in den Beruf, Wiedereinstieg in den Beruf, Weiterbildung für Ältere sowie Weiterbildungsberatung gefördert. Ziel war und ist es, die erfolgreichsten Projekte als Best Practice-Modelle zielgruppenorientiert, bedarfsoptimiert und flächendeckend auf ganz Baden-Württemberg zu übertragen und darüber hinaus wichtige Erkenntnisse für die Erwachsenenbildung und die immer größer werdende Bedeutung des lebenslangen Lernens zu gewinnen.

d | Umsetzung






Ein erfolgreiches Konzept zum Thema „Inklusion“ ist das Projekt: „Gewinnung von Menschen mit Lernschwierigkeiten für die Weiterbildung: Erwachsenenbildung und Inklusion“, welches seit November 2012 gefördert wird. Projektträger ist die Katholische Erwachsenenbildung Bodenseekreis e.V.



Ein weiteres erfolgreiches Inklusionsmodell aus der gleichen Projektförderlinie (hier zum Thema „Neue Medien und Mobiles Lernen“, jedoch für die Zielgruppe junge Erwachsene mit Lernschwierigkeiten), ist das Projekt: „ESRA – E-Learning für junge Menschen am Rande der Beschulbarkeit“. Projektträger ist die Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
81 Modellprojekt: „Gewinnung von Menschen mit Lernschwierigkeiten für die Weiterbildung: Erwachsenenbildung und Inklusion“	Zeitraum der Projektförderung: November 2012 bis Oktober 2014	<i>Kultusministerium</i>
82 Modellprojekt: „ESRA – E-Learning für junge Menschen am Rande der Beschulbarkeit“	Zeitraum der Projektförderung: Juli 2012 bis Juni 2014	<i>Kultusministerium</i>

3.6 | Fort- und Weiterbildung

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Um zur Verwirklichung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Bildung beizutragen, sieht Artikel 24 Absatz 4 UN-Behindertenrechtskonvention die Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf allen Ebenen des Bildungswesens vor. Neben der Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen sollen verschiedene Arten der Kommunikation und pädagogische Verfahren zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gelehrt werden. Die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen betrifft jedoch nicht nur das Bildungswesen, sondern alle Lebensbereiche.

b | Situationsbeschreibung

Lehrkräfte

Berufsbegleitend werden in Zusammenarbeit der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung der Abteilungen Berufliche Schulen und Sonderschulen Weiterbildungs- und Zusatzqualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte an beruflichen Schulen als gemeinsam verantwortetes Seminarangebot umgesetzt. Darüber hinaus gibt es ein Netzwerk von Seminaren unterschiedlicher Schularten, in dem unter Federführung der Seminare für das Lehramt an Sonderschulen eine vertiefte Auseinandersetzung zu den Themenbereichen Inklusion und Umgang mit Heterogenität stattfindet und konkrete Kooperationsprojekte in den einzelnen Regionen gestaltet werden.

In Bezug auf die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften werden auf regionaler und über-regionaler Ebene gezielt Fortbildungen für Lehrkräfte sowie zentrale berufsbegleitende Fortbildungen für Schulleitungen zum Thema Inklusion angeboten. Daneben stehen bedarfsorientiert Wunschkurse an den Landesakademien für gesamte Kollegien oder auch Teilkollegien zur Verfügung.

Im Jahr 2012/2013 fand eine Qualifizierungsreihe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsstellen Kooperation statt, die der Vorbereitung der regionalen Umsetzung der Konzeption „Schulische Bildung für Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen“ diente.

Zur Fortbildung von Lehrkräften der beruflichen Schulen wurde zum Schuljahr 2013/14 ein Fortbildungskonzept für den Bereich „Gemeinsames Lernen und Inklusion an beruflichen Schulen“ entwickelt. Im Schuljahr 2013/14 fand an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Esslingen eine zentrale Qualifizierungsreihe für Fortbildungsteams aus den vier Regierungspräsidien statt (sechs Module à 2,5 Tage). Diese RP-bezogenen Fortbildungsteams setzen sich aus Fachberaterinnen und Fachberatern Unterricht, Fachberaterinnen und Fachberatern Schulentwicklung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Schnittstellen Schule/Beruf zusammen.

Mitarbeiter der Einrichtungen der Behindertenhilfe

Die Schaffung inklusiver Strukturen auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen gesellschaftlichen Teilbereichen ermöglicht, stellt die Einrichtungen der Behindertenhilfe vor erhebliche Herausforderungen. In Baden-Württemberg wurde vor diesem Hintergrund

vereinbart, bestehende Strukturen und Rahmenbedingungen zu überprüfen und eine Weiterentwicklung in Richtung Inklusion anzustoßen. Da die Bestrebung nach einer inklusiven Ausgestaltung von Wohn- und Beschäftigungsangeboten neue Herausforderungen mit sich bringt und maßgeblich von den Einstellungen der Mitarbeitenden bedingt wird, ist neben einer Anpassung der Curricula von Fachschulen und Studiengängen, die Weiterqualifikation jetziger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geboten. Bisherige Arbeitsanforderungen verändern sich unter der Zielperspektive einer inklusiven Gesellschaft. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen, die gesellschaftliche Teilhabe und die sozialräumliche Öffnung von Wohn- und Beschäftigungsangeboten sind dabei zunehmend zentral. Eine inklusive Denk- und Handlungsweise kann nicht verordnet werden, sondern bedarf einer fachlichen Qualifizierung.

c | Ziel

Das in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierte Ziel der Inklusion in Bezug auf die Bildung führt im Fortbildungsbereich zur Notwendigkeit, Lehrkräfte aller Schularten in Bezug auf inklusiven Unterricht und Umgang mit Heterogenität verstärkt zu unterstützen, damit sie im gemeinsamen Lernen die individuellen Stärken und Besonderheiten aller Schülerinnen und Schüler gezielter aufgreifen und fördern können.

Der Veränderungsprozess in der Behindertenhilfe wird insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit langjähriger Berufserfahrung als Belastung empfunden. Hierdurch wird der Veränderungsprozess maßgeblich gebremst. Für die Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals gibt es derzeit keine landeseinheitlichen fachlichen Standards, welche Kenntnisse und Fähigkeiten die veränderten Arbeitsweisen in der Behindertenhilfe erfordern. Aus Sicht des Landes ist es dringend erforderlich, dass solche Standards für die Fort- und Weiterbildung entwickelt werden. Darüber hinaus können die hier gewonnen Erkenntnisse für die Entwicklung von Ausbildungsinhalten der einschlägigen Ausbildungsberufe in der Behindertenhilfe genutzt werden.

Die Belange von Menschen mit Behinderungen sollen auch im Rahmen der Fortbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens und im Strafvollzug Berücksichtigung finden.

d | Umsetzung



Zur Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung bildungsbenachteiligter Gruppen gibt es die Projektförderlinie aus dem „Landesprogramm Weiterbildung“ (Zeitraum: 2012 bis 2014). Die Maßnahmen könnten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen ausgebaut und in der Fläche angeboten werden.



Im Bereich Fortbildung werden die vorhandenen Fortbildungs- und Unterstützungsangebote zum Themenbereich Inklusion ausgeweitet: In den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der allgemein bildenden Schulen im Hinblick auf zieldifferenten Unterricht in inklusiven Bildungsangeboten geschult, die bedarfsorientiert von Schulen als Unterstützung abgerufen werden können.



Weiterhin steht ab 2015 an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen ein erhöhtes Kontingent an Wunschkursen zum Thema Inklusion für schulische Gesamt- oder Teilkollegien zur Verfügung. Zusätzlich wurden für das Schuljahr 2015/2016 die zeitlichen Ressourcen für Lehrgänge im Themenfeld Inklusion aufgestockt.



Den Mitgliedsverbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege kommt sowohl als Interessenvertretung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Behindertenhilfe wie auch der betreuten Menschen mit Behinderungen ein Schlüsselrolle bei der Weiterentwicklung der Angebote der Behindertenhilfe zu. Deshalb ist das Modellprojekt „Kompetent für Inklusion“ zur Entwicklung und Erprobung von Fort- und Weiterbildungen mit dem Ziel einheitlicher Standards für Baden-Württemberg bei der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg angesiedelt worden. Neben einem landeseinheitlichen Zertifikat der Liga der freien Wohlfahrtspflege für Fort- und Weiterbildungen zur Inklusion zielt das Projekt auf die Gewinnung von Erkenntnissen ab, welche Inhalte in den Ausbildungen der einschlägigen Berufe neu einzubringen sind.





Das Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdiensts in Baden-Württemberg soll in den geeigneten Modulen auch die Thematik der Inklusion aufgreifen. Im Rahmen des Fortbildungsmoduls für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst werden die Fähigkeiten und Rechtsgrundlagen zur Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen im Bereich der Eingliederungs-, Kinder- und Jugendhilfe oder des Schulrechts, und damit die Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, vermittelt. Auch das Modul für den Themenbereich Sozialmedizin (einschl. Systeme der sozialen Sicherung) geht auf die (Rechts-) Grundlagen und Fragen von Menschen mit Behinderungen ein. Anbieter des Kurses für Öffentliches Gesundheitswesen ist die Sozial- und Arbeitsmedizinische Akademie Baden-Württemberg.



Der Justizvollzug ist noch immer in Teilen eine „totale Institution“, in der die Gefahr von Diskriminierung, Willkür und Stigmatisierung besteht. Entscheidend für den Erfolg auf diesem heiklen und sensiblen Gebiet ist die Vorbildwirkung der Anstaltsleitungen und der Mitarbeitenden in den Fachdiensten. Daher sollen Tagungen zum Umgang mit Gefangenen mit Behinderungen angeboten werden.



e | Maßnahmen-Katalog

Maßnahme

-
- 83** Projektförderlinie aus dem Landesprogramm Weiterbildung
-
- 84** Information von Lehrkräften mit Behinderungen
-
- 85** Ausbau des vorhandenen Fortbildungs- und Unterstützungsangebotes für Lehrkräfte zum Thema Inklusion für allgemein bildende und berufliche Schulen z.B.
- Unterstützungsangebot für berufliche Schulen durch Fortbildungsteams für den Bereich „Gemeinsames Lernen und Inklusion an beruflichen Schulen“
 - Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für zieldifferenten Unterricht in inklusiven Bildungsangeboten an allgemein bildenden Schulen
 - Erhöhung der bedarfsorientiert abrufbaren Wunschkurse für Schulen/Kollegien an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen
 - Erhöhung der zeitlichen Ressourcen für zentrale Lehrgänge an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen
-
- 86** Berufsbegleitende Weiterbildungs- bzw. Zusatzqualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte der beruflichen Schulen
-
- 87** Modellprojektförderung „Kompetent für Inklusion“
-
- 88** Einrichtung eines modular aufgebauten Kurses für Öffentliches Gesundheitswesen
-
- 89** Fortbildung des Vollzugspersonals
-

 **Zeitschiene**
 **Zuständigkeit**

2012 – 2014

Kultusministerium

laufend

*Kultusministerium, Regierungspräsidien,
Staatliche Seminare für Didaktik und
Lehrerbildung, Fachseminare*

seit Schuljahr 2013/2014

*Kultusministerium, Regierungspräsidien
und Staatliche Schulämter,
Landesakademie für Fortbildung und
Personalentwicklung an Schulen*

Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016

ab 2015

ab Schuljahr 2015/2016

Maßnahmen haben zum Teil schon begonnen

*Kultusministerium, Staatliche Seminare
für Didaktik und Lehrerbildung*

2014 – 2015

Sozialministerium

Kursbeginn April 2014

*Sozialministerium, Sozial- und
Arbeitsmedizinische Akademie
Baden-Württemberg e.V. (SAMA e.V.)*

2015 ff.

Justizministerium

3.7 | Außerschulische Jugendbildung



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an außerschulischen Bildungsangeboten findet in der UN-Behindertenrechtskonvention insbesondere in den Artikeln 7 und 24 Verankerung.

b | Situationsbeschreibung

Die Landesregierung und die Partner der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit haben am 12. März 2013 gemeinsam die Vereinbarung „Zukunftsplan Jugend“ (ZPJ) unterzeichnet. Der Zukunftsplan beschreibt das Arbeitsprogramm für eine nachhaltige Kinder- und Jugendpolitik. Der in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Grundsatz der Inklusion wurde bei der Erarbeitung des „Zukunftsplans Jugend“ bereits berücksichtigt.

Eine inklusive Gesellschaft lässt sich nur unter Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen umsetzen. Die Kinder- und Jugendarbeit (KJA) und die Jugendsozialarbeit (JSA) sind dabei nicht nur ebenso gefordert wie das Schulsystem, zumal auch sie einen Bildungsauftrag haben, sondern wegen ihrer Prinzipien der Freiwilligkeit, der Offenheit, der Lebensweltorientierung, der Selbstbestimmung, der Mitbestimmung und der Partizipation sowie methodisch in besonderer Weise in der Lage sind, inkludierende Angebote und Prozesse erfolgreich zu gestalten.

c | Ziel

Der notwendige zentrale Perspektivwechsel aller Akteure liegt darin, Kinder und Jugendliche konsequent frei von Zuschreibungen wahrzunehmen. Die KJA/JSA hat dort große Potenziale, wo die Suche nach gemeinsamen Interessen und Anliegen im Vordergrund bleibt und lebenswelt- sowie ressourcenorientiert gearbeitet werden kann. Sie hat aber auch einen hohen Unterstützungsbedarf, da sie vor großen strukturellen Hürden steht. Die Inklusion junger Menschen mit Behinderungen erfordert neben der Haltungsänderung und dem

Abbau von Ängsten oft einen hohen materiellen und personellen Mehrbedarf, der insbesondere in den Bereichen der vorwiegend ehrenamtlich getragenen Kinder- und Jugendverbände sowie der personell schon stark belasteten kommunalen offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit nicht vorhanden ist.

Daten und notwendige Grundlagenkenntnisse soll eine wissenschaftliche Expertise liefern. Deren Ergebnisse werden in die Aktualisierung, Konkretisierung und Weiterentwicklung einer Förderlinie einfließen. Die Förderlinie deckt erste Maßnahmen und Projekte ab, die langfristig Strukturen verändern sollen. Die Maßnahmen und Projekte sollen von der wissenschaftlichen Einrichtung, die die Expertise erstellt hat, ausgewertet werden.

d | Umsetzung



Im Rahmen der Umsetzung des „Zukunftsplans Jugend“ soll ein landesweites Konzept zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der KJA/JSA erstellt werden. Die Expertise soll herausarbeiten, was sinnvolle und notwendige Handlungsansätze und -schritte für eine bessere Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die Angebote der KJA/JSA sind. Dabei sollen alle Formen der Behinderung berücksichtigt werden.



Inhalte der Förderlinie sind Modellprojekte, die Chancen und Grenzen des Feldes KJA/JSA für Inklusion praktisch erproben. Es geht um Maßnahmen und die Vermittlung guter Praxis für andere Projekte der KJA/JSA, auch um Aktivierung und Ermutigung. Auf bereits vorhandenen Erfahrungen, z. B. aus Projekten der Aktion Mensch, kann dabei aufgebaut werden.



Ideen für Projekte könnten sein: Abbau von Barrieren für Menschen mit Sehbehinderungen auf Internetseiten der KJA/JSA, Einsatz von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern für gehörlose junge Menschen, Informationsmaterial für Angebote der KJA/JSA in Leichter Sprache, Maßnahmen, in denen die Fach- und Methodenkompetenz verschiedener Handlungsfelder zusammengeführt werden, besonders an den Schnittstellen der KJA/JSA zur Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie sowie im gemeinsamen Arbeiten von KJA/JSA.





Von Bedeutung sind ferner Konzeptentwicklungen mit Modellcharakter bei den Trägern der KJA/JSA auf Grundlage der Expertise. Als unterstützende Tools können beispielsweise der „Inklumat“ (www.inklumat.de) oder die Arbeit mit Indizes eingesetzt werden. Die Projektförderung deckt auch eine Fachberatung ab. Von Bedeutung sind zudem Qualifizierungen zum Abbau von Hürden in den Köpfen durch z. B. Fortbildungen für Hauptamtliche, Juleica-Zusatzmodule für Jugendleiterinnen und -leiter, Zusatzausbildungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Sensibilisierungsangebote zum diskriminierungsfreien Umgang miteinander und zum Abbau von Ängsten und Hemmschwellen, Fachtagungen und Fortbildungsmodulen, in denen Perspektiven verschiedener Handlungsfelder zusammengeführt werden, insbesondere von KJA/JSA, Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie.



e | Maßnahmen-Katalog



Maßnahme



Zeitschiene



Zuständigkeit

	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
90	Bestandsaufnahme/ Konzept/Expertise	2015	Sozialministerium
91	Förderlinie: Modellprojekte, Konzeptentwicklung und Qualifizierung nebst Verwaltung	2015/2016	Sozialministerium

Gesundheit



4.1 | Umsetzung des Gesundheitsleitbildes Baden-Württemberg



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Nach Artikel 25 UN-Behindertenrechtskonvention anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation haben.

b | Situationsbeschreibung

Für das Gesundheitsleitbild Baden-Württemberg gelten folgende Grundaussagen: Alle Menschen unabhängig von sozialem Status, Alter, Herkunft oder Geschlecht haben einen möglichst niederschweligen Zugang zu allen erforderlichen Gesundheits- und Pflegeleistungen. Menschen mit Behinderungen sollen im Sinne des inklusiven Gedankens barrierefrei in allen Lebensbereichen an der Gesellschaft teilnehmen können. Möglichst viele Menschen werden befähigt, verantwortungsbewusste Entscheidungen hinsichtlich ihrer Gesundheit treffen zu können. Angebote und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention sind, ebenso wie medizinische und pflegerische Versorgungsangebote, zielgruppenorientiert zugeschnitten. Erkenntnisse der Gender-Medizin, aber auch notwendige Differenzierungen des Bedarfs nach Alter, Behinderung, sozialer, ethnischer oder kultureller Herkunft werden beachtet.

c | Ziel

Viele der Faktoren, die Einfluss auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung haben, sind gestaltbar. Dieses Verständnis von Gesundheit bildet die Basis für den Ansatz der Förderung gesunder Lebenswelten. Gesundheitsförderung zielt darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Dies gilt in besonderem Maße für benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Daher ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in den Gesundheitskonferenzen eine notwendige und wichtige Maßnahme, zu der alle Akteure im Gesundheitswesen gemeinsam beitragen sollen.

d | Umsetzung



Um eine bestmögliche medizinische und pflegerische Versorgung flächendeckend für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen, soll für die Gestaltung gesundheitsförderlicher Lebenswelten sowohl in der Landesgesundheitskonferenz (LGK) als auch auf kommunaler Ebene in den Kommunalen Gesundheitskonferenzen (KGK), die Abstimmung zwischen den Ressorts sowie unter Einbeziehung aller relevanten Partner erfolgen. Gesundheitsfördernde Lebenswelten und Änderungen des Lebensstils tragen zur Gesundheit der Bevölkerung in hohem Maße bei.



e | Maßnahmen-Katalog



Maßnahme



Zeitschiene



Zuständigkeit

92	<p>Regionale, vernetzte und partizipative Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention durch Stärkung der Kommunalen Gesundheitskonferenzen. Flächendeckende medizinische und pflegerische Versorgung für Menschen mit Behinderungen durch verbesserte Vernetzung von medizinischer Versorgung und Pflege.</p>	<p>voraussichtlich bis zum 1. Quartal 2015</p>	<p>Sozialministerium</p>
93	<p>Bedarfsgerechte und zielgruppenspezifische Angebote von gesundheitsförderlichen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Diese sollen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und für jeden Patienten den bestmöglichen gesundheitlichen Nutzen versprechen.</p>	<p>mittelfristig (innerhalb von fünf Jahren nach Beschluss der Landesregierung)</p>	<p>Sozialministerium</p>
94	<p>Entstehung von sektorenübergreifenden Strukturen durch Vernetzung. Diese sollen die Versorgung insbesondere chronisch Kranker sowie von Menschen mit Behinderungen verbessern und dazu beitragen, Übergänge besser zu gestalten. Regionale Analysen und Diskussionsprozesse sollen zukünftig Grundlage für die Gestaltung der Versorgungsstrukturen und der Lebenswelten vor Ort sein.</p>	<p>langfristig bis 2020</p>	<p>Sozialministerium</p>

4.2 | Interdisziplinäre und Sonderpädagogische Frühförderung

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Gemäß Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zum Wohle der Kinder mit Behinderungen treffen, damit diese mit anderen Kindern gleichberechtigt aufwachsen. Artikel 25 und 26 UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten die Vertragsstaaten zu Maßnahmen, damit Menschen mit Behinderungen durch Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme das Höchstmaß an Gesundheit und Unabhängigkeit erreichen. Zusammenfassend lässt sich hieraus eine staatliche Verpflichtung zur frühen und rechtzeitigen Förderung von Kindern mit Behinderungen bzw. drohenden Behinderungen ableiten.

b | Situationsbeschreibung

In Baden-Württemberg arbeiten Interdisziplinäre und Sonderpädagogische Frühförderung mit unterschiedlichen Schwerpunkten gemeinsam in der Versorgung und Förderung von Kindern im Vorschulalter mit (drohenden) Behinderungen und Entwicklungsauffälligkeiten.

Interdisziplinäre Frühförderung

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kinder mit (drohenden) Behinderungen und ihren Familien ist mitentscheidend für den gelingenden Aufbau einer inklusiven Gesellschaft. Hierbei haben Interdisziplinäre Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren durch ihre interdisziplinären Diagnose-, Beratungs- und Therapiemöglichkeiten eine wesentliche Bedeutung. Denn etwa sechs Prozent der Kinder im Vorschulalter haben einen individuellen Förder- und Behandlungsbedarf im Sinne der Frühförderverordnung des Bundes. Drohende Behinderungen können oft vermieden, eingetretene Behinderungen und ihre Folgen oft gemildert werden, wenn die Risiken und Beeinträchtigungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkannt und eine ganzheitliche Therapie und Förderung eingeleitet werden. Entscheidend für den Erfolg der Früherkennung und Frühförderung ist das enge Zusammenwirken der medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Dienste untereinander und im Zusammenspiel mit den Leistungsträgern.

Baden-Württemberg nimmt im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung bundesweit eine Vorreiterstellung ein. Insgesamt gibt es in Baden Württemberg 39 geförderte Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF). Diese arbeiten zusammen mit 875 Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten, 377 Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen (SPB) sowie 18 Sozialpädiatrischen Zentren. In 36 der 44 Stadtkreise und Landkreise gibt es mindestens eine IFF. Zum letzten erfassten Zahlenstand wurden in Baden-Württemberg in den IFF jährlich knapp 11.000 Kinder betreut.

In sechs der im Jahre 2014 vom Land geförderten 39 interdisziplinären Frühförderstellen gibt es bereits vier Berufsgruppen (Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten und heilpädagogischer Bereich). 12 IFF vereinen drei Berufsgruppen. Die weiteren 21 geförderten IFF sind mit je einer Berufsgruppe aus dem heilpädagogischen und dem medizinisch-therapeutischen Bereich ausgestattet.

Sonderpädagogische Frühförderung

377 Sonderpädagogische Frühberatungsstellen (SPB), in denen sonderpädagogische Lehrkräfte der verschiedenen sonderpädagogischen Fachrichtungen arbeiten, stehen als freiwillige Leistung des Landes für ratsuchende Eltern zur Frühberatung und ggfs. sonderpädagogischen Diagnostik und Förderung ihrer Kinder bereit. Der Zugang ist direkt möglich. Knapp 37.000 Kinder wurden im Schuljahr 2013/2014 gefördert, davon ein Drittel mit Schwerpunkt Sprache und ein Fünftel mit Schwerpunkt Lernen und umschriebene Störungen der Entwicklung. Für die Sinnesbehinderungen in den Bereichen Sehen und Hören gibt es 24 SPB.

c | Ziel

Ziel der Landesregierung ist es, den hohen Standard der Frühförderung in Baden-Württemberg zu erhalten und weiter fortzuentwickeln. Dazu gehört auf Landesebene eine weiterhin enge Zusammenarbeit zwischen Kultusministerium und Sozialministerium im Rahmen der Interministeriellen Kommission Frühförderung Baden-Württemberg, fachlich unterstützt von der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass alle Stadtkreise und Landkreise über IFF verfügen, um den betroffenen Kindern und Familien in Baden-Württemberg flächendeckend und wohnortnah die bestmögliche ganzheitliche und interdisziplinäre Förderung und Behandlung zukommen zu lassen.

Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die interdisziplinäre Besetzung der IFF gelegt werden. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass alle IFF in Baden-Württemberg mit den vier Berufsgruppen (Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten und heilpädagogischer Bereich) besetzt werden.

Durch die Gewährung von nicht fallbezogenen Personalkostenzuschüssen als freiwillige Leistung im Rahmen der Landesförderung soll der (weitere) Aufbau, der Erhalt und die Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Ausbaus von IFF gefördert werden.

d | Umsetzung



Den Grundstein für eine Weiterentwicklung der Frühförderung in Baden-Württemberg wurde mit der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Landesrahmenvereinbarung (LRV) zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) gelegt. Die zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Krankenkassen, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Land Baden-Württemberg geschlossene Vereinbarung regelt das Zusammenwirken der zuständigen Leistungsträger, der IFF und der Sozialpädiatrischen Zentren. Im Sinne einer zielgerichteten Förderung und qualitativ hochwertigen Versorgung der Kinder mit (drohenden) Behinderungen werden Qualitätsstandards festgeschrieben. Diese betreffen sowohl die personellen, räumlichen und sächlichen Anforderungen an die IFF als auch den Ablauf der Frühförderung von der (niederschweligen) Beratung bis zur Förderung und Behandlung. Im Mittelpunkt steht dabei die Erstellung eines individuellen Förder- und Behandlungsplans.



Im Zuge des Abschlusses der LRV wurden die Fördergrundsätze des Sozialministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen angepasst. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nunmehr nach dem Grad der interdisziplinären Besetzung und der Größe des Einzugsbereichs. Es ist beabsichtigt, mittelfristig eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
95 Landesrahmenvereinbarung (LRV) zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder	seit 1. Juli 2014	Sozialministerium
96 Erlass einer Verwaltungsvorschrift der Fördergrundsätze des Sozialministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen	mittelfristig	Sozialministerium
97 Aktualisierte Fortschreibung der Rahmenkonzeption Frühförderung Baden-Württemberg in enger Abstimmung mit der Interministeriellen Kommission Frühförderung	mittelfristig	Sozialministerium

4.3 | Verbesserung der ambulanten Versorgung



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 25 UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten Gesundheitsleistungen anzubieten, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden. Diese Gesundheitsdienstleistungen sind so gemeindenah wie möglich anzubieten, auch in ländlichen Gebieten.

b | Situationsbeschreibung

In Baden-Württemberg ist die ambulante ärztliche Versorgung sowohl im haus- wie auch im fachärztlichen Bereich sehr gut. Allerdings verschlechtert sich für Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung die ambulante medizinische Versorgung, sobald sie das 18. Lebensjahr überschritten haben und dann aus Altersgründen nicht mehr die Versorgungsangebote der Sozialpädiatrischen Zentren in Anspruch nehmen können. Auch kann es aufgrund demografischer und gesellschaftlicher Faktoren dazu kommen, dass insbesondere in ländlichen Gebieten die Wege zum Hausarzt länger werden. Dies kann gerade für immobile Patienten und Menschen mit Behinderungen ein erhebliches Problem darstellen.

c | Ziel

Es werden spezielle Behandlungszentren eingerichtet, damit erwachsene Menschen mit geistiger oder schwerer körperlicher oder schwerer Mehrfachbehinderung die benötigten Gesundheitsleistungen an einem Ort und mit vertretbarem Zeitaufwand „aus einem Guss“ erhalten. Neben der Durchführung von spezifischer Diagnostik und Therapie bzw. der Aussprache von Therapieempfehlungen für die weiterbehandelnde Ärztin bzw. den weiterbehandelnden Arzt soll eine wesentliche Leistung der medizinischen Behandlungszentren darin liegen, die Organisation und die Koordination verschiedener ambulanter fachärztlicher Leistungen (Diagnostik, Behandlung, weitere ärztliche Veranlassung, Therapiepläne) sicherzustellen sowie eng mit den bisher behandelnden Ärzten und Einrichtungen bzw. Diensten und auch anderen Professionen (Heil- und Hilfsmittelerbringer und Kranken-/Behinderten-transport) zusammenzuarbeiten. Die geplanten Behandlungszentren sollen innerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung als „Sozialmedizinische Ambulanzen für erwachsene Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung“ im Wege einer Ermächtigung zur Teilnahme an der ambulanten Versorgung berechtigt werden. Dies setzt eine gesetzliche Regelung im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) voraus.

Darüber hinaus ist es Ziel der Landesregierung, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, die ambulante ärztliche Versorgung insbesondere in ländlichen und von Unterversorgung bedrohten Gebieten sicherzustellen.

d | Umsetzung



Das Land hat zusammen mit allen anderen Bundesländern einen Vorschlag für Sozialmedizinische Ambulanzen für erwachsene Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde von der 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am 26./27. Juni 2014 einstimmig angenommen:

„Die GMK bittet die Bundesregierung, zeitnah ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorzulegen, mit der eine Möglichkeit zur Ermächtigung von medizinischen Behandlungszentren zur ambulanten Behandlung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schwerer körperlicher oder schwerer Mehrfachbehinderung geschaffen wird. Hierzu würde sich anbieten, einen neuen § 119c SGB V ins Gesetz einzufügen.“

Die Bundesregierung hat den Vorschlag der Länder im Gesetzgebungsverfahren zum GKV-Versorgungsstärkungsgesetz zwischenzeitlich aufgegriffen. In der geplanten Neuregelung des § 119c SGB V ist in Anlehnung an die bereits für Kinder geltende Regelung zur Ermächtigung sozialpädiatrischer Zentren eine Regelung zur Ermächtigung von Medizinischen Behandlungszentren zur ambulanten Behandlung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen vorgesehen.



Zur Sicherstellung der Versorgung im ländlichen Raum hat auf Landesebene das Sozialministerium im Sommer 2012 das bereits vorher bestehende Förderprogramm „Landärzte“ überarbeitet. Ziel ist die Sicherstellung der ambulanten hausärztlichen Versorgung vor allem im ländlichen Raum. Das Programm richtet sich an Fachärzte für Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendärzte sowie hausärztlich tätige Internisten. Ein Hausarzt kann bis zu 30.000 Euro Landesförderung erhalten, wenn er sich in Baden-Württemberg in einer ländlichen Gemeinde niederlässt, die von Unterversorgung bedroht und deshalb als Fördergebiet ausgewiesen ist.





Die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer und die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg werden angeschrieben und befragt, ob sie Bedarf für eine Sensibilisierung der Ärzteschaft und deren Personal in Bezug auf die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit sog. herausfordernden Verhaltensweisen sehen. Den Kammern kann angeboten werden, entsprechende sensibilisierende Schulungen der Ärzteschaft und ihres Personals aus dem Etat des Sozialministeriums zu finanzieren, wenn entsprechende Projektanträge von den Kammern eingereicht werden.



e | Maßnahmen-Katalog

Maßnahme

Zeitschiene

Zuständigkeit

98	Unterstützung der im Gesetzgebungsverfahren zum GKV-VSG geplanten Einrichtung von „Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung“	kurzfristig (mit einem Inkrafttreten des Gesetzes kann Mitte 2015 gerechnet werden)	<i>Sozialministerium über die GMK</i>
99	Sicherung einer gemeindenahen hausärztlichen Versorgung für immobile Patientinnen und Patienten durch das Förderprogramm Landärzte	mittelfristig (innerhalb von fünf Jahren nach Beschluss der Landesregierung)	<i>Sozialministerium</i>
100	Vorschlag an die Landesärztekammern ein Projekt zur Sensibilisierung der Ärzteschaft und deren Personal für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen zu konzipieren.	langfristiger Prozess	<i>Sozialministerium</i>

4.4 | Verbesserung der stationären Versorgung



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Nach Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention wird der Zugang für Menschen mit Behinderungen zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard wie für andere Menschen, sichergestellt.

b | Situationsbeschreibung

Hinsichtlich der baulichen Gestaltung von Krankenhäusern gelten die Anforderungen von § 39 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) gemäß § 39 Absatz 2 Nummer 10 LBO auch für Krankenhäuser. Die Klinikträger sind insoweit rechtlich verpflichtet, die erforderliche Barrierefreiheit bei ihren Bauvorhaben zu gewährleisten. Die darüber hinausgehende Berücksichtigung der besonderen Belange von psychisch Kranken und Schwer- und Mehrfachbehinderten erfolgt bisher durch eine individuelle Prüfung der Bauprojekte hinsichtlich dieser Besonderheiten.

c | Ziel

Ziel ist eine möglichst umfassende Barrierefreiheit in Krankenhäusern sowie ein möglichst gleichberechtigter Zugang zu stationärer Krankenhausversorgung. Dies wird bei krankenhauplanerischen Maßnahmen berücksichtigt.

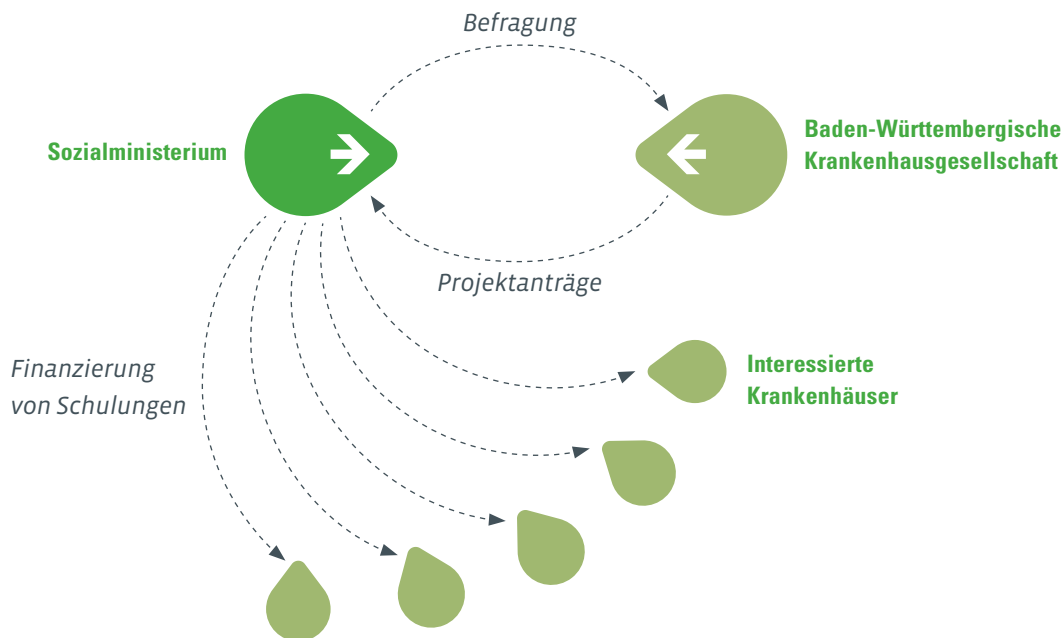
d | Umsetzung



Bei der Prüfung von Krankenhausbaumaßnahmen, für die eine Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG) beantragt ist, wird auch künftig auf den Gesichtspunkt der Barrierefreiheit besonders geachtet. Dabei werden die Krankenhausträger von der Planungsbehörde auch regelmäßig auf die geltenden Anforderungen aufmerksam gemacht. Aufwendungen für eine barrierefreie Gestaltung von Kliniken werden in die Förderung der Baumaßnahme einbezogen.



Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKG) wird angeschrieben und befragt, ob sie Bedarf für eine Sensibilisierung des Krankenhauspersonals in Bezug auf die Organisation des stationären Aufenthalts von Menschen mit Behinderungen sieht. Der BWKG bzw. interessierten Krankenhäusern kann angeboten werden, entsprechende sensibilisierende Schulungen des pflegenden und medizinischen Personals aus dem Etat des Sozialministeriums zu finanzieren, wenn entsprechende Projektanträge von der BWKG eingereicht werden.



e | Maßnahmen-Katalog

Maßnahme

-
- 101** Hinwirken auf die Schaffung von barrierefreien Krankenhäusern im Rahmen der Krankenhausplanung und Förderung

 - 102** Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Schwer- und Mehrfachbehinderung oder psychischen Erkrankungen bei Baumaßnahmen; z. B. bezüglich Zimmergröße, Therapieräumen u. a.

 - 103** Appell an die Organe der Selbstverwaltung, zu prüfen, inwiefern eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur stationären Gesundheitsversorgung vermieden werden kann.

 - 104** Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKG) wird angeschrieben und befragt, ob sie Bedarf für entsprechende Schulungen des Krankenhauspersonals zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen während des Krankenhausaufenthalts sieht.
-

 **Zeitschiene**
 **Zuständigkeit**

fortlaufend

Sozialministerium

fortlaufend

Sozialministerium

Orthopädische Klinik Markgröningen: Neugestaltung des Bereiches für querschnittsgelähmte Patientinnen und Patienten (Schaffung zusätzlicher Untersuchungs- und Behandlungsräume, behindertengerechte Nasszellen, Aufenthaltsbereich); Förderung 2013

Neubau Kinderzentrum Maulbronn Klinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie; erhebliche Verbesserung der Versorgungs- und Unterbringungsmöglichkeiten für die Patientinnen und Patienten; Bewilligung der Fördermittel 2013

Neubau Klinik der Johannesdiakonie Mosbach, Förderbewilligung 2013

Beratung im Landeskrankenhausschuss;
kurzfristig

Sozialministerium

langfristiger Prozess

Sozialministerium

4.5 | Verbesserungen in der psychiatrischen Versorgung



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 25 und 26 UN-Behindertenrechtskonvention garantieren einen diskriminierungsfreien Zugang zu bedarfsgerechten Gesundheitsdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen.

b | Situationsbeschreibung

Baden-Württemberg verfügt bisher für Menschen mit psychischen Krankheiten und Behinderungen nur über ein Unterbringungsgesetz, nicht, wie die meisten Bundesländer, über ein Gesetz, das Hilfs- und Schutzmaßnahmen umfassend regelt.

Die stationäre psychiatrische Versorgung von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung ist krankenhauserisch zu einem größeren Teil als Sonderversorgung ausgewiesen und erfolgt weitgehend zentralisiert und vollstationär. Leistungserbringer und Betroffene/Angehörige berichten von begrenzten Kapazitäten.

c | Ziel

Mit dem neuen Psychisch-Kranken-Hilfegesetz werden die Rechte von Betroffenen und Angehörigen gestärkt und die Hilfen besser miteinander vernetzt werden.

Bei der stationären psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen soll die bestehende Versorgungssituation im Hinblick auf Inklusionspotentiale analysiert werden und es sollen Verbesserungsvorschläge zur krankenhauserischen Umsetzung im Rahmen der Fachplanung „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ (KJP) erarbeitet werden. Die Fachplanung soll entsprechend fortgeschrieben werden.

d | Umsetzung

Wesentliche Neuerungen eines Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes stellt die Stärkung der Patientenrechte dar, u. a. durch die Schaffung:

von Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen als Anlaufstellen für Betroffene und Angehörige, die zwischen psychiatrischen Einrichtungen und Betroffenen vermitteln und darüber hinaus allgemeine Informationen über wohnortnahe Hilfs- und Unterstützungsangebote erteilen

einer Ombudsstelle, die gegenüber dem Landtag berichtspflichtig ist







eines zentralen, anonymisierten Melderegisters zur Erfassung von Zwangsmaßnahmen

von Besuchskommissionen zur Überprüfung der Qualität in anerkannten stationären psychiatrischen Einrichtungen

Im Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung wird die bisherige Fachplanung im Hinblick auf die Situation von Menschen mit geistiger Behinderung durch externe Sachverständige evaluiert. Die Fortschreibung der Fachplanung durch das Sozialministerium wird gestartet.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
 Erstellung eines Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes	Inkrafttreten zum 1. Januar 2015	<i>Sozialministerium</i>
 Evaluation zur stationären psychiatrischen Versorgung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher	Evaluation bis 31. Dezember 2014	<i>Sozialministerium</i>
 Fortschreibung der KJP-Fachplanung	Fortschreibung der Fachplanung/ Umsetzung bis 3. Quartal 2015	<i>Sozialministerium</i>



Arbeit und Beschäftigung



Das Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ nimmt eine wichtige Rolle für eine gelungene Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ein. Die Erwerbstätigkeit ist Grundlage eines selbstbestimmten Lebens und verschafft Anerkennung und soziale Kontakte. Artikel 27 UN-Behindertenrechtskonvention spricht daher den Menschen mit Behinderungen das Recht auf eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Arbeit und Beschäftigung zu. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass möglichst viele Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeit finden. Daneben soll auch die Wertschätzung der in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) geleisteten Arbeit verbessert werden. Die gewachsene Struktur der Sondereinrichtungen soll dabei im Sinne eines inklusiven Ansatzes weiter mit dem allgemeinen Arbeitsmarkt vernetzt werden. Insbesondere soll die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Arbeitsplätzen für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf gewährleistet werden. Bei allen Maßnahmen und Angeboten ist das gesetzlich garantierte Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen zu respektieren und zu stärken.

106

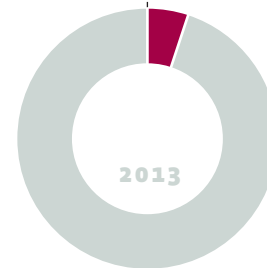
5.1 | Öffentliche Arbeitgeber



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) UN-Behindertenrechtskonvention ist es Aufgabe des Staates, im öffentlichen Sektor Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Auf diese Weise soll die Verwirklichung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleiches Entgelt, gesichert und gefördert werden.

Beschäftigung von schwerbehinderten
Menschen in der Landesverwaltung **5,2%**
12.252 Arbeitsplätze



b | Situationsbeschreibung

Im Jahre 2013 hat die Landesverwaltung die gesetzliche Pflichtquote von fünf Prozent für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen – wie durchgehend seit 2007 – erfüllt. Insgesamt 12.252 der 233.407 Arbeitsplätze in der Landesverwaltung waren mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von 5,2 Prozent. Seit 2001 (4,23 Prozent) konnte die Quote damit um einen Prozentpunkt erhöht werden.

Die gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofes über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 24. Juni 2013 (Schwerbehinderten-Verwaltungsvorschrift) – rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2013 – brachte eine signifikante Verbesserung der Einstellungs- und Arbeitsbedingungen für schwerbehinderte Beschäftigte und diesen gleichgestellten Menschen. Darin verpflichtet sich das Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber, schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung vorrangig einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Eignungsmerkmale behinderungsbedingt schwächer ausgeprägt sind. Bei der Besetzung von freien Stellen müssen die Dienststellen prüfen, ob schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden können. Der Arbeitgeber muss die Inklusion und berufliche Teilhabe des schwerbehinderten Menschen umfassend gewährleisten. Des Weiteren regelt die Verwaltungsvorschrift eine Beweislastumkehr für die vermutete Benachteiligung zu Gunsten des schwerbehinderten Menschen.

Derzeit werden im öffentlichen Dienst notwendige Anforderungen an das Arbeitsmaterial und die Büroausstattung (z.B. Bildschirmgröße, Bildschirmauflösung, Bildschirmlupe, Software, Bestuhlung etc.) berücksichtigt. Ebenso werden Einschränkungen in der Arbeitsmenge in der dienstlichen Beurteilung berücksichtigt. Sie dürfen sich nicht verschlechternd auswirken. Eine Berücksichtigung der wegen einer Behinderung eingeschränkten Arbeitsmenge bei der Berechnung der Mitarbeiterkapazitäten (MAK) bei der Dienststelle findet dagegen nicht statt.



Justiz

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz werden durch die ständige Weiterentwicklung der Blindentauglichkeit und Barrierefreiheit der IT-Fachanwendungen, wie beispielsweise der Fachanwendung forumSTAR, bereits im Berufsalltag unterstützt. Dies ist aber bei der Bearbeitung der papiergebundenen Akte nur in geringem Umfang möglich, wie beispielweise für Sehbehinderte durch Tisch-Lupen-Leuchten.

Polizei

Im Polizeibereich sind die Einstellungsvoraussetzungen in den allgemeinen Polizeivollzugsdienst in der Polizeidienstvorschrift (PDV 300) geregelt, die besonderen Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber vorsehen. Nur soweit diese erfüllt sind, kommt eine Einstellung in Betracht. Beschäftigungsverhältnisse für Menschen mit Behinderungen ergeben sich im Polizeivollzugsdienst in erster Linie dadurch, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, bei denen im Laufe des Berufslebens körperliche, geistige oder seelische Funktionseinschränkungen auftreten, soweit möglich behinderungsgerecht weiterbeschäftigt werden. Für den Bereich des Nichtvollzugs, dessen Anteil am gesamten Personalkörper der Polizei bei unter 14 Prozent liegt, finden für eine Einstellung die gleichen Eignungsvoraussetzungen Anwendung wie für die übrigen Behörden und Stellen der Landesverwaltung. Unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit zur Aufgabenerfüllung besteht daher auch für die Polizei die Verpflichtung, durch angemessene Vorkehrungen und geeignete strukturelle Maßnahmen die behinderungsgerechte Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Lehrkräfte

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift „Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern“ gibt es im Bereich der Lehrereinstellung ein Kontingent von 25 Deputaten bezogen auf alle Schularten für die Einstellung von schwerbehinderten Lehrkräften. Das Kontingent wurde 2013 von 20 auf 25 Deputate erhöht.

Das Kontingent hat 2014 ausgereicht, alle Bewerberinnen und Bewerber in diesem Verfahren in den Schuldienst zu übernehmen. Unabhängig davon wurden weitere schwerbehinderte Lehrkräfte über die regulären Verfahren eingestellt.

Für soziale Härtefälle gibt es im Rahmen der Lehrereinstellung ebenfalls ein gesondertes Kontingent. Dieses Kontingent umfasste 2014 wie in den vergangenen Jahren bis zu 35 Deputate für alle Schularten. Hier können Bewerberinnen und Bewerber mit ganz besonders gelagerten wirtschaftlichen Verhältnissen berücksichtigt werden. Für beide Verfahren gilt, dass sich hier nur Lehrkräfte bewerben können, die entweder in Baden-Württemberg die Prüfung absolviert haben oder ihren Lebensmittelpunkt hier haben.

Im Rahmen der Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann der besonderen Situation angehender Lehrkräfte mit Behinderungen über die Sozialpunkteregelung bei der Zuweisung an die gewünschten Ausbildungsschulen Rechnung getragen werden.

Das Kultusministerium hat bereits im Jahr 2013 für den schulischen Bereich eine Musterintegrationsvereinbarung aktualisiert, die Zielvereinbarungen bzw. Maßnahmen zur beruflichen Integration von schwerbehinderten Menschen, für die Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen und für die Prävention beinhaltet. An den staatlichen Schulämtern bestehen für den Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen Integrationsvereinbarungen. Im Bereich der Gymnasien und beruflichen Schulen wurde mit der Aktualisierung der Musterintegrationsvereinbarung von Seiten des Kultusministeriums angeregt, an den Schulen, an denen bislang noch keine Vereinbarung vorliegt, eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

c | Ziel

Es wird angestrebt, eine weitere Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung zu erreichen. Die Landesverwaltung hat gegenüber anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine Vorbildfunktion, weshalb insbesondere die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen erhöht werden soll.

In der Justiz ist geplant, den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte einzuführen, um auf diese Weise die gleiche Teilhabe am Arbeitsmarkt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen zu fördern. Ziel ist die Integration von schwerbehinderten Menschen in den Arbeitsalltag mittels moderner technischer Möglichkeiten und Hilfsmittel auf der Grundlage der elektronischen Aktenführung.

Bezüglich der Einstellung von Lehrkräften mit Behinderungen sollen die vorgesehenen Kontingente auch künftig ausgeschöpft werden.



d | Umsetzung



Mit den seit Erlass der Schwerbehinderten-Verwaltungsvorschrift verbesserten Einstellungs- und Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst soll verstärkt geworben werden, damit sich mehr Menschen mit Behinderungen für Stellen im öffentlichen Dienst interessieren. Denn die Erhöhung der Beschäftigungsquote der Menschen mit (schweren) Behinderungen ist maßgeblich abhängig von der Bewerbersituation.



Daneben soll die Arbeitssituation von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor durch angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz weiter verbessert werden. Hierzu gehören auch Maßnahmen, die zur besseren Akzeptanz bei den Beschäftigten führen. Es soll daher geprüft werden, ob und ggf. auf welche Weise die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bei der Personalausstattung und der Personalverteilung auf die Dienststellen berücksichtigt werden kann. Die tatsächlichen Ausfälle könnten so innerhalb der Organisation gleichmäßig aufgefangen werden.



Um speziell die Einstellung von Lehrkräften mit Behinderungen zu befördern, soll durch Informationen und Merkblätter sowie Hinweise auf die bestehenden Regelungen intensiv Werbung betrieben werden. Hierzu gehört etwa die Information betroffener Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter über individuelle Ausbildungspläne oder einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen. Mit der Agentur für Arbeit soll ein Austausch über die Gleichstellung von Lehrkräften stattfinden mit dem Ziel, die Anzahl an gleichgestellten Lehrkräften zu erhöhen.





Für den außerschulischen Bereich ist mittelfristig eine Umsetzung der Musterintegrationsvereinbarung geplant, die Zielvereinbarungen bzw. Maßnahmen zur beruflichen Integration von schwerbehinderten Menschen für die Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen und für die Prävention beinhaltet.



Mittelfristig ist geplant, die eAkte in der Justiz einzuführen. Durch die örtliche Ungebundenheit der eAkte können in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen leichter in den Arbeitsalltag integriert werden. Sehbehinderten wird durch elektronische Vorlesefunktionen und Sprachsteuerungsmöglichkeiten die selbstständige Fallbearbeitung überhaupt erst ermöglicht. Sogar Taubblinde können mit der elektronischen Akte arbeiten. Dazu wurden bereits spezielle Lesegeräte mit Braillezeile entwickelt. Die eAkte könnte daher vielen Menschen, die heute von der Arbeitswelt ausgeschlossen sind, eine bessere Inklusion ermöglichen.



Neben einer Vielzahl von Richtlinien und Anforderungen an die Ergonomie muss die Software gemäß der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“ (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung vom 22. September 2011 – BITV 2.0) barrierefrei gestaltet sein. Die erstmalige Einführung der eAkte bietet die Chance, der Barrierefreiheit bereits bei der Entwicklung der IT-Fachanwendungen hinreichend Rechnung zu tragen.



e | Maßnahmen-Katalog



Maßnahme

-
- 108** Konsequente Umsetzung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofes über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 24. Juni 2013 mit u.a. folgenden Regelungen:
- Vorrangige Einstellung schwerbehinderter Menschen bei gleicher Eignung
 - Benachteiligungsverbot
 - geeignete (technische) Ausstattung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen
 - Schaffung von Telearbeitsplätzen für schwerbehinderte Beschäftigte
-
- 109** Werbung für die guten Einstellungs- und Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst
-
- 110** Broschüre „KVJS-spezial: Die richtige Einstellung. Perspektive für junge Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst“
-
- 111** Selbstverpflichtung der Landesregierung statt der gesetzlich geforderten Beschäftigungsquote von fünf Prozent eine Beschäftigungsquote von sechs Prozent zu erreichen
-
- 112** Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze speziell für schwerbehinderte Jugendliche in den Regierungspräsidien
-
- 113** Erweiterung von Kommunikationskonzepten/Dienstbesprechungen/Erstellung von Infomaterialien
-
- 114** Kontinuierliche Information von Schulverwaltungsbeamtinnen und -beamten und schulischen Führungskräften
-
- 115** Erarbeitung einer Musterintegrationsvereinbarung für den außerschulischen Bereich
-
- 116** Einführung der eAkte in der Justiz
-

 Zeitschiene

 Zuständigkeit

laufend 1. Januar 2013
bis 31. Dezember 2019

Sozialministerium

mittelfristig

*Sozialministerium,
Kultusministerium*

seit 2014

*Sozialministerium,
KVJS/Integrationsamt*

mittel- bis langfristig

*Sozialministerium (federführend),
alle Ministerien*

ab 1. September 2015

*Innenministerium,
Regierungspräsidien*

Schuljahr 2014/2015

*Kultusministerium, Regierungspräsidien,
Staatliche Schulämter*

ab Schuljahr 2013/14 bzw. Schuljahr 2014/15

Kultusministerium

mittelfristig

Kultusministerium

mittelfristig (innerhalb von fünf Jahren
nach Beschluss der Landesregierung)

Justizministerium

5.2 | Integration in den Allgemeinen Arbeitsmarkt



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Entsprechend den Vorgaben des Artikels 27 der UN-Behindertenrechtskonvention setzt sich Baden-Württemberg für das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit ein. Dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen, diskriminierungsfreien und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt und angenommen wird. Baden-Württemberg sichert und fördert die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Maßnahmen und Strategien – etwa die Schaffung von Anreizen für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

b | Situationsbeschreibung

Zum 31. Dezember 2011 lebten in Baden Württemberg 416.310 schwerbehinderte Menschen im Alter von 15 bis 65 Jahren¹. Damit ist etwas weniger als die Hälfte der 906.641 in Baden-Württemberg lebenden schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter.

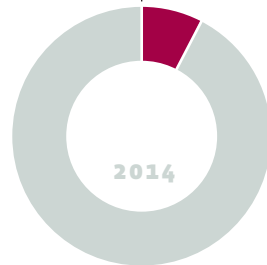
Im Jahr 2014 waren in Baden-Württemberg im Durchschnitt 230.372 Personen arbeitslos. Die allgemeine Arbeitslosenquote betrug 4,0 Prozent. Davon waren 17.344 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Der Anteil der schwerbehinderten Arbeitslosen an allen Arbeitslosen betrug 7,5 Prozent². Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erwerbsbeteiligung insgesamt bei Menschen mit Behinderungen deutlich niedriger ist als bei Menschen ohne Behinderungen. So lag nach der letzten Erhebung bei den 15- bis 65-Jährigen die Erwerbsquote bei den Menschen mit Behinderungen bei 52 Prozent, bei den Menschen ohne Behinderungen bei 79 Prozent³.

¹ Die Zahlen stammen – soweit nicht gesondert gekennzeichnet – aus dem aktuellen Geschäftsbericht 2013/14 des KVJS, basierend auf den jüngsten Erhebungen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg sowie des Statistischen Bundesamtes.

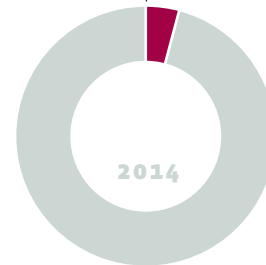
² Statistik der Bundesagentur für Arbeit

³ Mikrozensus 2009

Anteil schwerbehinderter
Menschen an allen
Arbeitslosen **7,5%**
17.344 schwerbehinderte
Menschen



Private
Arbeitgeberinnen
und Arbeitgeber **4,2%**
105.796 Arbeitsplätze mit
schwerbehinderten Menschen



Bei den 19.387 privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit 20 und mehr Arbeitsplätzen, die zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf mindestens fünf Prozent dieser Arbeitsplätze verpflichtet sind, waren im Berichtsjahr 2013 (letzte verfügbare Daten) in Baden-Württemberg 105.796 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von 4,2 Prozent bei den verpflichteten Betrieben. Insgesamt erfüllten 4.311 private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die fünfprozentige Beschäftigungspflicht für schwerbehinderte Menschen.

Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die nicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen verpflichtet sind (Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten), waren im Jahr 2010 (letzte verfügbare Daten) 16.209 schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Menschen beschäftigt.

Zum 31. Dezember 2013 gab es in Baden-Württemberg 75 Integrationsprojekte, die ebenfalls zum allgemeinen Arbeitsmarkt zählen. Von 2007 bis 2012 wurden 25 neue Unternehmen gegründet. Von den dort tätigen 2.846 Personen sind 1.276 Beschäftigte Menschen mit einer Schwerbehinderung. 181 waren zuvor in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) tätig, 389 Personen kamen aus Sonderschulen. Ein Großteil hätte ohne die besondere Unternehmensform keine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt gefunden. Insgesamt wurden die Projekte im Jahre 2013 mit knapp 7,2 Millionen Euro gefördert.

Die direkte Förderung an schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Existenzgründerinnen und Existenzgründer stieg im Jahre 2013 auf 3,43 Millionen Euro (Vorjahr 2,98 Millionen). Insgesamt wurden 770 (Vorjahr 649) Menschen mit schwerer Behinderung von Seiten des Integrationsamtes/KVJS unterstützt. Ein Anstieg war insbesondere im Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz zu verzeichnen.

Im Rahmen der Aktion 1000 (plus) des KVJS, in der seit 2011 auch das Förderprogramm „Initiative Inklusion“ des Bundes umgesetzt wird, konnten in Baden-Württemberg in den Jahren 2005 bis 2013 insgesamt 2.880 Arbeitsverhältnisse für wesentlich behinderte Menschen und 22 für besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden⁴.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass trotz aller Bemühungen Menschen mit Behinderungen noch nicht die gleichen Chancen am Arbeitsmarkt haben.

c | Ziel

Die Landesregierung setzt sich für einen inklusiven Arbeitsmarkt ein. Ziel ist es, möglichst vielen Menschen mit wesentlichen Behinderungen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in der Mitte der Gesellschaft – gleichberechtigt, barrierefrei und inklusiv – zu ermöglichen. Die Schaffung neuer Arbeitsverhältnisse für schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist auch erforderlich, um die Arbeitslosenquote von schwerbehinderten Menschen in Baden-Württemberg zu senken und deren Erwerbsquote zu steigern.

Im Rahmen der „Aktion 1000 – Perspektive 2020“ soll die Zahl der seit 2005 erreichten Arbeitsverhältnisse für wesentlich behinderte junge Menschen zusammen mit der Zahl der Ausbildungsverhältnisse für besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen auf insgesamt 5.000 gesteigert werden.

Auch im Rahmen der Projekte, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden, wird eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen angestrebt, die von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, wie z. B. Menschen mit Behinderungen.

⁴ KVJS, Eckpunkte zur Aktion 1000 – Perspektive 2020 v. 25. Juni 2014.

d | Umsetzung



Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen

Um die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg weiter zu verbessern, wird das erfolgreiche Modellprojekt „Aktion 1000 (plus)“ unter der Bezeichnung „Aktion 1000 – Perspektive 2020“ unter dem Dach des KVJS fortgeführt. Über die seit 2005 bestehenden Strukturen der „Aktion 1000“ werden die ersten beiden Handlungsfelder der „Initiative Inklusion“ des Bundes („Berufsorientierung“ und „Ausbildung/Arbeitsstelle“) umgesetzt. Im Mittelpunkt stehen dabei junge Menschen mit erheblichen funktionalen Einschränkungen, die durch vielfältige Maßnahmen im Rahmen des Modellprojekts in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gebracht werden sollen:

Die Berufswegekonferenzen (BWK) dienen der individuellen Berufswegeplanung und beginnen bereits ab drei Jahre vor der Schulentlassung. In Netzwerkkonferenzen in den Stadtkreisen und Landkreisen sowie landesweit im Teilhabeausschuss stimmen sich alle an den inklusiven Vorgängen beteiligten Akteure ab. Kompetenzanalyse und Kompetenzinventar dienen der Herausarbeitung und Förderung der beruflichen und persönlichen Kompetenzen des jungen Menschen und ermöglichen einen Vergleich zu den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Berufsvorbereitenden Einrichtungen (BVE) bereits während der Schulzeit und – im Anschluss – die Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) dienen der Vorbereitung auf das spätere Berufsleben.

Ein besonderes Merkmal des Modellprojekts „Aktion 1000 – Perspektive 2020“ ist, dass in Baden-Württemberg die Unterstützungsstruktur der Integrationsfachdienste (IFD) den schwerbehinderten jungen Menschen durchgehend und flächendeckend zur Verfügung steht.





Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderungen sind die Förderprogramme „Ausbildung inklusiv“ und „Arbeit inklusiv“ des KVJS. Im Rahmen der „Ausbildung inklusiv“ erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu 10.000 Euro an Fördergeldern, wenn sie die Zielgruppe betrieblich vorbereiten und ausbilden. Das Förderprogramm „Arbeit inklusiv“ ist das Nachfolgeprogramm der „Aktion Arbeit/Job 4000“. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Menschen mit wesentlichen Behinderungen einstellen, erhalten über die übliche Förderung hinaus, Inklusionsprämien bis zu 10.000 Euro.



In dem neu etablierten Ausschuss „Berufsausbildung“, als Unterausschuss des „Teilhabeausschusses“ werden wichtige Entwicklungen zur Förderung der beruflichen Teilhabe besonders betroffener schwerbehinderter bzw. wesentlich behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Arbeitsebene geplant, ausgewertet und die daraus resultierenden Weiterentwicklungen vereinbart.



Weitere Maßnahmen

Um schwerbehinderten Menschen, insbesondere arbeitslosen schwerbehinderten Frauen und Empfängerinnen und Empfängern der Grundsicherung, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu bieten, wurde im Rahmen der „Initiative Inklusion“ (Handlungsfeld 3) in Baden-Württemberg über Inklusionsprämien ein Anreizsystem für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geschaffen.



Die vier Berufsförderungswerke (BFW) in Baden-Württemberg bieten Qualifikations- und Umschulungsmaßnahmen an, um im Rahmen der beruflichen Rehabilitation Menschen mit Einschränkungen (wieder) für den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten. Durch das mit Landesmitteln geförderte Projekt „Inklusion durch Kooperation“ soll der berufliche Wiedereinstieg durch innovative Programme der beruflichen Rehabilitation gefördert werden. Dabei sollen sich die BFW verstärkt an den Bedürfnissen der kleinen und mittelständischen Unternehmen orientieren und mit diesen näher kooperieren. Das gewachsene System der außerbetrieblichen Qualifizierung an zentralen Standorten soll zu einem dezentralen



Angebotsnetz weiterentwickelt werden. Durch die stärkere betriebliche Verzahnung sollen sich die Eingliederungschancen der Absolventinnen und Absolventen der BFW in den allgemeinen Arbeitsmarkt wesentlich erhöhen.



Des Weiteren soll über eine Projektförderung für Menschen mit Behinderungen, die für eine Ausbildung derzeit nicht in Frage kommen und für die bisher nur der Weg in die Werkstätten blieb, Möglichkeiten der Teilqualifizierung in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern geschaffen werden. Ziel ist der Aufbau eines landesweiten Netzwerks der Teilqualifizierung.



Es ist eine weitere Sensibilisierung der Akteure am Arbeitsmarkt für die Potenziale von Menschen mit Behinderungen erforderlich. Das Thema Inklusion soll in den nächsten Jahren sowohl im Ausbildungsbündnis als auch in der Fachkräfteallianz behandelt werden. In beiden Gremien sind alle maßgeblichen Akteure am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Land vertreten.



Mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) können in der Förderperiode 2014 bis 2020, die 2015 beginnt, auch ein- oder mehrjährige (i. d. R. bis zu drei Jahre) Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, wie z.B. behinderte Menschen, gefördert werden. Auch wenn es bei diesen Projekten vorwiegend um die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit geht, kann auch die langfristige Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ein Ziel sein. ESF-Projekte können daher im Bereich beruflicher Ausbildung sowie Arbeit und Beruf die Inklusionschancen für Menschen mit Behinderungen erhöhen.



Darüber hinaus sind nach den Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und 1304/2013 von den Mitgliedstaaten bei der Programmumsetzung alle Vorkehrungen zu treffen, um jede Form der Diskriminierung, z. B. wegen Behinderung, zu verhindern und die Chancengleichheit für alle zu gewährleisten. Alle Menschen mit Behinderungen haben uneingeschränkten Zugang zu allen ESF-geförderten Projekten.



e | Maßnahmen-Katalog



Maßnahme

-
- 117** Aktion 1000 – Perspektive 2020
Modellprojekt in Fortführung der Aktion 1000 (plus), Umsetzung der „Initiative Inklusion“ des Bundes (Handlungsfelder 1, 2)
- Einzelne Maßnahmen:
Berufswegekonzferenzen (BWK)
Netzwerkkonferenzen und Teilhabeausschuss
Kompetenzanalyse und Kompetenzinventar
Berufsvorbereitende Einrichtungen (BVE);
- Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)
-
- 118** Hinwirkung auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Berufsorientierungsmaßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in der SchwbAV
-
- 119** Förderprogramm „Ausbildung inklusiv“
-
- 120** Förderprogramm „Arbeit inklusiv“ (Nachfolgeprogramm von Arbeit/Job 4000)
-
- 121** Ausschuss „Berufsausbildung“ (Unterausschuss des „Teilhabeausschusses“)
-
- 122** Förderung der Einstellung und Beschäftigung von arbeitslosen oder arbeitssuchenden Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben durch Inklusionsprämien Umsetzung der „Initiative Inklusion“ (Handlungsfeld 3)
-
- 123** Projekt „Inklusion durch Kooperation“ der Berufsförderungswerke in Baden-Württemberg
-
- 124** Projektförderung zum Aufbau eines landesweiten Netzwerks der Teilqualifizierung für Menschen mit Behinderungen, die (derzeit) nicht ausbildungsfähig sind
-
- 125** Kontinuierliche Förderung von Integrationsfirmen
-

 **Zeitschiene**
 **Zuständigkeit**

1. Januar 2014
bis 31. Dezember 2020

*Sozialministerium, KVJS,
in Kooperation
mit Kultusministerium
(z. B. BVE, KoBV)*

bis 2015/2016 auch an allen
allgemeinen Schulen

landesweiter Ausbau von BVE und KoBV
bis Ende 2015

langfristig

Sozialministerium

fortlaufend bis 31. Dezember 2017

Sozialministerium, KVJS

fortlaufend bis 31. Dezember 2017

Sozialministerium, KVJS

fortlaufend

Sozialministerium, KVJS

fortlaufend bis 31. Dezember 2017
(Antragstellung) bis 31. März 2018
(Auszahlung)

Sozialministerium, KVJS

1. August 2014 bis 31. Dezember 2015

Sozialministerium

mittelfristig

Sozialministerium

fortlaufend

Sozialministerium, KVJS

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
<p>126 Werbung für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt</p> <p>Beispiel: Landesinklusionspreis – Kategorie Arbeit – für Unternehmen mit besonderem Engagement für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben</p>	<p>fortlaufend</p> <p>Juli 2014 geplant alle drei Jahre</p>	<p><i>Sozialministerium</i></p>
<p>127 Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Rechts auf Teilhabe am Arbeitsleben auf Bundesebene (z. B. AG Bundesteilhabegesetz)</p>	<p>fortlaufend</p>	<p><i>Sozialministerium</i></p>
<p>128 Inklusion als Thema des Ausbildungsbündnisses und der Fachkräfteallianz</p>	<p>mittelfristig</p>	<p><i>Sozialministerium in Kooperation mit Finanz- und Wirtschaftsministerium, Kultusministerium, Staatsministerium, Regionaldirektion BA BW, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Kammern und Kommunen</i></p>
<p>129 Genehmigung des Operationellen Programms des ESF in der FP 2014–2020 durch die EU-KOM</p>	<p>September 2014</p>	<p><i>Sozialministerium, ESF-Verwaltungsbehörde (VB)</i></p>
<p>Regionale Umsetzung des ESF in BW</p>	<p>mit ein- und zweijährigen Projekten ab 2015 bis 2020 bzw. 2021</p>	
<p>Zentrale Umsetzung des ESF in BW</p>	<p>mit ein- bis dreijährigen Projekten ab 2015 bis 2020 bzw. 2021</p>	

5.3 | Arbeits- und Beschäftigungsangebote in der Behindertenhilfe

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Trotz allen Hilfestellungen wird es nicht allen Menschen mit Behinderungen möglich sein, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt zu werden. Um das in Artikel 27 UN-Behindertenrechtskonvention garantierte gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit zu verwirklichen, müssen auch staatlich geförderte, geeignete und diskriminierungsfreie Beschäftigungsangebote in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen geschaffen, unterhalten und weiterentwickelt werden (vgl. § 136 SGB IX).

b | Situationsbeschreibung

In Baden-Württemberg bieten die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ca. 29.000 Arbeitsplätze für Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen in über 260 Haupt- und Zweigwerkstätten. Bei der letzten Erhebung zum 31. Dezember 2012 erhielten ca. 27.300 Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe für den Besuch einer WfbM⁵. Dabei lagen im Jahre 2012 die jährlichen Zugänge um 13 Prozent höher als die Abgänge. Nur ein Drittel der Zugänge kommt aus der Schule bzw. nachgelagerten beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, während über 40 Prozent als „Quereinsteiger“ aus der Beschäftigungslosigkeit, der medizinischen Reha oder Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder der Rentenversicherung in die WfbM kommen.

Die WfbM sind damit ein erheblicher Wirtschaftsfaktor und haben auch in einer inklusiven Gesellschaft ihre Existenzberechtigung. Sie geben in einem geschützten Rahmen (schwerst-) behinderten Menschen, die (noch) keine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, die Möglichkeit, nach ihren Fähigkeiten am Arbeitsleben teilzuhaben.

In den letzten Jahren stieg die Zahl der Beschäftigten mit seelischen Behinderungen überproportional an. Zwischen den Jahren 2011 und 2012 nahm die Zahl der Leistungsempfänger

⁵ KVJS Berichterstattung, Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2012

in den Werkstätten mit seelischer Behinderung um 500 Personen zu. Mehr als die Hälfte der zusätzlichen Leistungsempfänger hatten eine seelische Behinderung. Im Jahre 2012 gab es damit in Baden-Württemberg 6.774 (2005: 4.372) Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe mit seelischen Behinderungen in den Werkstätten.

c | Ziel

Der Inklusionsgedanke und das Arbeiten in einer WfbM ist dann kein Widerspruch, wenn eine Werkstatt kein abgeschlossenes Sondersystem darstellt. Die Werkstätten befinden sich derzeit im Wandel, weg von den traditionellen „Einrichtungen“ hin zu Dienstleistern, die personenzentrierte Leistungen anbieten. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Hierzu gehören etwa die Schaffung dezentraler Außenarbeitsplätze und die verstärkte Anbindung und Vernetzung des Berufsbildungs- und Arbeitsbereichs der Werkstätten mit dem allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Auf diese Weise soll ein in beide Richtungen durchlässiges Gesamtsystem geschaffen werden. Gleichzeitig soll die in den Werkstätten geleistete gute Arbeit in einem höheren Maße wertgeschätzt werden. Bei alledem soll das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen respektiert und die Betroffenen in die Entscheidungsprozesse nach dem Motto „Nicht über uns ohne uns“ eingebunden werden.

d | Umsetzung



Förderung von dezentralen Außenarbeitsplätzen, damit die Menschen mit Behinderungen in ihrer gewohnten Umgebung familiennah leben und arbeiten können.



Förderung der Vernetzung zwischen Werkstätten, Integrationsunternehmen und privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, um möglichst vielen Werkstattbeschäftigten den Übergang in ein sozialpflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu ermöglichen.



Förderung des Anteils an spezialisierten Werkstattplätzen für Menschen mit seelischen Behinderungen.



Initiative zur Schaffung von spezialisierten Werkstattplätzen für Menschen mit Autismus.

Um die Wertschätzung der in den Werkstätten geleisteten Arbeit zu verbessern, hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Baden-Württemberg e.V. in Zusammenarbeit mit den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit Baden-Württemberg mit Unterstützung des Sozialministeriums landeseinheitliche Qualifikations-Zertifikate für die Absolventen des Berufsbildungsbereichs eingeführt. Mit Hilfe dieses Qualifikationsnachweises soll auch der Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
130 Förderung von dezentralen Außenarbeitsplätzen	laufend	Sozialministerium
131 Förderung der Vernetzung zwischen Werkstätten, Integrationsunternehmen und privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern	laufend	Sozialministerium
132 Förderung des Anteils an spezialisierten Werkstattplätzen für Menschen mit seelischer Behinderung	mittelfristig	Sozialministerium
133 Initiative zur Schaffung spezialisierter Werkstattplätze für Menschen mit Autismus	mittelfristig	Sozialministerium
134 Einführung von Qualifikations-Zertifikaten für Absolventen des Berufsbildungsbereichs der Werkstätten	Januar 2015	Sozialministerium, LAG-WfbM in Kooperation mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit BW

5.4 | Arbeitsschutz



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 8 Absatz 2 UN-Behindertenrechtskonvention schreibt vor, die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern. Artikel 9 Absatz 1 a) UN-Behindertenrechtskonvention regelt unter anderem, dass Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigter Zugang zu Arbeitsstätten gewährleistet werden muss. Artikel 27 Absatz 1 a) UN-Behindertenrechtskonvention verbietet eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen.

b | Situationsbeschreibung

Aktionen im Arbeitsschutz und der Ergonomie beziehen sich auf die Einrichtung und Betreuung von Arbeitsstätten sowie auf die Gestaltung der Arbeitsplätze. Im Vordergrund steht die Gewährleistung der Barrierefreiheit. Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen unterliegen ebenso dem Schutz des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) wie alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Nach § 4 „Allgemeine Grundsätze“ des Arbeitsschutzgesetzes haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes die speziellen Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen.

Nach der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) § 3a „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen Folgendes gewährleisten:

Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.



**ArbStättV
§ 3a**

Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.

Die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten ist in der dazugehörigen Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR V 3a.2) konkretisiert.

c | Ziel

Die berufliche Integration besitzt einen entscheidenden Stellenwert für die soziale und wirtschaftliche Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen. Eine dauerhafte Inklusion von Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen wird zunehmend wichtiger. Deshalb ist es ein Anliegen des Sozialministeriums zusammen mit den Sozialpartnern der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie der Arbeitsverwaltung ein Bündnis für Arbeit und Gesundheit in Baden-Württemberg zu schmieden. In den Leitsätzen zum Bündnis für Arbeit und Gesundheit wird bekräftigt, dass kein Mensch mit seinen Talenten verloren gehen darf. Das heißt, dass die Arbeitsbedingungen und die Ausgestaltung der Arbeitsplätze sowohl älteren und erfahrenen Beschäftigten sowie Beschäftigten mit Behinderungen gerecht werden müssen.

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) in den einzelnen Betrieben und auch in der Landesverwaltung erlangt hierbei eine besondere Bedeutung. Basierend auf dem Arbeits- und Gesundheitsschutz, dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Gesundheitsförderung werden mit einem gut funktionierenden BGM Möglichkeiten

der Inklusion geschaffen. Für die Förderung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen wurde beim Sozialministerium ein Konzept zu Arbeit und Gesundheit entwickelt, welches besonders den Dialog zwischen den kommunalen Gesundheitskonferenzen und den Betrieben ermöglichen soll.

d | Umsetzung



Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Gewerbeaufsichtsdienste, die bei den unteren Verwaltungsbehörden und den Regierungspräsidien angesiedelt sind, wird die Überwachung des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung mit der dazugehörigen Arbeitsstättenregel durchgeführt.



In Fortbildungsveranstaltungen der Gewerbeaufsichtsdienste durch das Sozialministerium wird verstärkt auf die Überwachung und Einhaltung der oben genannten Gesetze hingewiesen. Auch bei Planungsanfragen zu Neubauten und Umbaumaßnahmen wird auf die Normen der Barrierefreiheit verwiesen. Bei Besichtigungen von Unternehmen werden die Gewerbeaufsichtsdienste verstärkt auf die Gestaltung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze hinsichtlich Inklusion hinweisen.



Das Sozialministerium fördert ferner zwei Modellprojekte in den Landkreisen Konstanz und Reutlingen. Ein Ziel der Projekte ist unter anderem die Vernetzung aller Akteure im BGM. Die Vernetzung der verschiedenen Akteure dient der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die Projekte werden durch das Institut für Arbeits- und Sozialmedizin der Universität Tübingen wissenschaftlich begleitet.



Eine weitere Aktion zur Förderung von BGM ist die Erstellung einer eigenen Homepage des Sozialministeriums zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement für kleinere und mittlere Unternehmen. Die Homepage ist derzeit im Aufbau.



e | Maßnahmen Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
135 Überwachung des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung	fortlaufend	Sozialministerium, Staatliche Gewerbeaufsicht
136 Zwei Modellprojekte in den Landkreisen Konstanz und Reutlingen, u.a. mit dem Ziel der Vernetzung aller Akteure im BGM und der Förderung der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Handicaps	2014 und 2015	Sozialministerium, Landratsämter Konstanz und Reutlingen, Mitwirkung der Akteure im BGM
137 Homepage des Sozialministeriums zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement für kleinere und mittlere Unternehmen	bis Ende 2014	Sozialministerium

Wohnen



Das Thema Wohnen ist für Menschen mit Behinderungen ein zentrales Thema.

6.1 | Investitionen in der Behindertenhilfe und Dezentralisierung



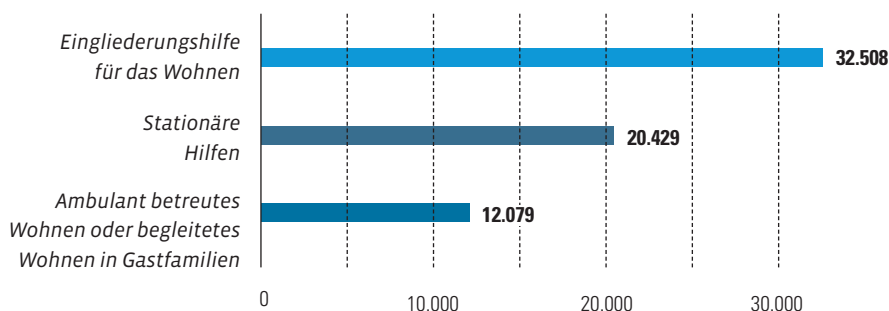
a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben: „Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.“ Menschen mit Behinderungen haben die gleichberechtigte Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

b | Situationsbeschreibung

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 erhielten in Baden-Württemberg 32.508 erwachsene Menschen mit Behinderungen Eingliederungshilfe für das Wohnen. 20.429 erwachsene Menschen mit Behinderungen erhielten Eingliederungshilfe in Form von stationären Hilfen. Weitere 12.079 erwachsene Menschen mit Behinderungen waren auf Eingliederungshilfe in Form von ambulant betreutem Wohnen bzw. begleitetem Wohnen in Gastfamilien angewiesen.

Formen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen



c | Ziel

Bis 2020 sollen Menschen mit Behinderungen möglichst gemeindenah in für sie geeigneten Wohnumfeldern gleichberechtigt leben und wohnen können, sofern sie dies wünschen. Menschen mit Behinderungen sollen damit insbesondere die Möglichkeit erhalten, sich selbstbestimmt die für ihre individuellen Bedürfnisse und Vorstellungen geeignete Wohnform aus einem vielfältigen Angebot auszusuchen. Dazu soll es in Baden-Württemberg unterschiedliche Unterstützungs- und Dienstleistungsangebote geben. Menschen mit Behinderungen soll auch der Zugang zu öffentlich geförderten Wohnungsbauprogrammen erschlossen werden. Im Hinblick auf das Wohnen in der Gemeinde soll der Auf- und Ausbau ambulanter Unterstützungsstrukturen vorangebracht werden. Plätze in Komplexeinrichtungen sollen durch gemeindezentrierte, kleinere Wohnmöglichkeiten ersetzt und ergänzt werden. Hierzu soll eine ausreichende Investitionsförderung zur Verfügung gestellt werden.

Ausgehend vom Zahlenstand 2011 leben rund 7.500 Menschen mit Behinderungen in sog. Komplexeinrichtungen mit über 100 Plätzen. Bis zum Jahr 2020 soll diese Zahl u.a. durch die Schaffung von alternativen Wohnformen um 20 Prozent reduziert werden.

d | Umsetzung



Hierzu sollen zwischen den Stadt- und Landkreisen, den Menschen mit Behinderungen und den Trägern von Behinderteneinrichtungen sog. "Regionale Entwicklungskonferenzen Dezentralisierung" durchgeführt werden. Ziel soll es sein, durch möglichst verbindliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten die Dezentralisierung unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der betroffenen Menschen mit Behinderungen zu steuern.

Die Auswirkungen der Dezentralisierung auf die Infrastruktur der einzelnen Standortkommunen der Komplexträgerstandorte sollen analog zum Vorgehen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bei der militärischen Konversion anhand von sog. Wirkungsanalysen untersucht werden.

Die 2013 neu erlassene Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Investitionsförderung von Behinderteneinrichtungen soll bis Anfang 2015 dahingehend evaluiert werden, ob die Schaffung neuer, gemeindeintegrierter inklusiver Wohnangebote effektiv erreicht wird.





Es wird geprüft, ob sich die Dezentralisierung von Wohn- und Arbeitsstätten für Menschen mit Behinderungen mit den aktuell für die Investitionsförderung zur Verfügung stehenden Mitteln verwirklichen lässt.



e | Maßnahmen-Katalog



Maßnahme



Zeitschiene



Zuständigkeit

138	Durchführung eines Beteiligungsprozesses zur Weiterentwicklung der Investitionsförderung von Behinderteneinrichtungen	Ende 2012 mit dem Impulspapier Inklusion abgeschlossen	Sozialministerium
139	Neuausrichtung der Investitionsförderung von Behinderteneinrichtungen	Mitte 2013 mit dem Neuerlass der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Investitionsförderung von Behinderteneinrichtungen abgeschlossen	Sozialministerium
140	Durchführung von Regionalen Entwicklungskonferenzen Dezentralisierung	mittelfristig bis Ende 2015/ Anfang 2016	Sozialministerium, Kommunen, Träger, KVJS
141	Durchführung von Wirkungsanalysen in den Standortkommunen	kurzfristig bis Anfang 2015	Sozialministerium, Kommunen
142	Evaluation der Förderrichtlinien in der Investitionsförderung	kurzfristig bis Mitte 2015	Sozialministerium
143	Überprüfung der Investitionsförderung	langfristig bis 2020 und darüber hinaus	Sozialministerium

6.2 | Neuordnung des Heimrechts durch das Wohn-, Teilhabe-, und Pflegegesetz (WTPG)

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



In Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Recht auf unabhängige Lebensführung verankert. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

b | Situationsbeschreibung

Die demografische Entwicklung und der damit verbundene Anstieg der Bevölkerungsgruppe von älteren Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen stellt eine der gesellschaftlichen Herausforderungen für die Entwicklung innovativer und bedarfsgerechter Wohn- und Versorgungsstrukturen dar. Selbstbestimmung, Teilhabe und Normalität prägen die Vorstellungen in der Bevölkerung für alle unterstützenden Wohn- und Versorgungsangebote, die es zukunftsfähig umzusetzen gilt.

Das am 31. Mai 2014 in Kraft getretene Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sieht für Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen bedarfsgerechte verschiedenste Wohnformen mit ambulanten Versorgungsstrukturen vor. Die Gestaltungsmöglichkeiten im Formenkreis des betreuten Wohnens sind speziell für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen stark ausgeweitet worden. Wohnformen für Menschen mit (chronisch) psychischen Erkrankungen haben eine starke Flexibilisierung erfahren. Neben einer an unterschiedliche Bedarfslagen angepassten Versorgung wird damit gleichzeitig dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Daneben haben zentrale Anliegen des Bewohnerschutzes, wie der transparente Umgang mit Informationen, klare Hinweispflichten und Beratungsmöglichkeiten im Gesetz eine Weiterentwicklung und Verbesserung erfahren.

Einen wichtigen Bestandteil der Beratungsinfrastruktur bilden derzeit 48 Pflegestützpunkte in 42 Stadt- und Landkreisen, die in einer großen inhaltlichen Bandbreite neutral und wohnortnah für Menschen mit Pflegebedarf und mit Behinderungen Auskunft und Beratung anbieten.

Derzeit bestehen im Land weit über 800 geförderte Betreuungsangebote und ehrenamtliche Initiativen, die die Versorgung im Vor- und Umfeld von Pflege flankierend unterstützen.

Die demografische Entwicklung ist auch in den Einrichtungen der Behindertenhilfe deutlich zu erkennen. Erstmals in der neueren deutschen Geschichte altert eine Generation von Menschen mit Behinderungen. Historisch bedingt liegen wenig Erfahrungen über behinderungsspezifische Auswirkungen von Alterskrankheiten und Auswirkungen von Behinderungen auf die Lebenserwartung vor. Hier besteht nicht nur hoher Forschungsbedarf, sondern auch ein Bedarf von multiprofessioneller Verzahnung der verschiedenen Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Im „Geriatriekonzept 2014 Baden-Württemberg“, das auf dem 1989 erstmals aufgelegten und 2001 überarbeiteten Geriatriekonzept aufbaut, sind übergreifend bzw. interdisziplinär Grundlagen und Handlungsfelder der geriatrischen Versorgung beschrieben.

c | Ziel

Die Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Pflegebedarf soll durch den Ausbau und die Flexibilisierung unterschiedlichster Wohn- und Versorgungsstrukturen gestärkt werden. Im Fokus stehen besonders ambulant gestützte gemeinschaftliche Wohnformen, die sich aus dem gewohnten familiären und privaten Lebensumfeld ableiten, Mindeststandards bei der Wohnqualität und Versorgung absichern und ein Höchstmaß an Normalität in Alltag bieten können.

d | Umsetzung

Das neue Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) bildet die gesetzliche Grundlage zu Förderung und Ausbau ambulanter wohnortnaher Wohn- und Versorgungsstrukturen und der Entwicklung innovativer Wohn- und Versorgungsstrukturen. Im Fokus der Umsetzung des

Gesetzes steht vermehrt die Beratung für Betroffene, Angehörige und Initiatoren ambulant betreuter Wohngemeinschaften, was durch Schulungs- und Fortbildungsangebote gewährleistet wird.



Dem WTPG folgt die Erarbeitung einer Verordnung zu den personellen Anforderungen in stationären Einrichtungen, welche auch die speziellen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen aufgreifen soll. Denn auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen führt die zunehmende Alterung der Bewohnerschaft zu weiteren Herausforderungen. Zu den geistigen, körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen kommen altersbedingter Pflegebedarf und dementielle Erkrankungen. Die Anforderungen von Inklusion, die pflegerischen Bedürfnisse der Bewohnerschaft und ausreichende Fachlichkeit in der personellen Ausstattung müssen miteinander in Einklang gebracht werden.



Die Pflegestützpunkte beraten themenübergreifend Menschen mit Pflegebedarf und mit Behinderungen zur Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe an der Gesellschaft. Die bestehende Infrastruktur der Pflegestützpunkte soll weiter ausgebaut und zusätzlich eine Fachstelle für ambulant betreute Wohnformen eingerichtet werden.



Die Versorgungsstrukturen werden durch den kontinuierlichen Auf- und Ausbau lokal verankerter niedrigschwelliger Betreuungsangebote und Initiativen des Ehrenamts im Rahmen häuslicher Pflege, insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung sowie deren Angehörige oder nahestehende Pflegepersonen unterstützt und ergänzt.



Das „GeriatRIEkonzept Baden-Württemberg 2014“ umschreibt die Handlungsfelder zwischen Prävention, Behandlung und Rehabilitation, um Menschen mit Behinderungen – ob angeboren oder im Alter erworben – die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Den unterschiedlichsten Arten von Beeinträchtigungen, körperlicher oder psychischer Art, müssen auch in der geriatrischen Versorgung entsprechende Angebote gegenüberstehen.



e | Maßnahmen-Katalog:

Maßnahme

-
- 144** Veranstaltungsbeiträge zum Wohnen im Alter und mit Behinderungen nach dem WTPG und Schulungen der unteren Aufsichtsbehörde zur Umsetzung des WTPG

 - 145** Die Erarbeitung der Personalverordnung soll auch die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in der Pflege über die zukünftige Ausgestaltung der Personalstandards (Fachkräfte) in stationären Einrichtungen erfassen

 - 146** Ausbau und Verbesserung der Informations- und Beratungsangebote mit einer Sonderfachtagung für die unteren Aufsichtsbehörden

insb. Fortbildungsangebote für die unteren Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Beratungspflicht nach dem WTPG

Einrichtung einer Fachstelle für ambulant betreute Wohnformen zum 1. November 2014

 - 147** Begleitung des Ausbaus der Pflegestützpunkte

 - 148** Unterstützung durch Auf- und Ausbau lokal verankerter niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Initiativen des Ehrenamts im Rahmen häuslicher Pflege, darüber hinaus Erprobung und Weiterentwicklung innovativer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte für den oben genannten Personenkreis

 - 149** „GeriatRIEkonzept Baden-Württemberg 2014“ zur Betreuung und medizinischen Versorgung mehrfach und chronisch alter, kranker Menschen

 Zeitschiene

 Zuständigkeit

ab Sommer 2014
Daueraufgabe

*Sozialministerium als oberste
Aufsichtsbehörde*

kurz – bis mittelfristige Aufgabe auf Grundlage
der Verordnungsermächtigung im WTPG

Sozialministerium

kurzfristige Aufgabe (Herbst 2014)

Sozialministerium

Daueraufgabe

Sozialministerium

kurzfristige bis mittelfristige Aufgabe

Sozialministerium

das Umsetzungsverfahren wurde am
4. Juni 2014 eingeleitet

*Sozialministerium: über die
Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte
entscheiden aber im Wesentlichen die
Landesverbände der Pflege- und Kranken-
kassen und die kommunalen Landesverbände*

Daueraufgabe nach §§ 45c und 45d SGB XI, § 16
Landespflegegesetz und der Betreuungsangebote-
Verordnung; aufgrund des am 1. Januar 2015 in
Kraft getretenen 1. Pflegestärkungsgesetzes
können nun auch niedrigschwellige Entlastungs-
angebote entstehen, zu deren Aufgabengebieten
Alltagsbegleitung, Pflegebegleitung und haushalts-
nahe Serviceleistungen zählen können. In 2015 wird
die Betreuungsangebote-Verordnung mit Regelun-
gen über die Anerkennung der niedrigschwelligen
Betreuungs- und Entlastungsangebote einschließ-
lich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssiche-
rung überarbeitet

Sozialministerium

Daueraufgabe

Sozialministerium

6.3 | Wohnraumförderung



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Einrichtungen zu ermöglichen, die der Öffentlichkeit offenstehen, und nennt hierbei neben Schulen, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten auch Wohnhäuser.

Nach den weiteren Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 19) sind die Vertragsstaaten des Weiteren verpflichtet, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft haben. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Des Weiteren verlangt Artikel 28 der UN-Behindertenrechtskonvention die Sicherung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus.

b | Situationsbeschreibung

Im Zuge der Föderalismusreform sind für die Wohnraumförderung die Länder zuständig. Das Land hat in seinem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG), das am 1. Januar 2008 in Kraft trat, die Verbreitung barrierefreien und barrierearmen Wohnraums zu einem Regelungszweck des Gesetzes erhoben (§ 1 Absatz 1 LWoFG). Die Herstellung barrierefreier Wohnungen ist zudem als Modernisierungsmaßnahme ein gesetzlich zugelassener Fördertatbestand (§ 6 Nummer 4 LWoFG).

c | Ziel

Das Landeswohnraumförderungsgesetz 2015/2016 berücksichtigt die Förderung von barrierefreiem Wohnraum auf breiter Basis und damit im Rahmen mehrerer Förderansätze:

Allgemeine soziale Mietwohnraumförderung

Die Förderung des Neubaus und des Erwerbs gebundener Mietwohnungen sowie der Erwerb von Belegungsrechten kann mit einer Zusatzförderung zur Herstellung von Barrierefreiheit entsprechend der DIN-Norm verknüpft werden. Die landesweite Modernisierungsförderung im Mietwohnungsbestand unterstützt unter anderem die barrierefreie Anpassung von Mietwohnungen, indem das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ im Zins (auf null Prozent) weiter verbilligt wird. Gefördert wird auch Mietwohnraum, der für Zwecke des ambulanten betreuten Wohnens erstellt wird. Dieser darf nur an Seniorinnen und Senioren oder schwerbehinderte Menschen (jeweils im Sinne des LWoFG) vermietet werden.

Eigentumsförderung

Auch die Förderung des Baus und Erwerbs neuen Wohnraums zur Selbstnutzung (Eigentumsförderung) umfasst eine Zusatzförderung zur Herstellung von Barrierefreiheit der Wohnung. Zudem wird die Anpassung bestehenden Wohneigentums im Hinblick auf eine Barrierefreiheit sowie auf Barrierearmut unterstützt. Beim Erwerb bestehenden Wohnraums wird ein altersgerechter Umbau unter Inanspruchnahme des entsprechenden KfW-Angebots gefördert. Bei der Eigentumsförderung ist zu beachten, dass die soziale Orientierung auch dieses Förderbereichs u.a. die Einhaltung von Einkommensgrenzen voraussetzt.

Wohnungseigentümergeinschaften

Zugunsten von Wohnungseigentümergeinschaften eröffnet das Land, mit Hilfe einer Bürgschaft zugunsten der L-Bank, den Eigentümergeinschaften den Zugang u.a. zu dem KfW-Programm „Altersgerecht umbauen“. Das Land verbilligt diese Darlehen auf null Prozent.

d | Umsetzung



Mit der Neuausrichtung der Landeswohnraumförderungsprogramme wird der barrierefreie Wohnungsbestand deutlich erhöht und der Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand unterstützt. Dabei werden die Förderbedingungen an die aktuellen Normen zur Barrierefreiheit angepasst und Menschen mit Behinderungen mit geringem Einkommen der Zugang zur Landeswohnraumförderung eröffnet. Die Förderprogramme werden entsprechend bekannt gemacht.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
<p>150 Durch Förderanreize in den Landeswohnraumförderungsprogrammen wird der barrierefreie Wohnungsbestand deutlich erhöht und der Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand unterstützt.</p>	fortlaufend	<i>Finanz- und Wirtschaftsministerium</i>
<p>151 Für Menschen mit Behinderungen mit niedrigem Einkommen wird in den Förderbestimmungen des Landeswohnraumförderungsprogramms eine gezielt barrierefreie Komponente aufgenommen und durch erhöhte Einkommensgrenzen für diesen Personenkreis unterstützt.</p>	fortlaufend	<i>Finanz- und Wirtschaftsministerium</i>
<p>152 In den Programmatiken der Landeswohnraumförderung werden die Förderbestimmungen an die Norm zur Barrierefreiheit angepasst und damit verstärkt auch die Bedürfnisse seh- und hörbehinderter Menschen berücksichtigt.</p>	fortlaufend	<i>Finanz- und Wirtschaftsministerium</i>
<p>153 Erstellen von Informationsmaterialien über die wohnungspolitischen Förderprogramme, die barrierefreies Wohnen unterstützen</p>	fortlaufend	<i>Finanz- und Wirtschaftsministerium</i>

6.4 | Städtebau

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Einrichtungen zu ermöglichen, die der Öffentlichkeit offenstehen, und nennt hierbei neben Schulen, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten auch Straßen, Wohngebäude und Gebäudeensembles.

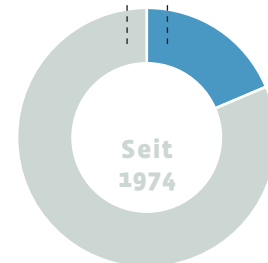
b | Situationsbeschreibung

Die Programme der Städtebauförderung dienen in den Städten und Gemeinden des Landes dem Abbau städtebaulicher Missstände und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen. Die Städtebauförderung des Bundes, des Landes und der Gemeinden leistet seit mehr als 40 Jahren einen bedeutenden Beitrag zu einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen in den Städten und Gemeinden des Landes. In all diesen Jahren wurden den Städten und Gemeinden insgesamt rund 5,46 Milliarden Euro an Landesmitteln und 1,23 Milliarden Euro an Bundesfinanzhilfen bewilligt. Da es sich bei der Städtebauförderung um Gesamtbewilligungen für umfassende Umnutzungskonzepte handelt und nicht um Projektförderung, liegen keine Erfahrungen vor, welche Anteile davon in die Förderschwerpunkte der Begleitung des demografischen Wandels und der Verbesserung des sozialen Zusammenhalts geflossen sind. Im Jahr 2015 stehen 126,9 Millionen Euro Landes- und 60,2 Millionen Euro Bundesfinanzhilfen für die Programme der städtebaulichen Erneuerung zur Verfügung.

Städtebauförderung

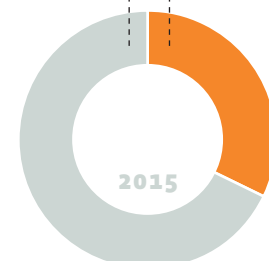
Landesmittel
5,46 Milliarden Euro

Bundesfinanzhilfen
1,23 Milliarden Euro



Landesmittel
126,9 Millionen Euro

Bundesfinanzhilfen
60,2 Millionen Euro



Land und Gemeinden sehen in der städtebaulichen Erneuerung eine Schwerpunktaufgabe. Die Gemeinden nehmen sie selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches wahr. Notwendig ist das prozesshafte Zusammen treffen von untereinander nicht zwingend im Zusammenhang stehenden Einzelmaßnahmen, deren Bindeglied jedoch das Ziel ist, ein gemeindliches Gebiet im Rahmen eines städtebaulichen Sanierungsprozesses von flächenhaften Missständen zu befreien. Städtebauförderung ist stets gebietsbezogen und Prozessförderung und keine Förderung baulicher Einzelvorhaben. Unverzichtbar für eine erfolgreiche zukunftsorientierte Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

c | Ziel

Die Städtebauförderung wird zu einer Verbesserung der Barrierefreiheit des öffentlichen Raums, des Wohnraums und des Wohnumfelds beitragen. Sofern Kommunen für die in ihre Planungshoheit fallenden Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfen auf ihrer Gemarkung konkrete Vorstellungen für die weitere Nutzung entwickeln, kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft beratend bezüglich einer möglichen Städtebauförderung tätig werden. Voraussetzung einer Förderung ist insbesondere das Vorhandensein eines städtebaulichen Missstandes.

d | Umsetzung



Ein besonderer Förderschwerpunkt ist die Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel, insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und zum altersgerechten Umbau von Wohnungen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration durch Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes in Wohnquartieren mit negativer Entwicklungsperspektive und besonderem Entwicklungsbedarf. Das sind insbesondere Gebiete mit benachteiligten Bevölkerungsgruppen. In die Förderung können sowohl vorbereitende Untersuchungen, als auch konkrete Ordnungs- und Baumaßnahmen bis zum Grunderwerb und die Projektbegleitung einbezogen werden.

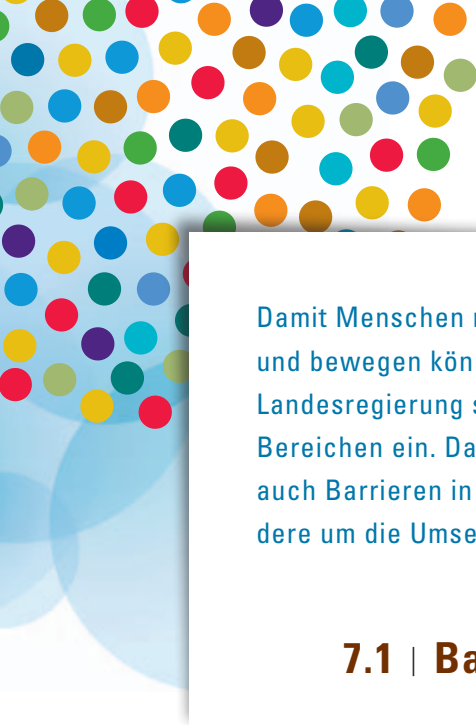


e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
154 Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel, insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und zum altersgerechten Umbau von Wohnungen	fortlaufend	<i>Finanz- und Wirtschaftsministerium</i>
155 Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration durch Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes in Wohnquartieren mit negativer Entwicklungsperspektive und besonderem Entwicklungsbedarf	fortlaufend	<i>Finanz- und Wirtschaftsministerium</i>
156 Beratung der Standortkommunen bei ihren Überlegungen zur Konversion von Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe	fortlaufend	<i>Finanz- und Wirtschaftsministerium</i>

Barrierefreiheit





Damit Menschen mit Behinderungen sich frei und selbstbestimmt verständigen und bewegen können, ist eine barrierefreie Gesellschaft anzustreben. Die Landesregierung setzt sich für möglichst weitgehende Barrierefreiheit in allen Bereichen ein. Dabei gilt es, nicht nur räumliche Barrieren zu beseitigen, sondern auch Barrieren in der Verständigung. In diesem Handlungsfeld geht es insbesondere um die Umsetzung der Artikel 9 und 21 UN-Behindertenrechtskonvention.

7.1 | Barrierefreies Bauen



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Mehrere Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zielen auf die Schaffung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit ab. Die Konvention fordert:

- Maßnahmen mit dem Ziel, gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Informations- und Kommunikationsmitteln zu gewährleisten (Art. 9 UN-BRK),
- Maßnahmen, um Mindeststandards für die Zugänglichkeit zu erlassen und umzusetzen (Art. 9 UN-BRK),
- Maßnahmen, um behinderten Menschen eine freie Wahl des Aufenthaltsorts zu ermöglichen (Art. 19 UN-BRK),
- Maßnahmen, um behinderten Menschen freiwillige Erwerbsarbeit zu ermöglichen bzw. um Hemmnisse zu beseitigen (Art. 27 UN-BRK),
- Anerkennung des Rechts auf angemessene Wohnung und Maßnahmen, damit dieses Recht ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung verwirklicht werden kann (Art. 28 UN-BRK),
- Maßnahmen, die den Zugang zu Orten kultureller Darbietungen für behinderte Menschen sicherstellen (Art. 30 UN-BRK).

b | Situationsbeschreibung

Das Bauordnungsrecht schreibt bei der Errichtung öffentlich zugänglicher Gebäude in § 39 Absatz 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) Barrierefreiheit vor. Diese Regelung umfasst bei öffentlich zugänglichen Gebäuden nicht nur die für Besucher

zugänglichen Bereiche, sondern auch die von Beschäftigten genutzten Bereiche. So wird gewährleistet, dass Menschen mit Einschränkungen auch als Beschäftigte diese Gebäude nutzen können.

Für Versammlungsstätten wird diese allgemeine Anforderung in der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) konkretisiert. § 10 Absatz 7 VStättVO stellt Anforderungen an Besucherplätze für Rollstuhlbenutzer und Begleitpersonen, § 12 Absatz 2 VStättVO fordert rollstuhlgerechte Toiletten, § 13 VStättVO fordert barrierefreie KfZ-Stellplätze und § 42 Absatz 1 VStättVO fordert (wie auch § 27 Absatz 1 VerkaufsstättenVO) organisatorische Regelungen zur Evakuierung von Menschen mit Behinderungen.

Wohnungen für alte Menschen oder Menschen mit Behinderungen sind als barrierefreie Wohnungen so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Ferner müssen in Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein.

Allen Planungen für Neu- und Umbauten, Erweiterungen sowie Sanierungen landeseigener Gebäude liegen die Regelungen der Landesbauordnung von Baden-Württemberg und die Technischen Baubestimmungen zum barrierefreien Bauen zu Grunde.

c | Ziel

Öffentlich zugängliche Gebäude sind so zu errichten, dass die Einschränkung eines Menschen ihn bei der Nutzung des Gebäudes möglichst wenig behindert. Gleiches gilt bei der Errichtung von Wohnungen, insbesondere wenn die Einschränkungen der zukünftigen Nutzer bereits bekannt sind. Bei Wohnungen soll jedoch darüber hinaus mit universeller Zielrichtung („Bauen für Alle“) ein Bestand an barrierefrei erreichbaren Wohnungen aufgebaut werden, welcher nutzerunabhängig der aufgrund der demographischen Entwicklung absehbaren Nachfrage nach solchen Wohnungen Rechnung trägt. So wird sich durch Neubauten bzw. Umbauten und Umnutzungen eine immer weitergehend barrierefreie bauliche Umwelt durchsetzen.

Bei baulichen Maßnahmen an Landesliegenschaften ist das Ziel die nachhaltige, ungehinderte Inklusion von Menschen mit Behinderungen und in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen am gesellschaftlichen Leben. Es soll durch umfassende Barrierefreiheit auch in Form eines Zwei-Sinne-Prinzips verwirklicht werden.

d | Umsetzung



Mit der am 17. Dezember 2014 bekannt gemachten neuen Liste der Technischen Baubestimmungen hat das Thema Barrierefreiheit im allgemeinen Baubereich und speziell auch in Landesliegenschaften zwischenzeitlich weiter an Bedeutung gewonnen. Die Bekanntmachung trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Neben vielen anderen technischen Baubestimmungen wurden die neue Industriebaurichtlinie (Fassung Juli 2014) und die Norm zur Barrierefreiheit bekanntgemacht. Damit ist die im Oktober 2010 veröffentlichte DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude und Teil 2: Wohnungen“ verbindlich anzuwenden. Umfänglicher als in der Vorgängernorm werden neben motorischen Einschränkungen auch Seh- und Hörbehinderungen oder kognitive Einschränkungen berücksichtigt. Nach dem Zwei-Sinne-Prinzip muss eine optische Information z.B. durch eine taktile oder akustische Information ergänzt werden. Wahrnehmbarkeit wird in diesem Sinne immer so verstanden, dass ein visuelles Signal grundsätzlich mit einem weiteren, nicht-visuellen Signal verbunden wird. Die Norm fordert Schutzziele und beschreibt Umsetzungsbeispiele. So sind u.a. bei öffentlichen Gebäuden zukünftig in den Brandschutzkonzepten die Belange von Personen mit motorischen oder sensorischen Einschränkungen besonders zu berücksichtigen. Die überarbeitete Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) schreibt verbindlich vor, dass in Verkaufsräumen mit mehr als 2000 m² Verkaufsfläche zwingend barrierefreie Kundentoiletten vorgehalten werden müssen.



Ferner ist vorgesehen, bei mehr Gebäuden die Anforderung der barrierefreien Erreichbarkeit der Wohnungen eines Geschosses zu stellen. Die LBO-Novelle sieht vor, dass diese Anforderung bereits bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen zum Tragen kommt und nicht erst – wie bisher – bei Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen. Ferner müssen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses nicht nur barrierefrei erreichbar sein, sondern in diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die überarbeitete LBO BW ist am 1. März 2015 in Kraft getreten.



Darüber hinaus werden die Bauverwaltungsbehörden die Einhaltung dieser Vorschriften kontinuierlich überwachen.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
157 Bekanntmachung der DIN 18040 zum barrierefreien Bauen als verbindliche technische Baubestimmungen	Anfang 2015 umgesetzt	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
158 Verpflichtung zur Vorhaltung barrierefreier Toiletten bei mehr als 2.000 m ² Verkaufsfläche	Anfang 2015 umgesetzt	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
159 Gewährleistung der barrierefreien Erreichbarkeit und Nutzbarkeit eines Geschosses bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen	Anfang 2015 umgesetzt	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
160 Allen Planungen für Neu- und Umbauten, Erweiterungen sowie Sanierungen landeseigener Gebäude werden die Regelungen der Landesbauordnung von Baden-Württemberg und der Technischen Baubestimmungen zum barrierefreien Bauen zu Grunde gelegt.	Daueraufgabe	Finanz- und Wirtschaftsministerium
161 Kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen durch die Bauverwaltungsbehörden	Daueraufgabe	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
162 Bei Sanierungsmaßnahmen an Kulturgütern werden in Abstimmung zwischen der Denkmalpflege und dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg einzelfallbezogen die Möglichkeiten eines barrierefreien Ausbaus geprüft und ggfs. umgesetzt.	Daueraufgabe	Finanz- und Wirtschaftsministerium

7.2 | Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten.

b | Situationsbeschreibung

Moderne Anforderungen an die Lebensqualität in stationären Einrichtungen sind durch das WTPG im Grundsatz vorgegeben. Die Landesheimbauverordnung konkretisiert über die baulichen Anforderungen die Lebensqualität in stationären Einrichtungen, insbesondere über die Verpflichtung, barrierefreie Anlagen so herzustellen, dass sie zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Mit der Umsetzung der Landesheimbauverordnung soll auch der Weg für kleinere und quartierbezogene Einrichtungen bereitet werden und der Dezentralisierungsprozess für sogenannte Komplexeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen begleitet werden.

Unterstützt wird das Anliegen eines barrierefreien Lebensumfeldes mit Informationsveranstaltungen zu den Möglichkeiten, technische Systeme in der Alltagsgestaltung und zur Rehabilitation älterer Menschen und/oder von Menschen mit Behinderungen einzusetzen (Alltagsunterstützende Technologien).

Die Wohnungslosenhilfe (§§ 67 ff. SGB XII) ist weisungsfreie Aufgabe der Stadt- und Landkreise. Das Land und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) betreiben seit vielen Jahren ein Investitionsförderprogramm für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und fördern Bauvorhaben anteilig. Für das Land stellt dies eine Freiwilligkeitsleistung dar.

Bei den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe im Land (Träger: freie Wohlfahrtspflege oder Kommunen) handelt es sich großteils um ältere Bausubstanz. Barrierefreiheit besteht bislang nur teilweise.

c | Ziel

Bauliche Einrichtungen, in denen Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen gemeinschaftlich leben, sollen die volle Teilhabe gewährleisten und so hergestellt werden, dass sie zweckentsprechend, barrierefrei und ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Auch die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sind barrierefrei herzustellen, wo dies baulich und wirtschaftlich möglich ist, da von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen zum Teil gesundheitlich beeinträchtigt sind.



d | Umsetzung



Es werden Ermessensrichtlinien zur Umsetzung baulicher Standards nach der Landesheimbauverordnung erarbeitet, die auch die Verpflichtung zur Herstellung barrierefreier Anlagen näher ausgestalten.



Die Vorgaben zur Barrierefreiheit in stationären Einrichtungen nach der Landesbauordnung (LBO) und der Landesheimbauverordnung bedürfen einer Koordinierung zwischen den jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörden, die über eine inhaltliche Abstimmung und Informationsaustausch erreicht werden soll.



Bei Neubauten der Wohnungslosenhilfe gehört Barrierefreiheit – neben anderen Kriterien – zu den Gesichtspunkten, die bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Vorhabens im Rahmen der Eignung des Raumprogramms – und damit bei der Entscheidung über die Förderung – besonders berücksichtigt werden.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
<p>163 Alltagsunterstützende Technologien: Lebensführung und die Rehabilitation älterer Menschen und/oder Menschen mit Behinderungen sollen über die Entwicklung technischer Systeme positiv beeinflusst werden. Information über die entsprechenden technischen Entwicklungen</p>	Daueraufgabe	<i>Sozialministerium</i>
<p>164 Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Sozialministerium als oberste Heimaufsichtsbehörde und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) als oberste Bauaufsichtsbehörde über die Umsetzung der Barrierefreiheit in stationären Einrichtungen nach der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) und der Landesbauordnung (LBO)</p>	Daueraufgabe	<i>Sozialministerium als oberste Aufsichtsbehörde nach dem WTPG und der LHeimBauVO</i>
<p>165 Erarbeitung von Ermessensrichtlinien zur Umsetzung baulicher Standards und Wohnqualität in stationären Einrichtungen (Barrierefreiheit) auf der Grundlage der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO)</p>	kurz- bis mittelfristige Aufgabe	<i>Sozialministerium als oberste Aufsichtsbehörde</i>
<p>166 Gewährung von Investitionsfördermitteln für Neubaumaßnahmen, die Barrierefreiheit bei Neubauten in der Wohnungslosenhilfe bieten</p>	im Rahmen der jährlichen Förderprogramme	<i>Die Förderanträge werden im Investitionsausschuss Wohnungslosenhilfe beraten, in dem neben dem Sozialministerium und dem KVJS Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungsträgerseite, der kommunalen Seite sowie eine Vertretung der betroffenen Menschen mitarbeiten. Zuständige Förderbehörde ist der KVJS.</i>

7.3 | Zugänglichkeit von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert die physische Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen.

b | Situationsbeschreibung

In den Voraussetzungen für eine Schulgenehmigung (Räume, Lehr- und Lernmittel) wird auf die physische Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen nicht eingegangen, z.B. in § 26 Absatz 1 des Landespflegegesetzes (LPfG) oder in § 4 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (APrOGeKrPflHi). Die Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg ist bislang bei der Organisation ihrer Angebote noch nicht explizit auf das Thema Barrierefreiheit eingegangen. Auch im Bereich der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten besteht in Baden-Württemberg aufgrund der vorhandenen Bausubstanz keine vollständige Barrierefreiheit.

Im Bereich der öffentlichen Schulen hat eine im Jahr 2012 vom Kultusministerium unter externer Leitung eingerichtete Projektgruppe am 22. November 2013 ihre „Empfehlungen für einen zeitgemäßen Schulhausbau in Baden-Württemberg“ öffentlich vorgestellt. Aus dem umfangreichen Material der vorgelegten Empfehlungen hat das Kultusministerium einen Vorschlag für eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Schulbauförderrichtlinien (SchBauFR) erarbeitet.

c | Ziel

Ziel ist ein barrierefreier Zugang als Vorgabe für den Erhalt einer Schulgenehmigung für Aus- und Weiterbildungseinrichtungen. Die Angebote der Führungsakademie und der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sind barrierefrei.

Im Bereich der Schulbauförderrichtlinien sollen die bestehenden Modellraumprogramme durch Flächenzusammenfassungen flexibilisiert werden und künftig Flächenzuschläge für Inklusion vorsehen. Darüber hinaus soll für die neue Schulart Gemeinschaftsschule ein eigenes Modellraumprogramm für die Sekundarstufe I vorgesehen werden.

d | Umsetzung



Erforderlich ist hierfür eine Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen bei Schulgenehmigungen. Die Angebote der Führungsakademie werden auf Barrierefreiheit überprüft. Bei Neubaumaßnahmen bzw. baulichen Modernisierungen ist bezüglich der Barrierefreiheit vom Träger der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) einzuhalten. Im Rahmen der jeweiligen Förderungen wird auf die Einhaltung der LBO von Seiten des Landes geachtet. Dies führt zu einer sukzessiven Verbesserung der Barrierefreiheit in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten in Baden-Württemberg.



Es erfolgt eine Neufassung der Schulbauförderrichtlinien mit pauschalem Flächenzuschlag zur Umsetzung der Inklusion.



e | Maßnahmen-Katalog

	Maßnahme		Zeitschiene		Zuständigkeit
167	Änderung des Landespflegegesetzes	langfristig		Sozialministerium	
168	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	umgesetzt bis 31. Dezember 2015		Sozialministerium	
169	Angebote der Führungsakademie auf Barrierefreiheit überprüfen, Tagungsorte auf Barrierefreiheit hin prüfen, entsprechende Kennzeichnung im Buchungssystem	2016		Führungsakademie	
170	Für den Erhalt von Zuschüssen ist bei Neubaumaßnahmen und Modernisierungen von Berufsbildungsstätten die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) einzuhalten.	kurzfristig		Finanz- und Wirtschaftsministerium	
171	Erlass von neuen Schulbauförder Richtlinien mit Flexibilisierungen und Flächenzuschlägen zur Umsetzung der Inklusion an der Schule	kurzfristig bis 2015		Kultusministerium	
172	Eigenständiges Modellraumprogramm bei Gemeinschaftsschulen für die Sekundarstufe I	kurzfristig bis 2015		Kultusministerium	

7.4 | Verkehr und Öffentlicher Raum

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Gemäß Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention („Zugänglichkeit“) soll Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen durch den gleichberechtigten Zugang u. a. zu Transportmitteln ermöglicht werden.

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention („Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“) zielt darauf ab, Menschen mit Behinderungen die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, u. a. durch Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten, die ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

b | Situationsbeschreibung

Nach wie vor führen Mobilitätshindernisse und fehlende Mobilitätschancen dazu, dass Menschen mit Behinderungen sowie auch viele ältere Menschen nicht gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Dieses Problem betrifft den ländlichen Raum stärker als die Städte.

Gebäude, Zugänge zum Öffentlichen Personennahverkehr sowie Straßen und das Wohnumfeld sind in Baden-Württemberg (so wie in anderen deutschen Ländern ebenfalls) vielfach noch nicht barrierefrei. Auch der Einstieg vom Bus- oder Bahnsteig in den Bus oder Zug ist an vielen Orten noch nicht selbständig möglich. Es verfügen noch nicht alle Busse und Züge über Einstiegshilfen und in diesen Verkehrsmitteln gibt es zum Teil noch keine barrierefreien Bereiche.

c | Ziel

Der Erhalt bzw. die Ermöglichung der sozialen Teilhabe aller Menschen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Behinderung in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, ist ein wichtiger Gestaltungsauftrag. Barrierefreiheit des öffentlichen Raums und der Verkehrsmittel würde diesen Menschen die Teilhabe und selbständige Lebensführung erleichtern. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Mobilität für alle Lebensbereiche (z.B. Bildung, soziale Kontakte, medizinische Versorgung) sind die Perspektiven und Bedarfe der Menschen mit Einschränkungen bei allen Planungen, die Einfluss auf die Mobilität haben, besonders bei den Verkehrsplanungen und bei den öffentlichen Verkehrsmitteln, stets mit zu bedenken. Insbesondere der Zugang vom Bahnsteig in den Bus oder Zug sollte für ältere Menschen oder für Menschen mit Behinderungen ggf. mit Hilfsmitteln selbständig möglich sein. Zudem sollten in den öffentlichen Verkehrsmitteln ausreichend barrierefreie Bereiche vorhanden sein. Im Vorfeld sollte es möglich sein, Informationen über die Barrierefreiheit einer Zugverbindung zu erhalten.

d | Umsetzung



Das Sozialministerium führte 2013 einen Fachkongress mit dem Titel „Mobil – Aktiv – Beteiligt. Initiativen für ein selbstbestimmtes langes Leben“ mit den Kooperationspartnern Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, Akademie Ländlicher Raum Baden-Württemberg, ACE Auto Club Europa e.V. und Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V. durch. Ziele dieses Kongresses waren:

- die Zusammenhänge zwischen Mobilität und Selbstbestimmung sowie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufzuzeigen, um Veränderungen anzuregen;
- zukunftsweisende Initiativen und übertragbare Modelle vorzustellen, die zur Erhaltung der Mobilität und damit der gesellschaftlichen Teilhabe beitragen;
- Initiativen vorzustellen, die insbesondere in den ländlichen Regionen neue Mobilitäts- und Teilhabechancen eröffnen;
- direkter persönlicher Austausch zwischen Forschung, Planung und Politik;
- Erzielung nachhaltiger Wirkungen durch Umsetzung der gesetzten Impulse.



Eine wichtige Erkenntnis war, dass die Umsetzung vieler der im Kongress benannten Vorschläge auch anderen Gruppen der Bevölkerung das Leben erleichtern würde, z. B. Menschen mit Behinderungen. Das Sozialministerium hat eine Kongress-Dokumentation erstellt.



Im Anschluss an den Fachkongress 2013 haben Frau Sozialministerin Katrin Altpeter MdL und Herr Verkehrsminister Winfried Hermann eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt. In dieser Arbeitsgruppe soll eruiert werden, welchen Beitrag die Ministerien leisten können, damit insbesondere die in ihrer Mobilität eingeschränkten älteren Menschen, unabhängig von ihrer finanziellen Situation und insbesondere im ländlichen Raum, mobil bleiben können. Die Arbeitsgruppe diskutiert wesentliche Erkenntnisse und Planungen aus den jeweiligen Bereichen, beteiligt sich gegenseitig bei Veranstaltungen und setzt sich dafür ein, dass die Belange von Menschen mit Einschränkungen (und damit auch von Menschen mit Behinderungen) in der Verkehrspolitik des Landes und mittelbar (durch Kontakte zu den Partnern) in den Bereichen anderer Verantwortlicher für Verkehrs- und Strukturmaßnahmen beachtet und im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention gewichtet werden, soweit diese greift.



Bei der Neuausrichtung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) sollen Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich nur gefördert werden, wenn diese barrierefrei erreichbar sind. Im Bereich der Förderung von Verkehrsbussen werden lediglich sog. niederflurige Busse mit öffentlichen Mitteln gefördert.



Im Rahmen der bereits begonnenen Neuausschreibungen der Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr wird bei Neufahrzeugen vorgegeben, dass ein barrierefreier Einstieg ggf. über eine Rampe in das Fahrzeug möglich ist. Bei Gebrauchtfahrzeugen wird darauf hingewiesen, dass der barrierefreie Einstieg möglich sein sollte. Ein Weg- und Leitsystem für Sehbehinderte wird mittels Beachtung des 2-Sinne-Prinzips, Piktogrammen und Brailleschrift in den Ausschreibungsunterlagen ebenfalls vorgeschrieben.





Werden im Rahmen der Neuausschreibungen des Schienenpersonennahverkehrs Neufahrzeuge eingesetzt, sind die Regelungen in der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich „eingeschränkt mobiler Personen“ im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem (TSI-PRM) anzuwenden. Die Fahrzeuge müssen nach der TSI-PRM die dort festgelegten Kriterien zwingend erfüllen. Diese sind z. B. Maße und Vorschriften für (Behinderten-)Sitze, Mehrzweckbereiche, Rollstuhlplätze, (Einstiegs-)Türen, Beleuchtung, Toiletten, Kundeninformation, Einstiegshilfen und Kommunikation.



Informationen müssen vorab zur Verfügung gestellt werden, ob der Bahnhof, der Bahnsteig und der Zug barrierefrei erreicht werden kann. Auf der Internetseite der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) ist zwischenzeitlich eine Stationsdatenbank installiert (<http://www.3-loewen-takt.de/> und hier unter Direktzugriff auf der linken Seite die Stationsdatenbank anklicken). Diese Seite informiert, ob das Bahnhofsgebäude und die verschiedenen Gleise barrierefrei erreicht werden können.



e | Maßnahmen-Katalog



Maßnahme



Zeitschiene



Zuständigkeit

173

Dokumentation des Fachkongresses „Mobil – Aktiv – Beteiligt. Initiativen für ein selbstbestimmtes langes Leben“

Februar 2013:
Kongressdurchführung,
November 2013:
Veröffentlichung
der Dokumentation

Sozialministerium

174

Gemeinsame Arbeitsgruppe von Sozialministerium und Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Beginn Juli 2013,
Daueraufgabe

Sozialministerium

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
175 Förderung von Infrastrukturmaßnahmen nur, wenn sie im Sinne von § 7 L-BGG barrierefrei sind	läuft bereits seit 2011 und wird weiter kurz bis langfristig umgesetzt	<i>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur</i>
176 Das LGVFG wird einen eigenständigen Fördertatbestand auch für die barrierefreie Nachrüstung enthalten	aktuell in Bearbeitung Umsetzung erfolgt kurzfristig	<i>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur</i>
177 Förderung von Verkehrsbussen nur, wenn diese niederflurig sind	wird angewandt	<i>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur</i>
178 Bahnstationsmodernisierungsprogramm umfasst 62 Bahnhöfe im Land und besteht aus vier Bausteinen (Modernisierung, barrierefreier Ausbau, Verbesserung der Betriebsqualität und Information der Reisenden)	bis 2018 mittelfristige Fertigstellung	<i>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur</i>
179 Abschluss des 5. Ausführungsvertrags zum S-Bahnvertrag und sodann mobilitätsgerechter Ausbau von 40 Stationen/Bahnsteigen der S-Bahn Stuttgart	seit 1994 kurzfristige Fertigstellung	<i>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur</i>
180 Neuausschreibung der Verkehrsleistungen im SPNV unter dem Aspekt der Barrierefreiheit und besonderen Berücksichtigung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität	laufend bis voraussichtlich Ende 2018	<i>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur</i>
181 Stationsdatenbank zur Ermittlung der barrierefreien Zugangsmöglichkeiten	ist bereits seit Ende 2013 installiert und als App seit Mitte Januar 2015	<i>Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH</i>

7.5 | Kommunikation und Medien



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur Information und Kommunikation zu gewährleisten, um diesen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Nach Artikel 21 UN-Behindertenrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten weiter alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch die von ihnen gewählte Form der Kommunikation ausüben können.

b | Situationsbeschreibung

Barrierefreiheit im Bereich der Kommunikation und Information ist eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Die barrierefreie Kommunikation der Landesverwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern ist im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) geregelt:

Landes-Behinderten- gleichstellungsgesetz

§ 8

§ 8 L-BGG regelt das Recht auf Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen: Die Deutsche Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden werden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

§ 9

§ 9 L-BGG regelt die Gestaltung des Schriftverkehrs zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung: Öffentliche Stellen sollen auf Verlangen im Schriftverkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der technischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sowie rechtlichen Bestimmungen eine Behinderung von Menschen berücksichtigen.

§ 10

§ 10 L-BGG regelt die barrierefreie Gestaltung medialer Angebote. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung orientieren sich an den Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV).

Im Unterschied zur Gebärdensprache bestehen für die Leichte Sprache noch keine verbindlichen Kriterien.

Der Internetauftritt des Landes ist eine zentrale Informationsquelle für Menschen mit Behinderungen. Die Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit war daher zentraler Bestandteil bei der EU-weiten Ausschreibung der Neugestaltung des Internetauftritts. Die Aufgabenbeschreibung enthielt die Vorgabe an den Dienstleister, dass die neuen Webseiten den Anforderungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV) genügen. Es hieß, dass Internetnutzer mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu den Informationen der Webseiten haben und unter Verwendung der unterstützten Ein- und Ausgabegeräte ihrer Wahl und entsprechend ihrer Bedürfnisse auf die Webangebote zugreifen können müssen. Dies wurde bei der Umsetzung entsprechend berücksichtigt, so dass im Jahr 2013 das Landesportal Baden-Württemberg.de, das Beteiligungsportal und die Webseite des Staatsministeriums als neue, barrierefreie Online-Angebote an den Start gingen.

Der Rundfunkstaatsvertrag (§ 3 Absatz 2) sieht vor, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, aber auch alle anderen Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme über ihr bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen sollen. Die Länder haben nun in ihrer gemeinsamen Protokollerklärung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, deutlich gemacht, dass die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden soll. Mit dem erneuten Bekenntnis bringen die Länder ihre Erwartung zum Ausdruck, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio ihren Dialog über barrierefreie Angebote mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel intensivieren, ihr diesbezügliches Angebot auszuweiten und hierüber regelmäßig berichten.

c | Ziel

Menschen mit Behinderungen sollen am gesellschaftlichen Leben, das zu nicht unerheblichem Teil über verschiedene Medien transportiert wird, gleichberechtigt teilhaben. Ziel ist deshalb die Sicherstellung des Zugangs zu barrierefreier Information und Kommunikation. Da Zugang zu Information und Kommunikation heute vermehrt digital stattfindet, ist eine schnelle Internetverbindung Voraussetzung.

d | Umsetzung



Die Ressorts prüfen, welche Publikationen und Informationen in ihrem Zuständigkeitsbereich in Leichte Sprache übersetzt werden können. Beispielsweise wurden die Eckpunkte zur Neufassung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) in Leichte Sprache übersetzt und in einem barrierefreien Dokument auf die Homepage des Sozialministeriums eingestellt.



Die bisherigen Regeln für Leichte Sprache sind aus der Praxis im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und Lernschwierigkeiten entstanden. Dies ist eine gute Basis, aber darüber hinaus ist nun eine Professionalisierung auf wissenschaftlicher Grundlage geboten. Es soll deshalb eine wissenschaftliche Studie zum Thema „Leichte Sprache in der Verwaltung“ in Auftrag gegeben werden. Es sollen Grundlagen für die Verwendung der Leichten Sprache in der Verwaltung geschaffen sowie Empfehlungen für die Verwendung von Leichter Sprache im Verwaltungsalltag ausgesprochen werden.





Schließlich wurde im Rahmen der Neufassung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) die barrierefreie Kommunikation verbessert. Nach dem neuen § 9 Absatz 2 können blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen künftig insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des L-BGG gelten die Regelungen zur barrierefreien Kommunikation und zur barrierefreien Gestaltung medialer Angebote künftig auch für kommunale Behörden.



Die Barrierefreiheit ist gewährleistet für alle Ministerien-Webseiten auf der Basis des vom Staatsministerium im Zuge des Relaunch-Projekts bereitgestellten Ministerien-Baukastens. Um die Webseiten barrierefrei zu machen, erfolgten verschiedene technische Maßnahmen, wie z. B. die Einhaltung bestimmter Kontrastwerte bei Schrift und Hintergrund, ein Verzicht auf Flash-Programmierung, eine Bedienung der Seite über die Tastatur oder eine variable Schriftgröße. Dazu kommen redaktionelle Maßnahmen wie eine verständliche Sprache, Alternativ-Texte zu Bildern, aussagekräftige Linktexte oder Informationen über das Dateiformat in Dokumenten-Links.



Das neue Landesportal bietet zudem grundlegende Informationen in Gebärdensprache und in sogenannter Leichter Sprache für Menschen mit Lernbehinderungen sowie eine Vorlesefunktion an.



Durch Förderung einer flächendeckenden Breitbandanbindung soll der Zugang zu barrierefreier Information und Kommunikation verbessert werden.





Die in der Protokollerklärung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum Ausdruck gebrachte Erwartungshaltung der Länder hat innerhalb des SWR bereits Früchte getragen. So konnte der SWR seinen Angaben zufolge den Ausbau des barrierefreien Zugangs zum SWR Fernsehen im Jahr 2013 schneller als vorgesehen voranbringen. Das ursprünglich bis Jahresende angestrebte Ziel habe bereits zur Jahresmitte erreicht werden können, im Jahresdurchschnitt habe die Untertitelquote 2013 bei 42 Prozent, im Jahr 2014 (Januar bis September) bereits bei 68 Prozent gelegen. Für das ARD-Gemeinschaftsprogramm „Das Erste“ produziere der SWR schon heute alle Erstsendungen mit Untertiteln. Die vom SWR verantworteten fiktionalen Formate im Hauptabendprogramm des „Ersten“ seien zusätzlich mit einer Audiodeskription für sehgeschädigte und blinde Menschen versehen. Diese im linearen Programm mit barrierefreien Zusatzangeboten ausgestrahlten Sendungen sollen – sofern es die Rechtelage erlaube – auch online in der SWR- bzw. der ARD-/„Das Erste“-Mediathek zum Abruf bereitgestellt werden. Hierfür sei eine neue, komplexe Infrastruktur nötig, die momentan schrittweise umgesetzt werde. Damit stehe in diesem Zuge ein immer größerer Programmanteil auch online barrierefrei bereit. Das Ziel, alle im linearen Programm untertitelten Formate auch im Online-Angebot mit zuschaltbaren Untertiteln anzubieten, rücke mit der schrittweisen Einführung der neuen Infrastruktur immer näher. Darüber hinaus konnte der SWR seinen Angaben zufolge weitere Fortschritte im barrierefreien Zugang zu seinen Online-Angeboten erzielen. In der SWR Mediathek würden seit 2013 ausgewählte Fernsehfilme mit Audiodeskription angeboten. Exklusiv biete der SWR in der Mediathek zudem alle Sendungen von Report Mainz mit Gebärdensetzungen an.





Zudem arbeite der SWR momentan an einer neuen Gestaltung seiner Online-Angebote unter SWR.de mit einem sogenannten responsiven Design, also einer Darstellung, die sich automatisch allen Endgeräten anpasse. Dies werde nicht nur eine bessere Darstellung auf speziellen (z. B. mobilen) Endgeräten, sondern auch eine klarere Angebotsstruktur mit sich bringen. Dadurch werde sich auch die barrierefreie Nutzung, etwa mittels Screen Readern, noch weiter verbessern. Ferner biete der SWR einige Spezialangebote für die barrierefreie Nutzung seiner Angebote an, z. B. die SWR Radio App für Blinde. Diese sei für iPhones im iTunes Store erhältlich und ermögliche Menschen mit eingeschränkter Sehfähigkeit einen einfachen, barrierefreien und sprachgesteuerten Zugang zu den Hörfunkprogrammen des SWR und weiterführenden Inhalten.



Eine unmittelbare staatliche Einflussnahme auf die Binnenorganisation der Anstalten sowie deren Programm- und Inhaltgestaltung ist den Ländern aufgrund der staatsfernen Ausgestaltung des Rundfunks in Deutschland versagt. Die Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten der Länder beschränken sich auf rahmensetzende Grundentscheidungen. Hierzu zählt auch die Schaffung von Regelungen, durch die eine dem Gebot der Vielfalt gerecht werdende Besetzung der Gremien der Rundfunkanstalten sichergestellt wird. Was den SWR anbelangt, so haben die Behindertenorganisationen im dortigen Rundfunkrat bereits seit dessen Gründung einen festen Sitz und haben auf diese Weise die Möglichkeit, sich aktiv in die anstaltsinternen Entscheidungsprozesse des SWR einzubringen und diese mitzugestalten. Auch im Rahmen der derzeitigen Verhandlungen aller Länder zu einer Neufassung des ZDF-Staatsvertrags wird beabsichtigt, den Menschen mit Behinderungen einen eigenen Sitz im Fernsehrat einzuräumen, sodass deren Perspektive zukünftig angemessen repräsentiert wird.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
182 Übersetzung von Publikationen und Informationen in Leichte Sprache und Verbreitung über barrierefreies Internet	Daueraufgabe	<i>alle Ressorts</i>
183 Wissenschaftliche Studie zum Thema „Leichte Sprache in der Verwaltung“	kurz- bis mittelfristig	<i>Sozialministerium</i>
184 Verbesserung der barrierefreien Kommunikation durch Neufassung des L-BGG: Menschen mit Sehbehinderungen sollen Schriftstücke auf Verlangen in geeigneter Form seitens der Behörden zur Kenntnis gegeben werden; infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs gelten die Regelungen zur barrierefreien Kommunikation und zur barrierefreien Gestaltung medialer Angebote auch für kommunale Behörden.	Inkrafttreten 1. Januar 2015	<i>Sozialministerium</i>
185 Barrierefreier Internetauftritt des Landes	technische Basis bereits umgesetzt; barrierefreie Inhaltsgestaltung ist Daueraufgabe	<i>Staatsministerium (Landesportal), Fachministerien für ihre jeweiligen Webangebote</i>
186 Verbesserung des Zugangs zu barrierefreier Information und Kommunikation durch Förderung einer flächendeckenden Breitbandanbindung	fortlaufend	<i>Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz</i>

Kultur, Freizeit, Sport



Zu einem gelungenen Leben in Mitten der Gesellschaft gehört die Teilhabe und Mitwirkung am kulturellen Leben. Für die individuellen Lebensentwürfe, die Selbstverwirklichung und die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen spielen daher die Bereiche Freizeit- und Sportgestaltung eine wichtige Rolle.

8.1 | Kulturelles Leben



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention ist es Aufgabe des Staates, das Recht von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Dies beinhaltet etwa den gleichberechtigten Zugang zu kulturellen Aktivitäten und Orten wie Theater Vorstellungen, Museen, Kinos und Bibliotheken. Wichtige Grundlage für die Teilhabe am kulturellen Leben ist dabei die Vermittlung von kultureller Bildung in der Schule.

b | Situationsbeschreibung

Schulen

Kulturelle Bildung wird an den Schulen in Baden-Württemberg im Fachunterricht, im Bereich der Arbeitsgemeinschaften, in außerunterrichtlichen Veranstaltungen, in Betreuungsangeboten und in Kooperationsprojekten mit außerschulischen Partnern aus dem Kulturbereich vermittelt.

Die hoch qualifizierten Lehrkräfte in unserem Land sind die wichtigsten Partner des kulturellen Bildungsauftrags der Schule. Denn mit rund 4.700 Schulen und über 100.000 Lehrerinnen und Lehrern ist das Kultusministerium eine tragende Säule der kulturellen Bildung in unserem Land.

Kulturelle Bildung wird an Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen gleichermaßen vermittelt. Dabei ist zu beachten, dass unterschiedliche Bedürfnisse und

Zugangswege und auch die Möglichkeit des sich Ausdrückens und Gestaltens vielfältig und nicht monostrukturiert sind.

Kunst und Musik sind in besonderem Maße geeignet, Brücken zu bauen und Verbindung herzustellen.

Sonstige staatliche Einrichtungen

Die staatlichen kulturellen Einrichtungen wie Museen, Archive, Bibliotheken und Theater ergreifen hierzu kontinuierlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen bzw. bemühen sich um die Verbesserung der Barrierefreiheit.

Die Badische Landesbibliothek (BLB) bietet Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, die Räumlichkeiten nahezu uneingeschränkt nutzen zu können. Hierzu gehören ein spezieller Behinderteneingang, eine Behindertentoilette sowie Aufzüge, mit denen die verschiedenen Geschosse des Hauptgebäudes befahren werden können. Die uneingeschränkte Nutzung und Recherche in den Informationsangeboten ist gewährleistet durch einen barrierefreien Online-Katalog und eine barrierefreie Webseite. Ausreichend breite Gänge im gesamten Gebäude und zwischen den Regalen im Offenen Magazin gewährleisten, dass Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer uneingeschränkt Zugang zum gesamten gedruckten Medienbestand des Offenen Magazins und des Lesesaals haben. Ein höhenverstellbarer Scanarbeitsplatz bietet auch Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern die Möglichkeit, Teile eines Werks einzuscannen. Für Menschen mit Sehbehinderung gibt es im Foyer einen speziellen PC mit Großschrift. Die BLB hat eine Reihe von Volltextdatenbanken lizenziert, bei denen Artikel auch als Hördateien vorliegen, so dass Sehbehinderte hier die erforderliche Unterstützung finden. Gibt es im Rahmen von Seminarkursen und Seminaren einzelne Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung, wird bei Bedarf eine zusätzliche, individuelle Rechercheunterstützung angeboten. In der Württembergischen Landesbibliothek erhalten Sehbehinderte und Gehörlose durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die entsprechende Unterstützung, um die Bibliothek benutzen zu können. Dies gilt vor allem für die Literatursuche und Buchbestellung. Das Landesarchiv verfügt derzeit über keine spezifischen Angebote für Menschen mit Behinderungen. Allerdings ermöglicht das Landesarchiv im Alltag sowohl die Nutzung durch einzelne Personen mit Behinderungen als auch Archivbesuche von Gruppen.

Die staatlichen Museen bieten spezielle Führungen für Sehbehinderte und Blinde sowie für Gehörlose und Hörgeschädigte an, unter anderem Audioguides in Gebärdensprache. Seit einiger Zeit gibt es an der Staatsgalerie und am Landesmuseum Württemberg in Stuttgart auch Führungen für Menschen mit Demenz.

An den Staatstheatern werden für Hörgeschädigte entsprechende Höranlagen angeboten. Das Badische Staatstheater steht zur Thematik Barrierefreiheit in regelmäßigem Austausch mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Karlsruhe. So wird auf der Website gezielt über die bestehenden Einrichtungen für Menschen mit Handicap informiert, z. B. über den Standort der Behindertenparkplätze und weitere Verbesserungen im Bereich Barrierefreiheit. Die angebotene Hörverstärkungsanlage wird von den Besucherinnen und Besuchern intensiv genutzt. Darüber hinaus werden immer wieder Vorstellungen für Blinde und Sehbehinderte organisiert („Oper für Blinde“). Am Nikolaustag gibt es eine kostenlose Vorstellung des Weihnachtsmärchens gezielt für benachteiligte Kinder.

Im Rahmen des bereits mehrfach ausgezeichneten Gesundheitsmanagements ist es den Staatstheatern Stuttgart besonders wichtig, sich um die Einbindung behinderter Menschen in den Betrieb zu kümmern und diesen somit eine Perspektive für die Teilhabe am Arbeits- und Kulturleben zu ermöglichen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auch bei der Ausbildung junger, eingeschränkter Menschen. So bilden die Staatstheater Stuttgart regelmäßig im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch junge Frauen und Männer mit Behinderungen aus.

c | Ziel

Ziel ist es, kulturelle Angebote für Menschen mit Behinderungen sowohl in der Schule als auch in sonstigen staatlichen Einrichtungen weiterhin anzubieten bzw. diese im Rahmen der Möglichkeiten weiter auszubauen.

d | Umsetzung

Das Förderprogramm SCHULKUNST wird im Bereich Inklusion weiter ausgebaut. Die Einbeziehung inklusiver Kunstprojekte im Förderprogramm SCHULKUNST soll künftig fester Bestandteil des Programms im Bereich aller Staatlichen Schulämter des Landes werden. Dabei finden Kooperationen auch mit Institutionen der Behindertenhilfe statt. Als zentrale Maß-

nahme wird das Kultusministerium im Schuljahr 2014/2015 eine Handreichung für Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher und weitere Interessenten zum Thema „Inklusion und Bildende Kunst – Modelle und Projekte“ herausgeben.



Die Lehrerfortbildung Musik/Inklusion wird ausgebaut: die seit dem Schuljahr 2013/14 neu berufenen Musikmultiplikatorinnen und -multiplikatoren für Musik an Sonderschulen ergänzen durch ihre Fortbildungsmodule die Lehrerfortbildung Musik an den öffentlichen Schulen und werden künftig kompetente Ansprechpersonen für Inklusionsfragen im Bereich Musik sein.



Handreichung „Inklusion und Bildende Kunst – Modelle und Projekte“: Ausbau Lehrerfortbildung Musik und Inklusion durch Einbeziehung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Musik an Sonderschulen als Mitglieder der musikpädagogischen Beraterteams an den Staatlichen Schulämtern.



Die Behindertentoilette der Badischen Landesbibliothek (BLB) wird in Kürze mit einem speziellen Euro-WC-Schlüssel ausgestattet. Viele Menschen mit Behinderungen haben bereits einen passenden Euro-WC-Schlüssel, mit dem sie dann die Behindertentoilette nutzen können, ohne vorher den Schlüssel an der Infotheke erfragen zu müssen.






Die Staatliche Kunsthalle Baden-Baden prüft, ob künftig auch Angebote für Menschen mit Demenz angeboten werden können.



Die Staatsgalerie Stuttgart plant eine Ausweitung ihres Angebots für Menschen mit Demenz und nimmt an einer wissenschaftlichen Studie hierzu teil.



e | Maßnahmen Katalog

	Maßnahme		Zeitschiene		Zuständigkeit
187	Lehrerfortbildungen an den Staatlichen Schulämtern und fachliche Beratung zu Inklusionsfragen durch Musik-Multiplikatoren aus Sonderschulen	kurz- und mittelfristig	<i>Kultusministerium, Regierungspräsidien, Staatliche Schulämter, Schulen</i>		
188	Kooperationen im Bereich Schulkunst und Institutionen der Behindertenhilfe	kurz- und mittelfristig	<i>Kultusministerium, Regierungspräsidien, Staatliche Schulämter, Schulen, Einrichtungen der Behindertenhilfe</i>		
189	Erstellen einer Handreichung Schulkunst und Inklusion	kurzfristig	<i>Kultusministerium</i>		
190	Ausbau der Kooperation Schule und außerschulische Partner im Bereich der Kulturellen Bildung	mittelfristig	<i>Kultusministerium, Staatliche Schulämter, Schulen, Kultureinrichtungen</i>		
191	Ausstattung der Toilette der BLB mit Euro-WC-Schlüssel	kurzfristig	<i>Wissenschaftsministerium, Badische Landesbibliothek</i>		
192	Staatliche Kunsthalle Baden-Baden: Prüfung, ob künftig auch Angebote für Menschen mit Demenz angeboten werden können	kurz- bis mittelfristig	<i>Wissenschaftsministerium, Kunsthalle Baden-Baden</i>		
193	Staatsgalerie Stuttgart: Prüfung, ob Ausweitung des Angebots für Menschen mit Demenz möglich ist, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Studie hierzu	kurz- bis mittelfristig	<i>Wissenschaftsministerium, Staatsgalerie</i>		

8.2 | Sport

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Gemäß Artikel 30 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention ist es Aufgabe des Staates, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.

Hierzu gehört neben den behinderungsspezifischen Sport- und Erholungsaktivitäten auch die Mitwirkung an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen. Daneben ist der Zugang zu allen Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sicherzustellen.

b | Situationsbeschreibung

Das Kultusministerium und die Stiftung Sport in der Schule unterstützen das Projekt des Badischen Behinderten- und Rehabilitationsverbandes (BBS) „Behinderung macht Schule“. Das Schulprojekt beinhaltet verschiedene Angebote zur aktiven Auseinandersetzung mit verschiedenen Behindertensportarten und mit Sportlerinnen und Sportlern mit einer Behinderung. Verfolgt wird das Ziel, Kindern und Jugendlichen die vielfältigen Sportmöglichkeiten von Menschen mit einer Behinderung näher zu bringen. Schülerinnen und Schüler bekommen einen Einblick in das Leben von Menschen mit Behinderungen und werden für die Lebensbedingungen dieser Menschen sensibilisiert. Durch den Sport werden Distanzen und Hemmungen abgebaut. Erfahrungen im Umgang mit dem Rollstuhl beim Rollstuhlbasketball und -rugby oder beim Blinden-Torballspiel sensibilisieren für unterschiedliche Lebenssituationen und rücken das gegenseitige Verständnis in den Blickpunkt. Sport und Spiel sollen auf ein Miteinander ohne Hemmschwellen und Barrieren vorbereiten.

Derzeit wird eine Broschüre zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer hinsichtlich der spezifischen Aspekte im inklusiven Sportunterricht entwickelt. Dadurch erhalten Sportlehrkräfte gezielte Informationen, wie über inklusiven Sportunterricht Akzeptanz und Verständnis für Menschen mit Behinderungen gefördert werden kann.

Im Januar 2013 wurde das landesweite Projekt BISON „Baden-Württemberg inkludiert Sportler ohne Norm“ gestartet. BISON ist bei der Geschäftsstelle des Landes-Behindertenbeauftragten angesiedelt. Das inklusive Sportprojekt gibt auch Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, sich in ortsnahen Vereinen gemeinsam mit Menschen ohne Handicap zu engagieren.

c | Ziel

In Zusammenarbeit mit dem Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband, mit wissenschaftlicher Unterstützung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und eines behinderten Athleten erarbeitet das Kultusministerium eine Handreichung in der Reihe „Bewegung, Spiel und Sport in der Schule“ mit dem Titel: „Alle zusammen im Schulsport – gemeinsam von Anfang an“ für Lehrerinnen und Lehrer. Diese soll grundlegende Informationen und hilfreiche Anregungen für den Schulsport enthalten. Sie soll Sportlehrerinnen und Sportlehrer von Ängsten und Bedenken befreien und sie ermutigen, behinderten Kindern eine unbeschwernte Teilnahme am Schulsport zu ermöglichen.

Das Hauptziel der Handreichung sind Hinweise zum Abbau von Barrieren durch das gemeinsame Sporttreiben, um so die Heterogenität zur Normalität werden zu lassen. Maßnahmen zur Zielerreichung bilden die fachliche Anleitung und Schulung der Lehrkräfte, sowie die Erstellung einer weiteren Handreichung zur Umsetzung inklusiver Sportprojekte für die Unfallkasse Baden-Württemberg.



d | Umsetzung



Das Projekt „Behindertensport macht Schule“ ist für alle Alters- und Klassenstufen konzipiert und soll im Sportunterricht oder anlässlich von Projekttagen umgesetzt werden.



Unter Anleitung des Juniorentrainers der Deutschen Rollstuhlbasketball-Nationalmannschaft machen die Schülerinnen und Schüler in der Sporthalle erste Erfahrungen im Umgang mit einem Rollstuhl. Nach ersten Rollversuchen wird mit kleineren Aufgaben in Staffeln und Spielen geübt. Den Abschluss bildet die Anwendung des Gelernten in einem Rollstuhlbasketball- bzw. Rollstuhlrugbyspiel.



Sport mit Sehbehinderten (Torball/Biathlon): Torball wird von Sehbehinderten auf einem Volleyballspielfeld gespielt. Ziel ist es, rein über Gehör- und Tastsinn einen mit einer Klingel versehenen Ball ins gegnerische Tor zu spielen bzw. ihn abzuwehren. Die Schülerinnen und Schüler machen mit verbundenen Augen die Erfahrung, wie schwer Orientierung und sportliche Aktivität ohne Sehkraft zu koordinieren sind.

Auf dem Biathlon-Schießstand können Schülerinnen und Schüler lernen, nur mit dem Gehör ins „Schwarze“ zu treffen.

Das Projekt wird in der Regel an einem Vormittag in insgesamt zwei oder drei Doppelstunden umgesetzt. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich im Vorfeld für eine der genannten Sportarten entscheiden. Das gesamte Unterrichtsmaterial und die Betreuerinnen und Betreuer werden vom Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband (BBS) gestellt.





Des Weiteren gibt es eine Projektevaluation und -dokumentation sowie Lehrerfortbildungen zum Thema „Spielen mit der Hand“ durch den Handballverband Württemberg e.V. Überdies werden Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Inklusion vom Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik durchgeführt.



Für die Unfallkasse Baden-Württemberg wird eine Handreichung zur Umsetzung inklusiver Sportprojekte erstellt. Diese beinhaltet die Entwicklung eines sport- und bewegungsfreundlichen Profils mit einer täglichen Sport- und Bewegungsstunde in allen Schularten.



Viele Maßnahmen zur Inklusion im Sport sind im Bereich organisierten Sports verankert. Das Kultusministerium beteiligt sich über den Solidarpakt an Projekten, die verantwortliche Federführung liegt aber bei den Sportbünden bzw. Sportfachverbänden.



Durch das Inklusionssportprojekt BISON konnten in zahlreichen Städten und Gemeinden des Landes inklusive Sportangebote ins Leben gerufen werden. Insbesondere im Bereich Fußball gibt es inklusive Ansätze. Neben Fort- und Weiterbildungsangeboten ist die Gründung einer ersten Landesauswahl für Fußballer mit geistiger Behinderung in Kooperation mit den zuständigen Sportfachverbänden und Special Olympics in Baden-Württemberg gelungen. Die Sportfachverbände sollen gewonnen werden, die Übungsleiteraus- und -fortbildung um den Ansatz der Inklusion zu erweitern.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
194 „Behindertensport macht Schule“ Rollstuhlbasketball/Rollstuhlrugby: Sport mit Sehbehinderten (Torball/Biathlon)	wird aktuell umgesetzt und im nächsten Schul- jahr weitergeführt	<i>Kultusministerium</i>
195 Kooperation mit dem Handballverband Württemberg e.V.	Schuljahr 2014/2015 Schuljahr 2015/2016	<i>Kultusministerium, Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik; Handballverband Württemberg e.V.</i>
196 Handreichung zur Umsetzung inklusive Sportprojekte	Schuljahr 2014/2015 Schuljahr 2015/2016	<i>Kultusministerium, Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik</i>
197 Vereinskoooperation	Schuljahr 2014/2015 Schuljahr 2015/2016	<i>Kultusministerium, Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik</i>
198 BISON im Verein vor Ort und in weiteren Disziplinen etablieren	wird aktuell umgesetzt	<i>Geschäftsstelle des Landes-Behinderten- beauftragten</i>

8.3 | Tourismus und Umwelt



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Konkret wird in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c) der Konvention der Zugang zu Tourismusdiensten gefordert. In Absatz 5 Buchstabe c) und d) und e) der Konvention wird die Sicherstellung der gleichberechtigten Teilnahme von Menschen und insbesondere Kindern mit Behinderungen an Erholungs- und Freizeitaktivitäten gefordert.

b | Situationsbeschreibung

Zur Sicherstellung der Barrierefreiheit im Tourismus bestehen in den einzelnen Bundesländern bislang noch nicht kompatible Informationssysteme mit unterschiedlicher Ausprägung. Kommunale Tourismusinfrastruktureinrichtungen sowie private Tourismusbetriebe sind noch nicht flächendeckend barrierefrei ausgebaut. Es bestehen Feld- und Waldwege in unterschiedlicher Ausbauart. Nicht alle Feld- und Waldwege sind barrierefrei, da verschiedene Interessen bei der Planung und Umsetzung des Wegenetzes gegeneinander abgewogen werden müssen.

Der Themenpark Umwelt (<http://www.themenpark-umwelt.baden-wuerttemberg.de>) gibt bislang keine Auskunft darüber, ob Umwelterlebnisorte für Menschen mit Behinderungen geeignet sind.

c | Ziel

Schaffung eines bundesweit einheitlichen Informationssystems im Tourismus, das den Prinzipien der Barrierefreiheit differenziert Rechnung trägt und die jeweiligen Grade der Barrierefreiheit ausweist. Information der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Tourismus zum neuen bundeseinheitlichen Zertifizierungssystem und zu Fragen der Barrierefreiheit im Tourismus. Im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren werden Feld- und Waldwege neu angelegt. Bei der Planung des neuen Wegenetzes wird die Barrierefreiheit der Feld- und Waldwege in Abwägung mit allen anderen relevanten Interessen berücksichtigt.

Im Themenpark Umwelt sollen Menschen mit Behinderungen künftig Informationen zur Zugänglichkeit von Umwelterlebnisorten erhalten.

d | Umsetzung



Mitwirkung bei der Schaffung eines bundeseinheitlichen Zertifizierungssystems im Tourismus im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses Tourismus. Ziel der Bundesregierung ist es, im Rahmen des Bundesaktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention ein bundesweit einheitliches Zertifizierungssystem (Piktogramme für alle Arten von Behinderungen) zur Barrierefreiheit für Tourismuseinrichtungen zu schaffen. Das System soll anschließend von allen Bundesländern einheitlich eingeführt werden.



Das bisher in Baden-Württemberg eingesetzte Zertifizierungssystem soll in das neu geschaffene bundeseinheitliche Zertifizierungssystem überführt werden und damit sollen auch die baden-württembergischen Tourismuseinrichtungen die bundeseinheitlichen Piktogramme tragen.





Nach Überführung des baden-württembergischen Zertifizierungssystems auf das neue bundeseinheitliche Zertifizierungssystem soll die gesamte Bandbreite der touristischen Leistungserbringer im Rahmen eines Kongresses für das Thema Barrierefreiheit sensibilisiert werden. Ziel ist es, für eine möglichst flächendeckende Einführung des Systems bei den touristischen Leistungserbringern zu werben.



Die Landesregierung unterstützt die Kommunen in Baden-Württemberg mit dem Tourismusinfrastrukturprogramm gezielt bei der Umsetzung von nachhaltigen Tourismusinfrastrukturvorhaben. So gehört neben der Stärkung der wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit insbesondere der Ausbau der Barrierefreiheit von kommunalen Tourismusinfrastruktureinrichtungen im Sinne eines „Tourismus für alle“ zu den wichtigsten Förderzielen. Tourismusbetriebe wie Hotels, Gaststätten oder Kurbetriebe erhalten langfristige Förderdarlehen der L-Bank. Sie können damit unter anderem die barrierefreie Modernisierung von Gebäuden und Außenanlagen günstig finanzieren. Konkret sind Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit wie z.B. der Einbau von Aufzügen förderfähig.



Bei der Planung des neuen Wegenetzes werden verschiedene Interessen berücksichtigt, dazu zählt insbesondere auch die Multifunktionalität der Wege. Das bedeutet, dass die Wege u.a. von Naherholungssuchenden und Touristen, darunter auch Radfahrern, benutzt werden können. Die Eignung der Wege für Radfahrer ist dabei vergleichbar mit einer barrierefreien Nutzung der Wege.



Die über den Themenpark Umwelt aufbereiteten Erlebnisorte sollen klassifiziert werden und anschließend die Benutzeroberfläche entsprechend angepasst werden, so dass die Nutzer Erkenntnisse darüber gewinnen können, inwieweit die Orte für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
199 Mitwirkung bei der Schaffung eines bundeseinheitlichen Zertifizierungssystems im Tourismus im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses Tourismus	bis September 2015	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
200 Einführung des bundeseinheitlichen Zertifizierungssystems im Tourismus in Baden-Württemberg	ab Juli 2016	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
201 Kongress Barrierefreiheit im Tourismus	voraussichtlich 2016	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
202 Programm zur Förderung der kommunalen und privaten Tourismusinfrastruktur	jährlich	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
203 Einzelbetriebliche Förderung – Tourismusförderprogramm der L-Bank	jährlich	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
204 Multifunktionalität des Wegenetzes im Rahmens von Flurneuordnungsverfahren	laufend	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
205 Klassifizierung der Erlebnisdatenorte im Themenpark Umwelt in barrierefrei zugänglich/weitgehend zugänglich/ eingeschränkt zugänglich/nicht zugänglich o.ä. und Anreicherung der Erlebnisorte in der Benutzeroberfläche (textuell oder mit grafischen Symbolen, Filterungsmöglichkeit)	2016	Umweltministerium und Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Karlsruher Institut für Technologie

Gesellschaftliche und politische Teilhabe



Damit umfassende gesellschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erreicht werden kann, muss die politische Mitgestaltung des Gemeinwesens und die Vertretung eigener Interessen auf allen Ebenen selbstverständlich sein. Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Behinderungen soll gestärkt werden. Dieses Handlungsfeld dient insbesondere der Umsetzung des Artikels 29 UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben).

9.1 | Bürgerschaftliches Engagement und Bürgerbeteiligung



a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Vertragsstaaten haben sich in Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können sowie aktiv ein Umfeld zu fördern, das es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, gleichberechtigt und diskriminierungsfrei mit anderen an der Gestaltung von öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken und sie hierbei zu begünstigen.

b | Situationsbeschreibung

Im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements ist das Sozialministerium seit jeher bemüht, Menschen mit Behinderungen Teilhabe an der Zivilgesellschaft zu ermöglichen und die Hürden und Hemmnisse für ein Engagement abzubauen. Es gibt schon viele positive Beispiele der gelungenen Inklusion im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements; gleichwohl besteht noch Nachholbedarf. Menschen mit Behinderungen fühlen sich nach wie vor von echter Teilhabe ausgeschlossen; sie kritisierten insbesondere, dass vorrangig über, statt mit ihnen über ihre eigene Situation gesprochen wird.

Durch die 2011 von Herrn Ministerpräsident Kretschmann eingerichtete Stabsstelle für Bürgerbeteiligung und Zivilgesellschaft ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verstärkt im Fokus der Landesregierung. Der Begriff der Bürgerbeteiligung zielt auf die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen ab. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auch auf die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen gelegt.

c | Ziel

Ziel ist die zivilgesellschaftliche Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen. Diese müssen sich genauso engagieren können wie Menschen ohne Behinderungen. Damit geht zwingend einher, dass sie sich auch einbringen, die Gesellschaft mitgestalten und mitbestimmen können. Insbesondere die „Engagementstrategie Baden-Württemberg“ hat sich dies zum Ziel gesetzt.

Ziel ist es, bei der Bürgerbeteiligung auch die eher stillen gesellschaftlichen Gruppen, also Frauen, Ältere, Kinder, Jugendliche, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderungen einzubinden. Dazu ist es notwendig, diese Gruppen aufzusuchen und die Beteiligungsverfahren zu ihnen zu bringen. Mit verschiedenen Projekten und Maßnahmen wird darauf hingearbeitet diese „stillen Gruppen“ in der Bürgerbeteiligung zu verankern und zu integrieren.

d | Umsetzung



Landesprogramm „Mittendrin“: Dieses Förderprogramm wurde Anfang des Jahres 2012 ins Leben gerufen, um insbesondere benachteiligten Gruppen den Zugang zum Engagement zu erleichtern und neue Freiwillige aus diesen Gruppen zu gewinnen. Das Programm ist äußerst niederschwellig angelegt und hat neben der Gewinnung von älteren Menschen und Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Wurzeln insbesondere Menschen mit Behinderungen im Blick. Fachberaterinnen und Fachberater unterstützen die Akteure bei der Antragstellung und begleiten diese bei der Durchführung des Projekts. Pro Projekt können bis zu 5.000 Euro bewilligt werden, die auch für die Qualifizierung der Engagierten verwendet



werden können. Das Programm hat sich sehr erfolgreich entwickelt, es konnten zahlreiche Projekte bewilligt werden, die von Menschen mit Behinderungen initiiert oder unter deren Mitwirkung durchgeführt wurden.



Mit der „Engagementstrategie Baden-Württemberg“ sollen konkrete Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement und zur Aktivierung zusätzlicher Engagementpotentiale aufgezeigt werden. Ziel ist es, allen Menschen zu ermöglichen, sich zu engagieren und an der Gesellschaft teilzuhaben. Dabei sollen insbesondere engagementferne Gruppen in den Blick genommen werden, zu denen auch Menschen mit Behinderungen zu zählen sind. Engagement wird dabei als zentraler Aspekt der gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verstanden.



Die „Engagementstrategie Baden-Württemberg“ wurde in einem echten Dialogprozess unter Mitwirkung zahlreicher Expertinnen und Experten, Betroffenen und Engagierten entwickelt. Es wurden Arbeitsgruppen zu insgesamt sechs Handlungsfeldern eingerichtet, die vorrangig behandelt werden sollten. Eine Arbeitsgruppe befasste sich mit dem Thema „Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“. In dieser Arbeitsgruppe wurden zahlreiche Empfehlungen erarbeitet, die von der Landesregierung entweder selbst und direkt umgesetzt werden können, oder aber in den Sozialräumen vor Ort modellhaft erprobt werden sollen.



Verschiedene Orte wie Mehrgenerationenhäuser, Bürgertreffs oder Stadtteilzentren erfahren eine ganz neue Funktion, sie werden zu „Orten der Beteiligung“. Verständliche Verfahren, einfache Sprache und klarer Umgang mit den erarbeiteten Ergebnissen sind bei der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen unabdingbar. Bürgerbeteiligung und Bürgerengagement gehören dabei untrennbar zusammen. Die Bürgerinnen und Bürger werden an der Weiterentwicklung des Bürgerschaftlichen Engagements beteiligt sowie zum Mitreden und Mitgestalten ermutigt. Neben den „Orten für Beteiligung“ ist der „Leuchtturm-Wettbewerb“ ein wichtiges Projekt der Bürgerbeteiligung. Hier erhalten vielfältige Engagement- und Bürgerbeteiligungsprojekte im Staatsanzeiger eine große Plattform und werden nach



einem Auswahlverfahren ausgezeichnet und gewürdigt. Die Ausstrahlung dieser guten Beispiele ist groß und stiftet zur Nachahmung an. Dabei spielt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eine große Rolle. Das Forum für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Friedrichshafen wurde ausgezeichnet und findet darüber landesweit Nachahmer. Als weitere Maßnahme bindet die Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung Menschen mit Behinderungen sowohl in den sie begleitenden Beirat, als auch in die durch sie initiierte Allianz für Beteiligung, als zivilgesellschaftliche, landesweite Organisation dauerhaft mit ein.



e | Maßnahmen-Katalog



Maßnahme



Zeitschiene



Zuständigkeit

206	Landesprogramm „Mittendrin“ läuft weiter, jährlich werden rund 45 Projekte bewilligt; Projekte von und für Menschen mit Behinderungen werden dabei besonders berücksichtigt	kurz- und mittelfristig	<i>Sozialministerium</i>
207	Engagementstrategie: Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Neukonzeption der Fachkräftequalifizierung und zur Neukonzeption der Ausbildung von Bürgermentorinnen und -mentoren unter besonderer Berücksichtigung eines inklusiven Profils	mittel- bzw. langfristig	<i>Sozialministerium</i>
208	Besondere Berücksichtigung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei landesweiten Wettbewerben, Ausschreibungen und Preisen im Kontext der Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements	mittel- bzw. langfristig	<i>Sozialministerium soweit zuständig, z. B. Ehrenamtsbewerb „Echt Gut!“</i>



Maßnahme



Zeitschiene



Zuständigkeit

209

Förderung von Selbsthilfeinitiativen der Menschen mit Behinderungen einschließlich psychisch kranker Menschen und ihrer Angehöriger steht besonders im Fokus

langfristig

Sozialministerium, soweit zuständig

210

Förderprogramm „Gemeinsam sind wir bunt“:
1. Förderung Modellprojekt der persönlichen Begleitung von Menschen mit Behinderungen durch engagierte Menschen aus dem Sozialraum (als Paten, Begleiter oder Lotsen).
2. Modellhafte Erprobung, wie mit Peer-Strukturen und „Peer-Counseling“ die Erhöhung der Selbstwirksamkeit erreicht werden und die Teilhabe am Leben im Sozialraum selbst befördert werden kann.

ggf. mittel- bzw. langfristig (davon abhängig, ob bzw. von wem diese Empfehlungen im Rahmen des Förderprogramms in der Phase III (ab Januar 2016) erprobt werden)

Sozialministerium

211

„Orte der Beteiligung“: Mehrgenerationenhäuser, Bürgertreffs und Stadtteilzentren als Orte, an denen Menschen mit Behinderungen und andere „stille Gruppen“ beteiligt werden

Umsetzung läuft seit Oktober 2014

*Staatsministerium
Stabsstelle für
Zivilgesellschaft und
Bürgerbeteiligung*

212

„Leuchtturm“-Wettbewerb: Vorstellung und Würdigung von Engagement- und Bürgerbeteiligungsprojekten wie z.B. Beiräte und Foren von und mit Menschen mit Behinderungen

in der Umsetzung

*Staatsministerium
Stabsstelle für
Zivilgesellschaft und
Bürgerbeteiligung*

213

Beirat für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung: dauerhafte Einbindung von Menschen mit Behinderungen im Beirat und in der Allianz für Beteiligung

in der Umsetzung

*Staatsministerium
Stabsstelle für
Zivilgesellschaft und
Bürgerbeteiligung*



9.2 | Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Die Vertragsstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 4 Absatz 3 überein gekommen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen zu konsultieren und aktiv miteinzubeziehen. Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention zielt auf die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen ab.

b | Situationsbeschreibung

In Baden-Württemberg gibt es zahlreiche Gremien und Organisationen, in denen Menschen mit Behinderungen ihre Interessen wirkungsvoll vertreten können. Die Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen ist fester Bestandteil der Gesellschaft.

Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte überwacht die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen und fungiert zudem als Beschwerde- und als Qualitätssicherungsstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Verbände. Die formale Stellung der oder des Landes-Behindertenbeauftragten wurde mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2011 dadurch gestärkt, dass sie oder er seitdem unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig ist. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern ist die oder der Landes-Behindertenbeauftragte seit 2011 nicht mehr Teil der Exekutive, also kein Mitglied der Landesregierung, sondern unabhängige Stelle und Sprachrohr der Menschen mit Behinderungen.

Der Landes-Behindertenbeirat berät die Landesregierung in allen Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen.

In Baden-Württemberg gibt es in der Mehrzahl der Stadt- und Landkreise einen kommunalen Behindertenbeauftragten.

Die Landesregierung unterstützt die Selbsthilfeverbände von Menschen mit Behinderungen seit vielen Jahren durch eine kontinuierliche Förderung. Im Jahr 2014 gingen Zuschüsse in Höhe von insgesamt 424.000 Euro an Selbsthilfegruppen und deren Verbände auf dem Gebiet der Behindertenhilfe.

c | Ziel

Menschen mit Behinderungen sollen ihre Interessen selbst vertreten können. Die Vertretung eigener Interessen muss auf allen Ebenen selbstverständlich sein. Inklusion bedeutet in dieser Hinsicht, dass Menschen mit Behinderungen ihre Lebensbedingungen in allen Bereichen als „Experten in eigener Sache“ mitgestalten.

d | Umsetzung



Durch die Neufassung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes Baden-Württemberg (L-BGG) wird insbesondere mit der Schaffung von Behindertenbeauftragten in den Kommunen die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen vor Ort in Städten, Landkreisen und Gemeinden gestärkt und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg vorangetrieben. Zur Stärkung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen wird die Bestellung von Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen verpflichtend, da gerade auf Kreisebene eine wirksame Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen besonders wichtig ist. In den kreisangehörigen Gemeinden können Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die Art der Ausgestaltung des Amtes wird gesetzlich nicht festgelegt, diese kann z. B. hauptamtlich oder ehrenamtlich erfolgen. Anhörungs-, Stellungnahme- und Auskunftsrechte der kommunalen Beauftragten werden gesetzlich verankert.





Zudem wurde eine gesetzliche Regelung zu Bestellung, Aufgaben und Befugnissen der bzw. des Landes-Behindertenbeauftragten in das neue L-BGG aufgenommen. Die Bestellung der oder des Landes-Behindertenbeauftragten erfolgt durch die Landesregierung im Benehmen mit dem Landes-Behindertenbeirat. Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte berät die Landesregierung in allen Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeitet mit der Verwaltung zusammen. Zum anderen ist die oder der Landes-Behindertenbeauftragte Anlaufstelle für alle Menschen mit Behinderungen im Land und deren Angehörige (Ombudsfrau/Ombudsmann). Auch auf Landesebene sind im L-BGG Auskunfts- und Beteiligungsrechte der oder des Beauftragten verankert.



Weiter wurden im Rahmen der Neufassung Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Landes-Behindertenbeirats, der bislang noch nicht gesetzlich verankert war, gesetzlich geregelt. Durch die Neuregelung wird die Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderungen gestärkt sowie Transparenz geschaffen. Zudem wird dem Grundsatz der Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen. Der Beirat soll die Landes-Behindertenbeauftragte oder den Landes-Behindertenbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, beraten und unterstützen. Weiter wird auch für den Beirat ein Recht auf frühzeitige Beteiligung bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, bei denen spezifische Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, verankert.



Die bislang bereits erfolgende (vgl. dazu unter b) Förderung von Selbsthilfeverbänden von Menschen mit Behinderungen soll auch in Zukunft fortgeführt werden.



e | Maßnahmen-Katalog

	Maßnahme		Zeitschiene		Zuständigkeit
	Kommunale Behindertenbeauftragte werden im Rahmen der Neufassung des L-BGG gesetzlich verankert; Verpflichtung zur Bestellung von Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen; Anhörungs-, Stellungnahme- und Auskunftsrechte werden gesetzlich verankert	Inkrafttreten 1. Januar 2015	<i>Sozialministerium</i>		
	Gesetzliche Regelung zu Bestellung, Aufgaben und Befugnissen der bzw. des Landes-Behindertenbeauftragten im Rahmen der Neufassung des L-BGG	Inkrafttreten 1. Januar 2015	<i>Sozialministerium</i>		
	Gesetzliche Verankerung des Landes-Behindertenbeirats (Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse) im Rahmen der Neufassung des L-BGG	Inkrafttreten 1. Januar 2015	<i>Sozialministerium</i>		
	Fortführung der Förderung der Selbsthilfeverbände von Menschen mit Behinderungen	fortlaufend	<i>Sozialministerium</i>		

9.3 | Wahlen

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können.

b | Situationsbeschreibung

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Umsetzung ihres Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine Studie zur aktiven und passiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen beschlossen, die das Ziel hat, in Erfahrung zu bringen, welche Personenkreise von den Wahlrechtsausschlüssen in § 13 Nummer 2 (Ausschluss vom Wahlrecht für Personen, die unter Vollbetreuung stehen) und § 13 Nummer 3 Bundeswahlgesetz (Ausschluss vom Wahlrecht für Personen, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden) betroffen sind und in welchem Ausmaß.

Die Studie soll darüber hinaus die Frage klären, ob die Wahlrechtsausschlüsse an die in den genannten Bestimmungen fest umschriebenen Tatbestände in praktischer und rechtlicher Hinsicht erforderlich und gerechtfertigt sind.

Die Untersuchungsergebnisse und Handlungsempfehlungen sollen im Jahr 2015 vorliegen. Im Landtagswahlrecht, bei Kommunalwahlen und Wahlen zur Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart entsprechen die Regelungen bezüglich des Ausschlusses vom Wahlrecht der Regelung in § 13 Nummer 2 Bundeswahlgesetz (BWG).

c | Ziel

Der Bund wird anhand der Untersuchungsergebnisse entscheiden, ob bei bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts Handlungsbedarf besteht. Das Land wird die Handlungsempfehlungen der Studie und die seitens des Bundes ggf. zu treffenden Entscheidungen abwarten.

d | Umsetzung



Menschen mit Behinderungen sollen ihr Wahlrecht gleichberechtigt wahrnehmen können. Die derzeit im Landtags- und Kommunalwahlrecht für Menschen mit Behinderungen geltenden Wahlrechtsausschlüsse in § 7 Absatz 2 Nummer 2 Landeswahlgesetz (LWG), § 14 Absatz 2 Nummer 2 Gemeindeordnung (GemO), § 10 Absatz 4 Nummer 2 Landkreisordnung (LKrO) und § 9 Absatz 2 Nummer 2 Verbandsgesetz Region Stuttgart (VRSG) sollen unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Studie und der ggf. vom Bund zu treffenden Entscheidungen überprüft und ggf. geändert werden.



e | Maßnahmen Katalog



Maßnahme



Zeitschiene



Zuständigkeit

218

Gleichberechtigte Wahrnehmung des Wahlrechts für Menschen mit Behinderungen (ggf. Änderung/ Aufhebung § 7 Absatz 2 Nummer 2 LWG, § 14 Absatz 2 Nummer 2 GemO, § 10 Absatz 4 Nummer 2 LKrO, § 9 Absatz 2 Nummer 2 GVRS)

langfristig (Umsetzung der Maßnahme hängt vom Ergebnis der Studie und den ggf. vom Bund zu treffenden Entscheidungen ab)

Innenministerium

9.4 | Politische Bildung

a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention



Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention garantieren die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeiten, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und wirksam umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können (Art. 29 Absatz 1 Buchstabe a) UN-BRK) und fördern aktiv ein Umfeld, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können (Art. 29 Absatz 1 Buchstabe b) UN-BRK).

b | Situationsbeschreibung

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) unterbreitet derzeit bereits vereinzelt inklusive Angebote zur politischen Bildung. Der aktuelle Geschäftsbericht und die Berichte der vergangenen Jahre weisen diese Praxis aus. Der Aspekt der Barrierefreiheit im kommunikativen und physischen Sinne ist dabei im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt worden.

c | Ziel

Die Landeszentrale für politische Bildung (LpB) soll zu einer inklusiven Einrichtung weiterentwickelt werden. Die LpB wird ihre politische Bildungsarbeit künftig zunehmend inklusiv anbieten. Darauf haben sich das Kuratorium und die Beschäftigten der LpB im Rahmen einer Reformdiskussion über Inhalte und Strukturen der Einrichtung gemeinsam verständigt. Die LpB vertritt einen erweiterten Inklusionsbegriff. Dieser umfasst nicht nur die inklusive Pädagogik als gemeinsames Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen, sondern richtet sich ebenso auf Menschen, die es schwerer als andere haben, Zugänge zu Bildungsangeboten und Bildungseinrichtungen zu finden (bildungsbenachteiligte Personen). Auch

Menschen oder Gruppen, die sich distanziert zur Politik verhalten, sind über den erweiterten Inklusionsbegriff angesprochen (sog. „Politikferne Schichten“). Inklusive politische Bildung ist damit im weiteren Sinne als Umgang mit Heterogenität in der Bildungsarbeit zu verstehen. Die LpB soll sich in diesem Sinne hin zu einer inklusiven Einrichtung weiterentwickeln, die die demokratische Teilhabe und Chancengleichheit aller Menschen fördert – unabhängig von einer Behinderung oder von Zuschreibungen auf bestimmte Eigenschaften.

d | Umsetzung



Inklusion soll künftig als Querschnittsaufgabe in der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) verankert werden. Die Verstärkung niedrigschwelliger Angebote bei Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie der Auf- und Ausbau barrierearmer Internetseiten ist dabei von besonderer Bedeutung. Aus der Querschnittsaufgabe Inklusion folgt auch, dass die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Fachbereichen der LpB angeregt und verstärkt wird.



Es soll eine Inklusionsbeauftragte bzw. ein Inklusionsbeauftragter benannt werden, die bzw. der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich berät und die LpB mit einschlägigen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen vernetzt.



Es sollen Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LpB angeboten werden. Die Schulungen sollen die methodisch-inhaltliche Ausgestaltung des inklusiven Entwicklungsprozesses der LpB begleiten und sicherstellen. Ein erster interner Workshop „Inklusive Didaktik der politischen Bildung“ hat bereits stattgefunden.



e | Maßnahmen-Katalog

 Maßnahme	 Zeitschiene	 Zuständigkeit
219 Benennung einer/eines Inklusionsbeauftragten	mittelfristig	<i>Landeszentrale für politische Bildung</i>
220 Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LpB	seit 2014	<i>Landeszentrale für politische Bildung</i>
221 Weiterentwicklung von möglichst barrierearmen und barrierefreien Standards im Internetangebot der LpB	ab 2015	<i>Landeszentrale für politische Bildung</i>
222 Veröffentlichungen in stark vereinfachter Form und Leichter Sprache, so z. B. die Unterrichtsreihe „mach’s klar: Politik – einfach erklärt!“	seit 2011	<i>Landeszentrale für politische Bildung</i>
223 Informationsbroschüren für Menschen mit Behinderungen (teils mit Leitfaden für Assistenzkräfte) zu den Kommunal- und Landtagswahlen in Baden-Württemberg sowie zu den Bundestags- und Europawahlen	seit 2011	<i>Landeszentrale für politische Bildung</i>
224 Veröffentlichung zur Europawahl 2014 in Blindenschrift (Modellversuch)	2014	<i>Landeszentrale für politische Bildung</i>
225 Materialien (Fotomappen, Bildkarten u. a.) für den inklusiven Unterricht zur Werte- und Toleranzvermittlung innerhalb und außerhalb der Schule	seit 2013	<i>Landeszentrale für politische Bildung</i>

Förderung des Landes für Aktivitäten anderer Akteure





a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 4 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht eine allgemeine Verpflichtung zur Umsetzung der Konvention für alle Teile eines Bundesstaates und somit auch für alle seine Aufgabenfelder vor.

b | Situationsbeschreibung

Neben der Landesverwaltung ist eine Vielzahl von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg beteiligt. Neben den Organisationen der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen, sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sind es insbesondere die Kommunen, die sich für die Rechte der Menschen engagieren. Sie stehen als Träger der Eingliederungshilfe sowie in ihrer Verantwortung für die Sozialplanung unmittelbar in Verantwortung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus schaffen Sie mit ihrer Organisationshoheit das Umfeld, in dem sich Menschen mit Behinderungen bewegen und ihr Leben gestalten.

c | Ziel

Mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention unterstützt das Sozialministerium Baden-Württemberg alle Akteure, die einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention leisten. Dabei sollen insbesondere für die Akteure in der Behindertenhilfe sowie den Organisationen der Menschen mit Behinderungen Möglichkeiten geschaffen werden, neue Wege zu erproben und in einen Austausch über gute Praktiken zu treten.

d | Umsetzung



Erstmals im Jahr 2013 wurde die allgemeine Projektförderung „Impulse Inklusion“ ins Leben gerufen. Seither werden jährlich Initiativen und Organisationen aufgerufen, sich mit Modellvorhaben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg um Fördermittel zu bewerben. Die Fördermittel können für Modellprojekte sowohl von Organisationen der Selbsthilfe wie auch von Wohlfahrtseinrichtungen und kommunalen Stellen in Anspruch genommen werden.



Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention findet unmittelbar im Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden, Städten und Landkreisen Baden-Württembergs statt. Deshalb ist es besonders wichtig, dass dort die Umsetzung in geeigneten Prozessen mit Beteiligung der Menschen mit Behinderungen vorangetrieben wird. Das Sozialministerium unterstützt Modellvorhaben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene.



Beratung und Vernetzung kommunaler Akteure: Neben der Förderung von Modellvorhaben ist es von besonderer Bedeutung Netzwerke zu begründen, in denen gute Praktiken ausgetauscht und verbreitet werden können. Darüber hinaus bedarf es Stellen, die Know-how sammeln und für kommunale Akteure auf der lokalen Ebene ansprechbar sind. Das Sozialministerium unterstützt die kommunalen Landesverbände bei der Begründung von Netzwerken und dem Aufbau von Beratungskompetenzen.



e | Maßnahmen Katalog

	Maßnahme		Zeitschiene		Zuständigkeit
226	Projektförderung zur Umsetzung der UN-BRK	Förderaufruf 2013 bis 2015, weitere Förderaufrufe geplant	<i>Sozialministerium</i>		
227	Erprobung von Prozessen zur Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene	2013 bis Ende 2016: Projekte der Landkreise in Baden-Württemberg	<i>Sozialministerium</i>		
228	Beratung und Vernetzung kommunaler Akteure	2013 bis 2015: Etablie- rung von Beratungs- strukturen bei Städtetag und Gemeindetag in Baden-Württemberg mittelfristig: Förderung der Vernetzung von kommunalen Akteuren	<i>Sozialministerium</i>	<i>Sozialministerium</i>	

Internationale Zusammenarbeit





a | Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 32 der UN-Behindertenrechtskonvention betont die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Aktivitäten. Internationale Zusammenarbeit soll für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Austausch von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken sowie die Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet sind mögliche Handlungsfelder.

b | Situationsbeschreibung

Der Großteil der EU-Mitgliedstaaten hat die UN-Behindertenrechtskonvention am 30. März 2007 unterzeichnet. Daneben hat auch die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 20. März 2007 (7404/07) unterschrieben und hat damit erstmalig ein internationales Übereinkommen zu Menschenrechten unterzeichnet.

Die Unterzeichnung und spätere Bestätigung durch die Europäische Gemeinschaft wirkt nicht für den gesamten Vertrag, sondern nur im Umfang der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft. Bei der UN-Behindertenrechtskonvention handelt es sich um einen gemischten Vertrag, bei dem die Zuständigkeiten für den Abschluss und die Umsetzung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geteilt sind: Die Europäische Gemeinschaft ist für die Umsetzung von Teilen des Artikels 27 des Übereinkommens (Arbeit und Beschäftigung) im Umfang des Artikels 13 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“) in Verbindung mit der Richtlinie 2000/78/EG zur Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zuständig.

Die Kommission hat im November 2010 eine Strategie zur Verbesserung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen mit dem Titel „Europäische Strategie zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerteres Engagement für ein barrierefreies

Europa“ (KOM/2010/0636) aufgelegt. Ziel dieser Strategie ist es auch, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu unterstützen.

In der Strategie werden die Maßnahmen auf EU-Ebene benannt, mit denen die nationalen Maßnahmen ergänzt werden sollen, und es werden die Mechanismen aufgezeigt, die zur Durchführung des UN-Übereinkommens auf EU-Ebene, auch innerhalb der EU-Institutionen, notwendig sind. Die Kommission hat hierzu acht wesentliche Aktionsbereiche festgelegt: Zugänglichkeit, Teilhabe, Gleichstellung, Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, sozialer Schutz, Gesundheit und Maßnahmen im Außenbereich.

Die Kommission will dafür sorgen, dass die EU-Programme in den Bereichen, die für Menschen mit Behinderungen von Belang sind, Finanzierungsmöglichkeiten bieten (etwa Forschungsprogramme). Kosten für Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen die Beteiligung an den EU-Programmen ermöglichen, sollten erstattungsfähig sein. Bei EU-Finanzierungsinstrumenten, insbesondere den Strukturfonds, müssen Barrierefreiheit und Nicht-diskriminierung gewährleistet sein.

In der Europäischen Union hatte Ende 2011 jeder sechste eine leichte bis schwere Behinderung, dies betraf 80 Millionen Menschen. Von den über 75-Jährigen hatten mehr als ein Drittel Behinderungen. Mit Zunahme der alternden Bevölkerung werden auch diese Zahlen steigen. 2009 lebten in Deutschland 9,6 Millionen Menschen mit Behinderungen, davon 7,1 Millionen schwerbehindert, insgesamt etwa jeder zehnte Einwohner.

c | Ziel

Ziel ist der Austausch Baden-Württembergs mit Partnerregionen in Europa und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit über Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

d | Umsetzung



Bei den Maßnahmen handelt es sich um Treffen von Expertinnen und Experten auf Fachebene oder um Kooperationen zwischen Institutionen und Organisationen.



Im Rahmen der Gemischten Regierungskommissionen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas ist die Zusammenarbeit im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen Teil der Arbeitsprogramme. Auch in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wird dieses Thema in verschiedener Weise erörtert.



e | Maßnahmen Katalog



Maßnahme



Zeitschiene



Zuständigkeit

229

Treffen von Expertinnen und Experten zum Austausch über Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK

mittel- bis langfristig

Sozialministerium

230


Austausch im Rahmen der grenzüberschreitenden, interregionalen Zusammenarbeit des Landes sowie der Gemischten Kommission

mittel- bis langfristig

Sozialministerium

Ausblick: Evaluation und Weiterentwicklung





Die Landesregierung leistet mit dem vorliegenden Aktionsplan in ihren Tätigkeitsfeldern einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. Der Aktionsplan legt konkrete Handlungsschritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg fest. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen gesellschaftlichen Bereichen wird aber Zeit in Anspruch nehmen. In zeitlichen Abständen muss deshalb überprüft werden, ob und in welchem Umfang die vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geleistet haben und welche weiteren Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Konvention erforderlich und möglich sind.

Zur Messung der Zielerreichung des Aktionsplans wird dieser nach fünf Jahren evaluiert. Die Evaluation wird ein externes, unabhängiges Forschungsinstitut durchführen.

Der Aktionsplan muss als dynamischer Prozess betrachtet werden. Er ist ein Maßnahmenplan, der von stetiger Weiterentwicklung lebt. Die Entscheidung über die Fortführung der einzelnen Maßnahmen hängt vom Ergebnis der Evaluation und den dann gegebenen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab.

Anhang

13

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006

Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich
und der Schweiz abgestimmte Übersetzung

Quelle: Bundesgesetzblatt
(BGBl) 2008 II, S. 1419



Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,



- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

- q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
- r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
- t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
- v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,
- w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,



y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf

die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
 - a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
 - b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
 - c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
 - d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
 - e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
 - f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
 - g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
 - h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
 - i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

- (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
- (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
- (4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.
- (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.



Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

222

Artikel 9

Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;
 - f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
 - g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
 - h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10

Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnor-

men, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.



Artikel 13

Zugang zur Justiz

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
- (2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14

Freiheit und Sicherheit der Person

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
 - a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
 - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

- (1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.
- (3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.
- (5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.



Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
 - b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
 - c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
 - d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.
- (2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen

den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie



- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
- (2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft¹, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

¹ Schweiz: Beistandschaft

Artikel 24

Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
 - a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von

Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25

Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;



- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
 - a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;



- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
 - b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
 - c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausrei-

- chender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.



Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31

Statistik und Datensammlung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss
 - a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
 - b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.
- (2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.
- (3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der



Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

- a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
 - b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
 - c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
 - d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.
- (2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

- (1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.
- (2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.
- (3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- (1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.
- (4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.
- (5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
- (6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
- (7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.
- (8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.



- (9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.
- (10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.
- (12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.
- (13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35

Berichte der Vertragsstaaten

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.
- (2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.
- (3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.
- (4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.
- (5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36

Prüfung der Berichte

- (1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.
- (2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.
- (3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.
- (4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.
- (5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

- (1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.
- (2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.



Artikel 38

Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39

Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40

Konferenz der Vertragsstaaten

- (1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41

Verwahrer²

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer³ dieses Übereinkommens.

Artikel 42

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43

Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44

Organisationen der regionalen Integration

- (1) Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer⁴ jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

.....
² Österreich, Schweiz: Depositär

³ Österreich, Schweiz: Depositär

⁴ Österreich, Schweiz: Depositär



- (2) Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.
- (3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.
- (4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45

Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46

Vorbehalte

- (1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47

Änderungen

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede

Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

- (2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.
- (3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48

Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49

Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50

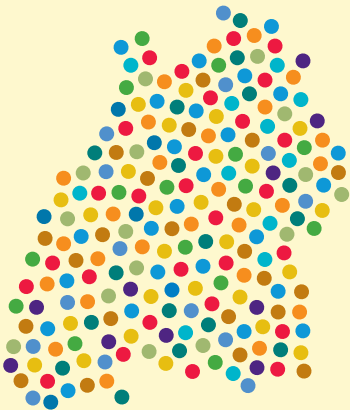
Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.







Herausgegeben vom:

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,

Familie, Frauen und Senioren

Baden-Württemberg

Schellingstraße 15

70174 Stuttgart

Telefon 0711 123-0

Telefax 0711 123-3999

www.sozialministerium-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN